

Übungsbuch Schuldrecht: Wiederholungsfragen

I.	Einleitung	2
II.	Verträge	4
	<i>Typen der Vereinbarung im römischen Recht</i>	4
	<i>Charakterisierung der Verträge</i>	7
	<i>Die Etappen eines Vertragsverhältnisses</i>	8
	<i>Vermögensrechtliche Schuldverhältnisse, die nicht auf Vertrag oder Delikt beruhen</i>	12
III.	Realverträge	12
	<i>MUTUUM: Zinsenloses Darlehen</i>	13
	<i>Die Hinterlegung - DEPOSITUM</i>	16
	<i>Die Leihe - COMMODATUM</i>	18
	<i>Der Pfandrealtvertrag – PIGNUS</i>	21
IV.	Der Kauf – EMPTIO VENDITIO	21
	<i>Charakterisierung</i>	21
	<i>Konsens und Irrtum</i>	22
	<i>Der Kaufpreis</i>	25
	<i>Die Ware</i>	26
	<i>Anfängliche objektive Unmöglichkeit</i>	27
	<i>Nebenabreden</i>	30
	<i>Nichterfüllung</i>	32
	<i>Gefahrtragung</i>	34
	<i>Verzug</i>	36
	<i>Gewährleistung – Allgemein</i>	37
	<i>Rechtsmangelgewährleistung</i>	38
	<i>Sachmangelgewährleistung</i>	40
V.	LOCATIO CONDUCTIO – Miete, Pacht, Werk- und Dienstvertrag	43
	<i>LOCATIO CONDUCTIO REI: Miete und Pacht</i>	44
	<i>LOCATIO CONDUCTIO OPERIS: Werkvertrag</i>	46
	<i>LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM: Dienstvertrag</i>	49
VI.	MANDATUM – Der Auftragsvertrag	49
VII.	SOCIETAS – der Gesellschaftsvertrag	52
VIII.	Die Innominatkontrakte	54
IX.	Die adjektivischen Klagen	57
X.	NEGOTIORUM GESTIO – die Geschäftsführung ohne Auftrag	60
XI.	Die Bürgschaft	62
XII.	Bereicherungsklagen	66
XIII.	Ansprüche infolge von Schädigungen	69
XIV.	Die LEX AQUILIA und Verwandtes	72
	<i>Tatbestandsmäßigkeit</i>	73
	<i>Rechtswidrigkeit, Rechtfertigungsgründe</i>	77
	<i>Verschulden</i>	79
	<i>Höhe des Anspruchs des Geschädigten</i>	81
	<i>Anspruchskonkurrenzen</i>	82
	<i>Kläger und Beklagte: Noxalhaftung</i>	83

I. Einleitung

1. Was verstehen die römischen Juristen unter den Schuldinhalten DARE, FACERE und PRAESTARE?

Inhalte schuldrechtlicher Beziehungen im römischen Recht

- Anspruch ist auf Erbringen einer Leistung gerichtet
- Leistung: jedes erlaubte menschliche Handeln = Tun und Unterlassen
- DARE: Geben einer Sache (i.e.S. Eigentumsübertragung)
- FACERE: allgemeines Tun, v.a. Einsatz von Arbeitskraft oder Herstellen des Erfolgs
- PRAESTARE: genereller Ausdruck für Schulden bzw. Haften

Moderne Doktrin

- schuldrechtliche Beziehung im Bereich der Produktion, Verteilung, Zuordnung von Waren und Dienstleistungen
- NICHT: primär persönliche und familiäre Verhältnisse betreffende relative Rechte = Familien- und Personenrecht
- NICHT: Erbrechtliche Ansprüche

2. Worin liegt das Wesen des Schuldrechts?

OBLIGATIO: Schuldrechtliche Beziehung

- = VINCULUM IURIS: Recht-Pflicht-Verhältnis zwischen zwei Personen
- Gläubiger: CREDITOR = berechtigte Person oder Gläubigermehrheit
- Schuldner: DEBITOR = verpflichtete Person oder Schuldnermehrheit
- = Privatrechtliche Befugnis liegt vor, wenn sie mit ACTIO durchgesetzt werden kann → Gewährung einer ACTIO entscheidend

3. Wie unterscheidet sich die Obligation von einem dinglichen Recht?

Relatives Recht ↔ Dingliches, absolutes Recht

- = Relatives Recht: nur zwischen Schuldner und Gläubiger → ACTIO IN PERSONAM
- = Absolutes Recht: gegenüber jedermann geschützte Rechtsstellung
- Dingliche Berechtigung besteht gleichsam allen Rechtsgenossen gegenüber → ACTIO IN REM
- Konkurs: s.u.

4. Worauf ist die Forderung gerichtet?

Inhalte schuldrechtlicher Beziehungen im römischen Recht

- Anspruch ist auf Erbringen einer Leistung gerichtet
- Leistung: jedes erlaubte menschliche Handeln = Tun und Unterlassen

5. Was ist ein Delikt?

Delikte = unerlaubte Handlungen

- Deliktatbestände dienen dem Schutz bestimmter Rechtsgüter
- sehen Sanktion des Schadenersatzes, der Buße oder der Strafe bei Zuwiderhandeln vor
- Privatrecht: Delikte, die Schadenersatz- und Bußanspruch einräumen (Strafanspruch ist Teil des öffentlichen Rechts)
- Verpflichtung entsteht dadurch, dass jemand einen anderen durch rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten schädigt
- wichtigste Delikte des römischen Rechts
 - INIURIA: Persönlichkeitsverletzung
 - FURTUM: Diebstahl
 - DAMNUM IN IURIA DATUM: Sachbeschädigung und Sachzerstörung

Quasidelikte

- einige Delikte des prätorischen Rechts
- u.a. Tatbestände einer verschuldensunabhängigen Haftung
- Vorläufer der modernen Gefährdungshaftung (vgl. unten)
- Quasidelikte spätrömischer Juristen
 - Haftung von Wohnungs- und Geschäftsinhabern für Sachen, die auf Passanten fallen und schädigen
 - Schiffer und Herbergsunternehmer haften für von Gehilfen den Passagieren und Gästen zugefügte Delikte (FURTUM...)

6. Welche Schuldverhältnisse fasst man unter dem Titel „Quasikontrakte“ zusammen?
Was unterscheidet die Kontrakte von den Quasikontrakten?

Kontrakte = Verträge = zweiseitige Rechtsgeschäfte

- Geltungsgrund: Parteienvereinbarung – LEX CONTRACTUS
- beruhen auf Übereinkommen der Vertragspartner
- Verpflichtungsgeschäft

Quasikontrakte

- Schuldverhältnisse aufgrund erlaubter Handlungen, die nicht im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erfolgen
- wichtigste Quasikontrakte
 - NEGOTIORUM GESTIO: Geschäftsführung ohne Auftrag
 - Leistungskonditionen: Ansprüche auf Rückgabe von Rechtsgrundlos Geleistetem

7. Was ist eine ACTIO IN PERSONAM?

Klage zur Geltendmachung relativer Rechte → nur gegenüber Schuldner gewährt, nicht gegenüber jedermann

8. Was bedeutet es für das Schuldverhältnis, wenn die Leistung korrekt erbracht wird?

Obligationsgemäßes Handeln → Ziel der Forderung erreicht → Erlöschen der Obligation

9. Wie kann man Schulden und Haften unterscheiden?

Nicht sauber trennbar, doch unterschiedliche Akzente

- Haften historisch vor Schulden ausgebildet
- heute: Schulden als primäres Rechtsphänomen, das häufig zu Haftung führt

Haften

- = Einstehenmüssen
- = (Blick auf) konkretisiert in einem Zugriff des Anspruchsberechtigten auf das Vermögen des Verpflichteten
- = persönliche Haftung: bezieht sich prinzipiell auf gesamtes Vermögen des Verpflichteten
- = Sachhaftung: einzelne Gegenstände sind von Haftung erfasst z.B. Pfandrecht

Schulden

- = Pflicht, Leistung zu erbringen
 - = Blick primär auf Schuldner, von dem Verhalten erwartet wird
 - = Erst bei Nichtleisten stellt sich Frage des Einstehenmüssens
 - Schuldner haftet regelmäßig für Nichterfüllung seiner Verpflichtung
 - Exekutionsverfahren gewährt Gläubiger Zugriff auf Schuldnervermögen
- (Beruht Schuld auf Delikt verwendet man heute für dieses Schulden das Wort Haften)

10. Dingliche Rechte sind konkursfest, Forderungsrechte nicht; was bedeutet dieser Unterschied?

Konkurs: kann Schuldner Verbindlichkeiten nicht nachkommen, wird sein Vermögen im Konkursverfahren verwertet

- bloßes Forderungsrecht unterliegt Kürzungen: Ausfall des Schuldners wird quotenmäßig auf alle Gläubiger verteilt
 - Forderungen verringern sich um dieselbe Quote, um die Konkursvermögen geringer ist als Summe aller Forderungen
- dingliches Recht ist komplett konkursfest: Herausgabeanspruch wird nicht durch Konkurs eines anderen geschmälert

11. Was ist Gefährdungshaftung?

Trifft Betreiber einer erlaubten, gefährlichen Einrichtung bei Realisierung der Betriebsgefahr unabhängig vom Verschulden z.B. KFZ-Haftung usw.

II. Verträge

1. Was ist ein Rechtsgeschäft, was ist ein Vertrag?

Rechtsgeschäft

- besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen,
- lassen rechtswirksam Verpflichtung oder Verfügung entstehen
- Einseitige Rechtsgeschäfte: bedürfen keiner Zustimmung, z.B. Testamentserrichtung, Dereliktion einer Sache
- Zweiseitige Rechtsgeschäfte: setzen Zustimmung des Partners voraus:
bei allen Verträgen (auch wenn nur einseitige Verpflichtung entsteht, z.B. MUTUUM)

Vertrag

- zweiseitiges Rechtsgeschäft,
- verpflichtet ein oder beide Vertragspartner zu Leistungen
- hat Normcharakter: LEX CONTRACTUS
- ID QUOD ACTUM EST: ist Vertrag gültig abgeschlossen, richtet sich Blick auf Regelungsgehalt
→ Vertrag ist Entstehungsgrund und Maßstab der Forderungen bzw. Leistungspflichten seiner Parteien

2. Was versteht man unter Privatautonomie? Welche sind die drei Hauptaspekte der Vertragsfreiheit?

Privatautonomie

= Befugnis des einzelnen, seine Lebensbeziehungen durch Eigeninitiative privatrechtlich zu gestalten

Vertragsfreiheit

- = privatautonome Gestaltungsmöglichkeit durch Vertrag
- grundsätzlich steht es jedem offen,
 - ☞ den Abschluss eines Vertrages frei zu bestimmen,
 - ☞ Partner frei zu wählen
 - ☞ Inhalt des Vertrages frei zu gestalten

3. Welche Grenzen hat die Privatautonomie bei den Verträgen?

Privatautonomie = Gestaltungsbefugnis im Rahmen der Rechtsordnung

Grenze der Rechts- oder Sittenwidrigkeit

- Sittenwidrig: CONTRA BONOS MORES = Widerspruch grundlegenden Wertungen der Rechtsordnungen
- Rechtswidrig: von Rechtsordnung verboten
→ kann nicht oder nur beschränkt Gegenstand einer wirksamen vertraglichen Übereinkunft sein

Grenze des ernsthaften Bindungswillens

- nur Vereinbarungen, die auf ernsthaften Bindungswillens beruhen, sind rechtserheblich
- keine Scherzerklärungen oder Erklärungen von Geschäftsunfähigen

Grenze der bloßen moralischen oder gesellschaftlichen Obliegenheit

- Rechtsordnung entscheidet, welche Vereinbarungen rechtliche Verbindlichkeit haben und welche bloße moralische oder gesellschaftliche Obliegenheiten erzeugen
- Schenkungen erzeugen im römischen Recht keine klagbaren Ansprüche → erst durch Sachhingabe vollzogene Schenkung ist wirksam

Grenze des Faktischen

- tatsächlich unmögliches kann nicht Gegenstand einer rechtsgeschäftlichen Leistungspflicht sein kann

Typen der Vereinbarung im römischen Recht

① CONTRACTUS

- Kontrakte mit eigenem Namen und eigener Klage → Konsensual-, Real-, Verbal- und Litteralkontrakte
- Innominatkontrakte

② PACTUM

4. Was charakterisiert und worin unterscheiden sich die anerkannten römischen Kontrakte und die Innominatkontrakte?

Anerkannte Kontrakte mit eigenem Namen und eigener Klage

Bestimmte vertragliche Geschäftstypen haben Römer als klagbar anerkannt

- haben eigenes NOMEN,
- NOMEN kennzeichnet auch Klage, mit der Vertragsforderung durchgesetzt wird
- meist festgelegt aufgrund ihres Geschäftsinhaltes, z.B: EMPTIO VENDITIO = Austausch von Ware und Preis
<-> festgelegt durch bestimmte Form (Versprechensritual): STIPULATIO
- Kategorien nach Art des Zustandekommens: Konsensual-, Real-, Verbal- und Litteralkontrakte

Innominatkontrakte

- untypische Verträge, z.B. Tauschvertrag
- kein NOMEN → keine spezifische ACTIO
- Prätor kann Rechtsschutz gewähren, obwohl Vereinbarung nicht anerkannten Kontrakten entspricht → ACTIONES IN FACTUM

5. Welche Rolle spielen die PACTA unter den Vereinbarungen im römischen Recht?

Übereinkunft, die nicht mit Klagbarkeit ausgestattet ist: NUDUM PACTUM

Rechtliche Auswirkungen

- Grundlage einer Einrede im Prozess (EXCEPTIO PACTI)
- Nebenabreden bei Verträgen (PACTA ADIECTA): Geltendmachung mit Vertragsklage

6. Welche Rolle spielt die STIPULATIO unter den Vereinbarungen im römischen Recht?

Vereinbarung, die durch formalisiertes Frage-Antwort-Verfahren zustandekommt

- beruht nicht auf Inhalt, sondern auf formaler Form
- wichtigster römischer Verbalkontrakt
- Sonderstellung unter anerkannten römischen Kontrakten: maximale Inhaltsvariabilität
- Ergänzung zu auf Inhalt festgelegte Kontrakte

7. Was bedeutet der Satz PACTA SUNT SERVANDA? Gilt er in Rom?

PACTA SUNT SERVANDA: Vereinbarungen sind einzuhalten

Modernes Recht:

- Auflösung der römischen Typisierungen
- umfassender Vertragsbegriff: jede ernstgemeinte, rechtlich erlaubte und faktisch mögliche Übereinkunft ist ein klagbarer Vertrag

Heute: Prüfung, ob Übereinkunft eine CAUSA (Rechtsgrund) abgibt: i.S. der Klagbarkeit, Rechtfertigung der Eigentumsübertragung, Rechtfertigung des Behaltens einer Leistung → PACTA SUNT SERVANDA relativiert

Rom:

- Typisierungen in Kontraktstypen
- Frage, inwiefern Übereinkunft rechtswirksam ist, war anhand des Kontraktschemas zu beantworten

8. Wodurch unterscheiden sich Real-, Verbal-, Litteral- und Konsensualkontrakte, was ist ihnen gemeinsam?

DISTINCTIO: Unterscheidung nach Entstehungsarten

- ① Konsensualkontrakte
- ② Realkontrakte
- ③ Verbalkontrakte
- ④ Litteralkontrakte

Gemeinsamkeit: jede Vertragsobligatio hat Grundlage in einer Vereinbarung der Vertragspartner

9. Wie kommt ein Litteralkontrakt zustande? Was bewirkt er?

Litteralkontrakte

- Zustandekommen im CODEX ACCEPTI ET EXPENSI: Eintragung im Wirtschaftsbuch des PATER FAMILIAS
- dient v.a. Modifikation bestehender Forderungen z.B. Hinzufügen von Schuldner
- Eintrag wird als fiktive Auszahlung verstanden
- Begründet für Paterfamilias Möglichkeit, mit ACTIO CERTAE CREDITAE PENIUNCIAE zu klagen

10. Welche Verträge werden CONSENSU geschlossen?

Konsensualkontrakte

- Zustandekommen durch bloße Willensübereinstimmung über für Vertrag wesentlichen Punkte – CONSENSUS
- z.B. EMPTIO VENDITIO (Kauf)
- LOCATIO CONDUCTIO (Miete, Pacht, Werk- und Dienstvertrag)
- MANDATUM (Auftragsvertrag)
- SOCIETAS (Gesellschaft)

11. Worin unterscheiden sich abstrakte und kausale Stipulation, worin Stipulation auf ein CERTUM und Stipulation auf ein INCERTUM?

Verbalkontrakte

- Zustandekommen durch Versprechen in vorgegebenen Wortformeln durch Parteien

STIPULATIO: Vereinbarung, die durch formalisiertes Frage-Antwort-Verfahren zustande kommt

- beruht nicht auf Inhalt, sondern auf formaler Form
- wichtigster römischer Verbalkontrakt
- Sonderstellung unter anerkannten römischen Kontrakten: maximale Inhaltsvariabilität
- Ergänzung zu auf Inhalt festgelegte Kontrakte

Ablauf:

1. Versprechensempfänger nennt gewünschte Leistung und fragt „SPONDESNE“ – „Versprichst du mir?“
2. Versprechende antwortet mit „SPONDEO“ – „Ich verspreche es“

Arten:

Kausale Stipulation:

- Stipulation kann ein Geschäft als Verpflichtungsgrund nennen: CAUSA
- Gläubiger hat Vorliegen der CAUSA für Geltendmachung zu beweisen

Abstrakte Stipulation

- nennt keinen Verpflichtungsgrund

Klagen

- Klagen aus Stipulation sind IUDICIA STRICTI IURIS
- Klagetyt hängt vom Schuldinhalt ab
 - CONDICTIO, wenn es um CERTUM geht, z.B. bestimmter Geldbetrag (CERTA PECUNIA) oder Sache (CERTA RES)
 - ACTIO EX STIPULATIO, wenn INCERTUM geht, z.B: ein FACERE

12. Was kennzeichnet einen Realvertrag? Welche Rolle spielt die CONVENTIO bei den Realverträgen?

Realkontrakte

- Zustandekommen durch reale Sachhingabe – DATIO
- DATIO muss von einer typischen, einvernehmlichen Zweckbestimmung getragen sein – CONVENTIO
- z.B. MUTUUM (zinsenloses Darlehen)
- DEPOSTIUM (Hinterlegung, Verwahrung)
- COMMODATUM (Leihe)
- PIGNUS (Pfandrealvertrag)

13. Welche Bedeutung hat die Unterscheidung von BONAE FIDEI IUDICIA und IUDICIA STRICTI IURIS?

Klagetypen (nach Beurteilungsspielraum des Richters)

BONAE FIDEI IUDICIA

- Klagen, die IUDEX anweisen, Pflichten der Parteien EX FIDE BONA festzulegen
- Entscheidung unter Berücksichtigung der Einzelumstände des Einzelfalls
- Mehrzahl der Vertragsklagen enthalten BONA FIDES-Klausel
- bedarf keiner EXCEPTIO im Streitprogramm, da doloses Verhalten vom IUDEX ohnehin einzubeziehen ist

IUDICIUM STRICTI IURIS

- engerer Entscheidungsansatz: Formel der ACTIO legt Streitprogramm enger fest
- IUDEX hat sonstige Umstände grundsätzlich nicht zu berücksichtigen
- Umstände, die Anspruch des Klägers entgegenstehen, können mit förmlichen Einreden geltend gemacht werden
 - Aufnahme einer EXCEPTIO ins Streitprogramm notwendig

Charakterisierung der Verträge

- Art des Zustandekommens
- ♦ Art der Vertragsklage
- ▲ Art der Verpflichtung (OBLIGATIO)
- ✦ Zusammenhang von Berechtigungen und Verpflichtungen
- ★ Entgeltlichkeit

14. Wodurch unterscheiden sich OBLIGATIONES CIVILES von OBLIGATIONES HONORARIAE?

OBLIGATIONES CIVILES:

Obligation verpflichtet nach IUS CIVILE

OBLIGATIONES HONORARIAE:

Anspruch entsteht aus magistratischer Schöpfungsmacht

15. Was versteht man unter einer OBLIGATIO NATURALIS? Welche rechtliche Bedeutung hat sie?

OBLIGATIO NATURALIS: Naturalobligation

rechtliche Verpflichtung, die nicht mit Klagen geltend zu machen ist

kann und soll zwar erfüllt werden, aber Gläubiger hat kein Klagerecht

16. Wodurch sind unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge gekennzeichnet?

Einteilung nach Zusammenhang von Berechtigungen und Verpflichtungen

☛ Einseitig verpflichtender Vertrag

z.B. Stipulation, in dem jemand verspricht, Betrag zu leisten

z.B. MUTUUM (Darlehen)

☛ Zweiseitig verpflichtender Vertrag

☉ unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge:

- Verträge bei denen es möglich, aber nicht notwendig ist, dass jede der Parteien Schuldner und Gläubiger wird

- eine Seite jedenfalls verpflichtet

- andere Seite nur unter bestimmten Umständen

z.B. Auftragsvertrag: Auftragsnehmer ist verpflichtet, Auftrag auszuführen, Auftraggeber muss anfallende Aufwendungen ersetzen, sofern welche anfallen

☉ notwendig zweiseitig verpflichtende Verträge

- Wesen des Vertrags: jede Partei ist Gläubiger und Schuldner = gegenseitig, synallagmatisch

z.B. Kaufvertrag

17. Wann liegt ein entgeltliches, wann ein unentgeltliches Geschäft vor?

Entgeltlich:

Leistung als Gegenleistung für eine andere vereinbart

Unentgeltlich:

Verpflichtung nicht im Hinblick auf Gegenleistung eingegangen

AUCH Ersatz von allfälligen Aufwendungen oder Schäden: Ersatzbeträge sind keine Gegenleistung!

z.B. Mandat: möglich zweiseitig verpflichtender, jedenfalls unentgeltlicher Vertrag

18. Was ist ein synallagmatischer Vertrag?

Wie verhält sich das Synallagma zum Begriff des zweiseitig verpflichtenden Vertrages?

Synallagma: DO UT DES – ich gebe, damit du gibst

- notwendig zweiseitig verpflichtender Vertrag

- entgeltlich

(nicht jeder entgeltliche Vertrag ist synallagmatisch: Mäklervertrag – keine Leistungspflicht des Mäklers, aber wenn tätig, dann Gegenleistung)

19. Was kennzeichnet die römische DONATIO?

Schenkung: DONATIO

- unentgeltliche Zuwendung Vermögensvorteils z.B. Eigentumsübertragung, Abtretung einer Forderung, Erlass einer Schuld

- ANIMUS DONANDI = IUSTA CAUSA TRADITIONIS bzw. USUCAPIONIS

- Versprechen einer zukünftigen Schenkung nur einklagbar, wenn als Stipulation erfolgt
- LEX CINICIA (DE DONIS ET MUNERIBUS)
 - verbietet Annahme von Schenkungen über bestimmten Wert
 - Ausnahme: Schenkungen unter Verwandten
 - Schenkungen über Wert grundsätzlich wirksam, Klage auf Erfüllung aber mit EXCEPTIO LEGIS CINICIAE abwehrbar
- IUS CIVILE: Verbot der Schenkung unter Ehegatten
 - keine IUSTA CAUSA
 - Schenkungen vor Eingehen der Ehe fallen nicht unter Verbot

20. Wodurch unterscheidet sich die Wirkung des Verbots der LEX CINICIA von jener des Ehegattenschenkungsverbots?

LEX CINICIA: Verbot der Schenkung über bestimmten Wert

- grundsätzlich Wirksam
- EXCEPTIO bei Klage auf Erfüllung

Ehegattenschenkungsverbots

- absolut nichtig
- keine IUSTA CAUSA

Die Etappen eines Vertragsverhältnisses

- 🕒 Das Vorvertragliche Schuldverhältnis
- 🕒 Vertragsabschluss und Erfüllung
- 🕒 Leistungsstörungen zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung
- 🕒 Leistungsstörungen bei mangelhafter Erfüllung
- 🕒 Beendigung des Vertragsverhältnisses



21. Wie kann es im vorvertraglichen Schuldverhältnis zu Schadenersatzansprüchen kommen?

Vertragsverhandlungen schaffen Vertrauensverhältnis

- von Rechtsordnung als schützenswert eingestuft
- in Phase des möglichen Vertragsabschlusses kann Verhandlungspartner für Schäden durch **treuwidriges** Verhalten belangt werden
 - ↳ willkürliches Abbrechen der Verhandlungen, obwohl ernsthaftes Interesse bekundet und Partner Kosten erwachsen sind
- modernes Recht: CULPA IN CONTRAHENDO
- römisches Recht: Ansätze vorvertraglicher Pflichten

Versprechen einer anfänglich objektiv unmöglichen Leistung

- kein Vertrag → keine Erfüllungspflicht
- Schadenersatzpflicht des Verkäufers, wenn er Unmöglichkeit kennt/kennen müsse und nicht aufklärt

Vertrauensschaden: negatives Vertragsinteresse



Schäden, die im Vertrauen auf irrtümlich angenommene oder erwartete Gültigkeit des Vertrags erlitten werden

Geschädigte ist so zu stellen, hätte er nicht irrtümlich vertraut

[Nichterfüllungsschaden: positives Vertragsinteresse

nur bei gültigen Verträgen

Schaden dadurch, dass Vertrag nicht erfüllt wird

Geschädigter ist so zu stellen, als wäre Vertrag obligationsgemäß erfüllt worden]



22. Vertragsabschluss

- = lässt vertragliche Leistungsverpflichtung entstehen
- = erfordert Willensübereinstimmung der Partner
- = Wille muss auf Abschluss eines bestimmten Rechtsgeschäftes gerichtet sein
 - Bewusstsein und Bindungswille als Voraussetzung (Scherzerklärungen sind dahingehend mangelhaft)
- = Wille muss durch Zeichen ausgedrückt oder aus Lebenskontext erkennbar (konkudent!) sein

- = **Ursprünglicher Mangel:** Absichten der Parteien decken sich nicht → kein Vertrag
 - Nichtigkeit wegen tiefgreifenden Irrtums:
 - Irrtum über wesentliche Eigenschaft des Gegenstands oder Natur des Geschäfts
 - Andere Irrtumsfälle → Gültigkeit des Vertrags
 - Irrtum betrifft nicht Wesen der Sache
 - Schutz über Leistungsstörungenregeln

23. Was ist Erfüllung? Welche Hauptfolgen hat die Erfüllung?

Erfüllung: SOLUTIO

- = Erbringen der Leistung durch Schuldner & Annehmen der Leistung durch Gläubiger
- = Verpflichtung erlischt → Ende der Obligation
 - Zielschuldverhältnisse: Bei von Anfang an umfangmäßig bestimmten Leistungen – Erfüllung auf Zeitpunkt konzentriert
 - Dauerschuldverhältnisse: Leistung über vereinbarte Zeit hinweg: Gesamtumfang erst durch Zeit bestimmt – Obligation trotz Erfüllungsakte fortbestehend
- = Leistung soll Gläubigeranspruch erfüllen: Recht, jedes Leistungsangebot, das nicht Obligation entspricht, abzulehnen
 - > Grenze: Schikaneverbot
- = Zug-um-Zug-Geschäft: Gläubiger kann Gegenleistung zurückhalten, bis Schuldner korrekt leistet

24. Wodurch unterscheidet sich eine Leistung an Erfüllungs Statt (DATIO IN SOLUTUM) von einer Leistung erfüllungshalber (DATIO SOLUTIONIS CAUSA)?

DATIO IN SOLUTUM: Erfüllung Statt

- = ALIUD PRO ALIO: Befreiung von Schuld durch andere Leistung mit Zustimmung des Gläubigers
 - anstelle der ursprünglich geschuldeten Leistung

DATIO SOLUTIONIS CAUSA: Leistung erfüllungshalber

- = andere Leistung unter Anrechnung auf geschuldeten Leistung
 - z.B. Vase statt 1.000 – nach Verkauf um 800 bleiben 200 Schuld bestehen

25. Was ist ein SOLUTIONIS CAUSA ADIECTUS?

Zahlstelle: Zum Empfang der Leistung berechtigter Dritter

- Parteien können Dritten vereinbaren, an den Schuldner Leistung schuldbefreiend erbringen darf

26. Wodurch unterscheiden sich Erfüllungsübernahme und Schuldübernahme?

Moderne Dogmatik

- Erfüllungsübernahme: Dritter verpflichtet sich gegenüber Schuldner, dessen Leistung bei Gläubiger zu erbringen



- Schuldnerübernahme: Dritter verpflichtet sich gegenüber Gläubiger, Schuld des Schuldners zu übernehmen
 - > Schuldtritt: Schuldnerübernehmer tritt an Stelle des bisherigen Schuldners
 - > Schuldbeitritt: Schuldbernehmer übernimmt zusätzlich dieselbe Verpflichtung (Verlangen der Schuld von beiden möglich)



27. Was gilt bei verschuldeter Leistungsstörung zwischen Vertragsabschluss und Erfüllung?
Welche Falltypen zufälliger Leistungsstörungen unterscheiden die Römer?

Verschuldete Beeinträchtigung der Leistung

- = Schuldner erbringt LEX CONTRACTUS aus eigenem Verschulden nicht → muss für Nichterfüllung einstehen
- = Hauptfall vertraglicher Haftung
 - IUS DISPOSTIVUM: kann in Vereinbarung erweitert oder eingeschränkt werden (AUßER: Haftung für DOLUS ist unabdingbar)

Verschuldensgrade

- ⊗ DOLUS: Vorsatz
 - vertragswidriges Verhalten im Bewusstsein, Gläubiger zu schädigen

- DOLUS MALUS – Schädigungsabsicht; Treuwidrigkeit (ggT BONA FIDES)

☸ CULPA: Fährlässigkeit

- Verstoß gegen vertraglich gebotene Sorgfalt
- CULPA LATA: grobe Sorgfaltswidrigkeit
- CULPA LEVIS: leichte Fährlässigkeit

Zufällige Beeinträchtigungen der Leistung

= ohne Verschulden einer Vertragspartei

= häufig keine Haftung

= Regeln der Gefahrtragung

Arten

☸ CASUS: zufällige Schädigung

- Risiko trifft gs. Eigentümer: CASUM SENTIT DOMINUS
- Abweichende Gefahrtragung durch Schuldverhältnis möglich

☸ VIS MAIOR: höhere Gewalt

- Ereignisse, die Menschen nicht vorhersehen und beherrschen können
- keine Haftung
- z.B. Naturkatastrophen, Angriffe bewaffneter Banden, natürlicher Tod eines Sklaven

☸ CASUS MINOR: niederer Zufall

- Fälle, in denen Schaden vermeidbar wäre, würde Schuldner Sache besonders bewachen – CUSTODIA
- bei Verträgen ohne Schuldnerpflicht zur CUSTODIA: zufälliges, nicht zu vertretendes Ereignis
- bei Verträgen mit gesteigerter Sorgfaltspflicht: erweiterte Haftung des Schuldners → vorwerfbare Leistungsstörung

28. Was ist Schuldnerverzug, was Gläubigerverzug? Wie treten sie ein?

Verzug: MORA = Nichterfüllung bei Fälligkeit der Schuld

☸ Schuldnerverzug: Leistungsverzug

- Ursache des Unterbleibens bei Schuldner durch Nichtbringung oder nicht-obligationsgemäßer Bringung der Leistung
- Schuldner hat für jede Unmöglichkeitserdung im Verzug einzustehen (auch CASUS)

☸ Gläubigerverzug: Annahmeverzug

- Gläubiger nimmt obligationsgemäß angebotene Leistung nicht an

→ Rücktritt vom Vertrag

im Verzug kann andere Partei vom Vertrag zurücktreten
unter Setzen einer Nachfrist zur Erfüllung

sowohl bei Rücktritt als auch sonst haftet säumiger Partner für Verzugsschäden

(Fixgeschäfte: Erfüllung nur bis zu gewisser Zeit von Interesse – spätere Erfüllung sinnlos – sofortiges Rücktrittsrecht)

→ Beendigung des Verzugs durch Erfüllung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses



29. Was kann der Gläubiger tun, wenn ihm der Schuldner bei Fälligkeit eine mangelhafte Leistung anbietet?

Schlechterfüllung: positive Vertragsverletzung

= Schuldner nimmt Erfüllung vor

ABER: verstößt gegen vertragliche (Schutz-)Pflichten und fügt Gläubiger Schaden zu

→ Gewährleistung

30. Was ist Gewährleistung?

Welche Gewährleistungsfolgen sieht das römische Recht bei Sachmangel vor, welche bei Rechtsmangel?

Gewährleisten = verschuldensunabhängiges Einstehenmüssen

⇒ Rechtsbehelfe für Gläubiger bei Sach- und Rechtsmängeln

(unabhängig, ob Schuldner Mangel kannte/kennen musste)

☸ Sachmangelgewährleistung

Leistung durch ihr körperlich anhaftenden Defekt mangelhaft (fehlende Eigenschaft, lässt gewöhnlichen Gebrauch nicht zu)
Ansprüche

- Wandlung: Rücktritt und Rückabwicklung aller erbrachten Leistungen

- Minderung: Kürzung des Entgelts auf Betrag, der Minderwert der Leistung entspricht

Wissen vom Sachmangel:

- berechtigt häufig zusätzlich zum Ersatz von Mangelfolgeschäden

⊗ Rechtsmangelgewährleistung

Grund in dinglichem Recht eines Dritten am Leistungsgegenstand

Eviktion als Voraussetzung

- Ansprüche entstehen erst mit erfolgreichen Eviktion
- Dritter muss sein Recht durchgesetzt haben
- kein Rechtsmangelproblem, solange Gläubiger ungestörten Besitz hat: Schuldner hat nur Pflicht, ungestörten Besitz zu verschaffen, nicht unbelastetes Recht

Ansprüche

- Kaufpreis zurückverlangen
- Befreiung von Mietzinszahlungen bei Sachmiete
- (- Klassiker: Haftung auf Erfüllungsinteresse in allen Fällen)

Wissen vom Rechtsmangel

- Ansprüche auch ohne Eviktion



31. Beendigung eines Vertragsverhältnisses

⊗ SOLUTIO – Erfüllung

- Außer: Gewährleistung, Schadenersatz wegen verschuldeter Leistungsdefekte und Verletzung der v. Schutzpflichten

⊗ CONFUSIO

- Vereinigung von Gläubiger und Schuldner in einer Person z.B. durch Beerbung



CONCURSUS CAUSARUM: Zusammentreffen mehrerer Erwerbsgründe

- Gläubiger hat die von A geschuldete Leistung durch B aus einem anderen Anspruch erhalten → Erfüllung nicht verlangbar

⊗ Erlass

- Verzicht des Gläubigers auf Forderung
- IUS CIVILE -- ACCEPTILATIO: Erlass hat in Stipulationsform zu erfolgen = förmliche Leistungsbestätigung, Quittung
- Prätor – PACTUM DE NON PETENDO: erkennt auch formlose Vereinbarungen an = EXCEPTIO PACTI zur Geltendmachung



Stundung

- Vereinbarung, mit der Fälligkeit auf späteren Termin verschoben wird
- durch formloses PACTUM DE NON PETENDO iVm EXCEPTIO PACTI (bzw. bei BONAE FIDEI IUDICUM als Teil des BONA FIDES)

⊗ COMPENSATIO – Kompensation

- Aufrechnung einer Forderung mit einer anderen
- Voraussetzungen
 - zwei Personen haben gegeneinander Ansprüche mit gleichem Schuldinhalt
 - Fälligkeit
 - Konnexität (Ansprüche aus demselben Schuldverhältnis)
 - Liquidität (prompte Beweisbarkeit der eingewendeten Forderung im Prozess)
- Prozessuale Aufrechnung
 - BONAE FIDEI IUDICIUM: vom IUDEX als anspruchrelevanter Umstand berücksichtigt
 - Obligationen STRICTI IURIS: EXCEPTIO DOLI

⊗ NOVATION – Neuerungsvertrag

- ersetzt bestehendes Schuldverhältnis durch neues

⊗ DELEGATION – Anweisung

- Beendigung durch Leistung in dreipersonalem Verhältnis

Vermögensrechtliche Schuldverhältnisse, die nicht auf Vertrag oder Delikt beruhen

- Ungerechtfertigte Bereicherung
 - Leistungskonditionen
 - Verwendungsansprüche
- NEGOTIORUM GESTIO

32. Wann greifen Leistungskonditionen ein? Was ist eine Leistung?

Leistung

- = Zuwendung und Entgegennahme eines Vermögenswertes
- = im bewussten Zusammenwirken zwischen Veräußerer und Erwerber

Leistungskonditionen

- = Rückstellungsanspruch bei Leistung ohne CAUSA als Rechtsgrund des Behaltendürfens
- = CONDUCTIO zur Geltendmachung
- z.B. CONDUCTIO INDEBITI: Leistung im irrtümlichen Glauben, es bestehe eine Schuld → Rückforderung der Leistung

33. Wann kommt es zu einem Verwendungsanspruch? Welche Rechtsbehelfe sehen die Römer in solchen Fällen vor?

Rechtsgrundlose Bereicherung ohne Leistungsakt

- jemand kommt anders als durch Leistung an fremden Vermögenswert = nicht durch CAUSA legitimer Nutzen
- Vorwerfbarkeit der unbefugten Nutzung: Schadenersatzansprüche
- nicht vorwerfbar: Pflicht zum Wertersatz
 - z.B. ACCESSIO – Eigentum an verbundenen Bestandteil
 - z.B. SPECIFICATIO – Eigentum an verarbeiteten Material
- Klage: ACTIO IN FACTUM oder EXCEPTIO DOLI gegen Vindikation bis Abgeltung der Bereicherung

34. Welchem Obligationstyp wird die NEGOTIORUM GESTIO zugerechnet? Welche Ansprüche können zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer entstehen?

NEGOTIORUM GESTIO – Geschäftsführung ohne Auftrag

- Eigenmächtiges Besorgen fremder Geschäfte → kein Vertragsverhältnis mangels Vereinbarung
- Pflicht des Geschäftsführers zur Herausgabe der erlangten Vorteile
 - ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM des Geschäftsherrn (BONA FIDES Klage)
- Pflicht des Geschäftsherrn zum Ersatz jener Kosten und Schäden, die durch Geschäftsführung erlitten wurden
 - ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA des Geschäftsführers (BONA FIDES Klage)
- Nicht jede Führung gebilligt → u.U. Einmischung in fremde Angelegenheiten → Schadenersatzpflicht des Geschäftsführers

III. Realverträge

1. Welche Realverträge gibt es? Sind die Realverträge entgeltliche oder unentgeltliche Verträge?

Arten

- ① MUTUUM: zinsloses Darlehen
- ② DEPOSITUM: Verwahrung, Hinterlegung
- ③ COMMODATUM: Leihe
- ④ PIGNUS: Pfandrealtvertrag

Zustandekommen: CONVENTIO + DATIO

CONVENTIO: Willensübereinkunft der Kontrahenten

- Zweck der Sachhingabe
- Typ des Realvertrages
- Einzelheiten der Vertragsgestaltung z.B. Laufzeit

DATIO: real durchgeführte Sachhingabe

- begründet erst Realvertrag
- begründet Eigen- oder Fremdbesitz, je nach Realvertrag

Prinzipiell: unentgeltliche Geschäfte

- Ausnahme: DEPOSITUM IRREGULARE – Zinses für überlassenes Geld

2. Welche Rolle spielt die CONVENTIO für das Zustandekommen eines Realvertrags?

CONVENTIO: Willensübereinkunft der Kontrahenten

- Zweck der Sachhingabe
- Typ des Realvertrages
- Einzelheiten der Vertragsgestaltung z.B. Laufzeit

3. Was versteht man unter einer DATIO bei einem Realvertrag? Welche Bedeutung hat sie?

DATIO: real durchgeführte Sachhingabe

- begründet erst Realvertrag
- begründet Eigen- oder Fremdbesitz, je nach Realvertrag

MUTUUM: Zinsenloses Darlehen

4. Was sind die Erfordernisse beim Grundtyp des römischen MUTUUM?

Entsteht durch

- mit Übereignung verbundene Hingabe einer bestimmten Summe Geld/Menge vertretbarer Sachen
- im Einverständnis, dass Empfänger nach einer bestimmten Zeit ebenso viel derselben Gattung zurückgeben soll
(vertretbare Sachen: im Geschäftsverkehr nach Maß, Zahl, Gewicht erfasst)

Voraussetzungen

- Darlehens-CONVENTIO
- ♦ DATIO: Hingabe der Darlehensvaluta
- ▲ Valuta muss vertretbare Sache sein: im Geschäftsverkehr nach Maß, Zahl, Gewicht erfasst
- ✦ Valuta muss Darlehensgeber gehören, Darlehensgeber muss sachenrechtlich Verfügungsbefugter sein
- ★ Darlehensnehmer muss Eigentümer der Valuta werden

⚡ FENUS NAUTICUM – Seedarlehen

- Form der Finanzierung eines Seehandelsgeschäfts
- spezifische Risikoregelung: Untergang → keine Rückzahlungspflicht, Rückkehr → Kapital samt Zinsen

5. Was geschieht sachen- und schuldrechtlich bei einer Mutuums-DATIO?
Inwiefern unterscheidet sie sich von der DATIO bei einem anderen Realvertrag?

Hauptmodell: DATIO als reale Sachübertragung von Darlehensgeber an Darlehensnehmer

- Darlehensvaluta wird übereignet
- Übereignung in Vermögen des Darlehensnehmers
- erlangt Eigentum an der Valuta
- Valuta ausnahmslos in Risikobereich des Empfängers: bei Verlustfällen muss Darlehensnehmer für Rückzahlung einstehen
- verschafft Eigenbesitz (bei übrigen (außer DEPOSITUM IRREGULARE) nur Fremdbesitz)
- Darlehensschuld (=Rückzahlungsverpflichtung) wird begründet

Gefahrtragung: CASUM SENTIT DOMINUS

- vor DATIO: Darlehensgeber
- nach DATIO: Darlehensnehmer

(Haftungsanspruch denkbar, wenn eine Partei durch Leistung schädigt – ACTIO DE DOLO oder EXCEPTIO DOLI bei CONDUCTIO)

6. Unter welchen Voraussetzungen wird eine Darlehens-CONDUCTIO gegeben? Was kann der Gläubiger mit ihr verlangen?

CONDUCTIO: Klage des Darlehensgebers

- IUDICIUM STRICTI IURIS
- Darlehensgeber verlangt Sachleistung in Art und Umfang seiner DATIO der Darlehensvaluta
 - auf Leistung einer bestimmten Sache bzw. Menge von Sachen (CERTA RES)
 - auf bestimmte Geldsumme (CERTA PECUNIA)
- bei Tilgung werden Sachen durch Traditio in Vermögen des Darlehensgebers übertragen
- Auch genannt
 - ACTIO CERTAE CREDITAE PECUNIAE: Klage auf fixe Darlehenssumme
 - CONDUCTIO TRITICARIA: Darlehensklage bei Darlehen von Naturalien; „Getreidedarlehensklage“
- TANTUNDEM EIUSDEM GENERIS: auf Art und Umfang der Darlehensvaluta → kein Zinsenanspruch

7. Warum kann die CONDUCTIO ein für den Gläubiger günstiger Rechtsbehelf sein?

Für erfolgreiche CONDUCTIO muss Gläubiger nur Hingabe der Valuta behaupten und beweisen

- andere Aspekte des Vertragsverhältnisses nicht thematisiert
- EXCEPTIO DOLI im Fall einer eklatanten Treuwidrigkeit
- = enger Rahmen = effiziente Möglichkeit, Rückzahlungsanspruch durchzusetzen

8. Was ist Rechtens, wenn die Mutuums-DATIO weniger umfasst als die Parteien in der CONVENTIO vereinbart haben?
Was ist Rechtens, wenn sie mehr umfasst?

ULPIAN

1. DATIO: 10 Geldstücke, CONVENTIO: Schuld von 11 Geldstücken
 - Darlehensschuld kommt nur über 10 Geldstücke der DATIO zustande
 - kein klagbarer Anspruch auf 11. Geldstück
 - müsste in Stipulation abgeschlossen werden – ein zusätzliches Geldstück neben DATIO oder über alle 11
2. DATIO: 10 Geldstücke, CONVENTIO: vereinbarte Schuld = 9 Geldstücke
 - Darlehensschuld über 9 Goldstücke kommt zustande
 - 10. Geldstück kann Darlehensnehmer als Schenkung behalten
 - wenn Irrtum: CONDUCTIO INDEBITI

9. Welche Rechte und Pflichten entstehen mit einem MUTUUM?

Rechte: Eigentum an Darlehensvaluta

Pflichten: Rückzahlungsverpflichtung

10. Welche Möglichkeiten hat ein Darlehensgeber in Rom, seine Kreditgewährung mit einem Zinsenanspruch zu verbinden?

Kreditstipulation

- Rückzahlung und Zinsen (als Entgelt für Verwendung der Valuta) durch Stipulation versprochen

11. Was ist ein Anweisungsdarlehen? Inwiefern entspricht es dem Grundtyp des MUTUUM, inwiefern weicht es davon ab?

Reale Hingabe der Valuta erfolgt nicht durch Darlehensgeber, sondern durch Dritten

- Darlehensgeber weist Dritten (seinen Schuldner) an, Valuta an Darlehensnehmer auszuzahlen
- MUTUUM besteht zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber
- Anweisung an Dritten → zwei Rechtswirkungen:
 - Schuldner wird von Schuldbetrag gegenüber Darlehensgeber befreit bzw. Angewiesener erwirbt Forderung gegenüber Darlehensgeber
 - zwischen Darlehensgeber und -nehmer kommt MUTUUM zustande

Wie MUTUUM:

- sieht reale DATIO an Darlehensnehmer vor und Übereignung der Valuta

Unterschied zu Grundtypus:

- reale DATIO kommt nicht von Darlehensgeber

12. Was ist der sog CONTRACTUS MOHATRAE? Wie beurteilt ihn Julian mit Blick auf eine CONDUCTIO, wie Ulpian?

Anstatt Valuta erhält Darlehensnehmer Sache des Darlehensgebers

- Absprache, N soll Sache verkaufen
- Verkaufserlös = Darlehensvaluta

ULPIAN

- lässt beim CONTRACTUS MOHATRAE ein MUTUUM zustandekommen
- MUTUUM, sobald N Sache verkauft hat → Zahlung = DATIO
- Problem der Risikotragung, wenn Sache zufällig vor Veräußerung untergeht
 - Unterscheidung nach Interesse
 - G wollte in erster Linie veräußern, N kommt gerade gelegen → G trifft Untergang → kein Wertersatz von B
 - G stimmte Verkauf bloß wegen N zu, trägt N Risiko → ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS als Wertersatzklage
- Einstufung des CONTRACTUS MOHATRAE vor MUTUUM als Innominatkontrakt

JULIAN

- verneint Vorliegen eines MUTUUM bei CONTRACTUS MOHATRAE

13. Was versteht man unter dem Vereinbarungsdarlehen? Wie wird es von Julian gesehen, wie von Ulpian?

Schuldner (Darlehensnehmer) vereinbart mit Gläubiger (Darlehensgeber), Schuldbetrag nicht zu leisten, sondern für bestimmte Zeit als Darlehen zu behalten

ULPIAN

A und B sind durch Mandat verbunden → B muss A aus Mandat Geld leisten → A und B vereinbaren, dass B Geld einige Zeit behalten und verwenden darf

- lässt MUTUUM zustande kommen
- A hat gegen B CONDICTIO
- Darlehensvereinbarung auseichend
- Ulpian siegt von DATIO ab: Verzicht auf Hin- und Hergeben des Geldes, lässt Rechtsfolge eintreten
 - Argumentation: Anweisungsdarlehen: Was in Bezug auf zwei Personen rechtlich anerkannt ist, muss i.B. auf eine Person anerkannt werden (Anweisungsdarlehen: Schuldner und Darlehensnehmer; Vereinbarung: Schuldner will Darlehensnehmer werden)

JULIAN

P fragt L, ob von ihm für L eingetribenes Geld als Darlehen haben kann

- P war als Zahlstelle Eigentümer des Geldes → keine Traditio Brevi Manu möglich
- Kein Anweisungsdarlehen: CONVENTIO müsste vor Eintreiben des Geldes bestehen, nicht erst nachher
- Frage, ob MUTUUM und Darlehens-CONDICTIO → Julian verneint: MUTUUM scheitert an DATIO
 - allein durch CONVENTIO könne kein MUTUUM entstehen
- ABER: TRADITIO BREVI MANU kann Darlehens-DATIO sein → Besitzübergang als DATIO lässt MUTUUM zustandekommen
- Mandatsfall (S.o.) Mandat einvernehmlich modifiziert durch spätere Herausgabe; Kläger hat ACTIO MANDATI

14. Was ist Rechtsens, wenn die Hingabe von Geld zu einem Darlehen nicht vom befugten Vormann erfolgt.

Mangel

- korrekte CONVENTIO
- reale Sachhingabe
- Valuta nicht vom Verfügungsberechtigten/Eigentümer hingegeben

ULPIAN

G hat E Geld gestohlen, zahlt es gutgläubigem N als Darlehen aus, N verbraucht Geld

- befürwortet CONDICTIO gegen N, sobald er Geld verbraucht hat
 - G und N schließen Darlehens-CONVENTIO ab und führen reale DATIO durch
 - Eigentumserwerb und damit MUTUUM scheitert an mangelnden Eigentum des G
 - nach DATIO, vor Verbrauch: Eigentum des E, Fremdbesitz des N → REI VINDICATIO des E
 - G hat keine Klage gegen N
 - Verbrauch des Geldes: N wird originär Eigentümer → CONDICTIO des G gegen N entsteht (E hat gegen G FURTUM-Klagen)
 - Aktualisierung des wirtschaftlichen Werts des erhaltenen Geldes schafft Situation, als wäre DATIO richtig erfolgt
 - = Heilung des Darlehensgeschäfts zwischen G und N
- (zum Schutz des E, da Dieb dadurch wahrscheinlicher Geld zurückzahlen kann)

15. Was ist der Regelungsgehalt des .SC MACEDONIANUM?

Welche rechtliche Qualität hat eine Kreditgewährung, die dem SC MACEDONIANUM unterliegt?

Regelungsgehalt

- Darlehensgeschäfte mit gewaltunterworfenen Hauskindern hintan zu halten
- Kinder sollen davor geschützt werden, sich zu verschulden
- Schutz setzt sich fort, wenn Kind gewaltfrei wird
- Umgehungsgeschäfte (Überlassung von Waren zum Verkauf und Erlös als Darlehen) ebenfalls in SC

- Kind, das durch falsche Vorspiegelung, er sei eigenberechtigt, Gläubiger zu Darlehenszahlung bewegt hat, fällt nicht unter SC
- Ist Gewalthaber mit Darlehen einverstanden, greift SC nicht ein

JULIAN

A hat Sohn B, B hat Sohn C; B und C sind gewaltunterworfen; C nimmt auf Anweisung des B Darlehen auf
Problem: B ist nicht Gewalthaber von C → SC greift, zur Umgehung bräuchte es Anweisung des A

Rechtliche Qualität

- durch Darlehen entsteht Naturalobligation
- Darlehensgeber hat Rückzahlungsanspruch: zahlt Hauskind, kann es Geld nicht mit Nichtschuld-Argument zurückfordern

16. Wie kann der Rechtsschutz aus dem SC umgesetzt werden?

- Prätor ermittelt, dass Verstoß gegen Senatskonsult vorliegt und verweigert Darlehensgeber CONDICTIO
- Iudex bekommt durch Prozessprogramm Prüfung übertragen → EXCEPTIO SENATUS CONSULTI MACEDONIANI zum Abwehren des Rückzahlungsanspruches (für Hauskinder und deren Bürgen)
- Gewalthaber kann im Wege einer adjektizischen Klage belangt werden

PAULUS

A = Vater, B = Sohn, C = Tochter; B nimmt von X Darlehen, um DOS für C zu bestellen

- Darlehen unterliegt SC MACEDONIANUM → X kann Rückforderung nicht gegen B durchsetzen
- Haftung des A, denn Vorgehen des B hat zu dessen Bereicherung geführt (erspart sich Dosbestellungspflicht aus eigenen Kräften zu erfüllen)
- Bereicherung (VERSIO) begründet Haftung: ACTIO DE IN REM VERSIO gegen A

Die Hinterlegung - DEPOSITUM

17. Was ist ein DEPOSITUM? Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für die Parteien bei der Verwahrung?

Hinterlegung, Verwahrung

- Hinterlegung + Vereinbarung, dass sie Empfänger unentgeltlich verwahrt
- möglich mit vertretbaren und unvertretbare Sachen
- Verwahrer muss dieselbe Sache zurückstellen
- keine Rolle, ob Sache Hinterleger gehört
- unentgeltlich → Freundschaftsdienst
- keine Befugnis des Verwahrers zum Gebrauch der Sache → Gebrauch = FURTUM
- Klagen
 - Hinterleger: ACTIO DEPOSITA DIRECTA auf Rückgabe der Sachen
- Unvollkommen zweiseitiger Vertrag: Ansprüche des Verwahrers können, müssen aber nicht entstehen
- Verwahrer: ACTIO DEPOSITA CONTRARIA auf entstandene Aufwendungen oder Schäden
- Depositum = BONAE FIDIEI IUDICIUM
- keine EXCEPTIO DOLI für Retentionsrecht notwendig, Rückbehalt bis Ersatz der Aufwendungen und Schäden

18. Was versteht man unter dem Utilitätsprinzip?

Grundsatz, dass sich vertragliche Haftung nach Verteilung der Interessen im Vertrag richten

→ größeres Risiko der Schadenstragung, der größeres Interesse am Vertrag hat

Anwendung

- jeder Vertragstypus hat typische Interessensverteilung → primäre Zuordnung der Schadensrisiken
- konkreter Vertrag weist abweichende Interessensverteilung auf → abweichende Risikoverteilung

19. Wie findet das Utilitätsprinzip beim DEPOSITUM Niederschlag, wie beim COMMODATUM, wie beim CONTRACTUS MOHATRAE?

DEPOSITUM

- primäre Schadensrisiken: Interesse des Hinterlegers
 - Hinterleger haftet für Untergang, Verwahrer nur bei krassen Pflichtverstößen
 - Haftung des Hinterlegers für CASUS und CULPA LEVIS (leichte Fahrlässigkeit) des Verwahrers
 - Haftung des Verwahrers bei dolos Zerstörung bzw. Beschädigung der Sache
 - bei dolos unerlaubten Gebrauch trägt Verwahrer Haftung für zufälligen Untergang
 - Ansätze in Klassik, Haftung auf dolos-ähnliche Verhaltensweisen auszuweiten (CULPA LATA; DILIGENTIA s.u.)
- abweichende Interessen: Verschärfte Haftung des Verwahrers: Verwahrer hat sich aufgedrängt, Sache zu verwahren
 - Haftung für DOLUS, CULPA und Verletzung der CUSTODIA
 - Hinterleger trägt nur Haftung für VIS MAIOR

COMMODATUM

- primäre Schadensrisiken: Interesse des Entleihers, Kommodaten
 - Entleiher hat für alle Sachschäden einzustehen, die auf DOLUS, CULPA und CUSTODIA-Verletzungen zurückgehen
 - Verleiher haftet für VIS MAIOR (CASUM SENTIT DOMINUS)

CONTRACTUS MOHATRAE

- primäre Schadensrisiken: in der Regel im Interesse des Darlehensnehmers
 - Empfänger hat für zufälligen Untergang der Sache einzustehen
- abweichende Interessen: Geber hat eigenes Interesse, Sache zu verkaufen
 - Empfänger haftet nur für verschuldetes Untergehen der Sache

20. DILIGENTIA QUAM IN SUIS REBUS und CULPA sind Begriffe der Verschuldenshaftung; wie stehen sie zueinander?

Beide kommen Dolus nahe → Ansätze in Klassik, Schadenersatzpflicht auszuweiten

CULPA LATA

- grobe Fahrlässigkeit
- objektiver Sorgfaltsstandard
- Verstoß: CULPA IN ABSTRACTO

DILIGENTIA QUAM IN SUIS REBUS

- Haftung, wenn Verwahrer mit anvertrautem Gegenstand weniger sorgfältig umgeht, als mit eigenen und dadurch beschädigt
- subjektiver Sorgfaltsstandard – je nach Penibilität der Person unterschiedlich
- Verstoß: CULPA IN CONCRETO

21. Welche Rechtsfolgen hat es, wenn ein Depositar den Deponenten ersucht, das hinterlegte Geld verwenden zu dürfen, dieser zustimmt und somit ein MUTUUM entsteht?

Verwahrung und Gebrauch von Geld

Verwahrung von Geld

- Münzen hinterlegt in mit Plombe verschlossenen Sack
- Verwahrer muss Sache verwahren und schließlich zurückstellen

Umwandlung eines Geld-DEPOSITUM in ein MUTUUM

- durch weitere Vereinbarung gewandelt
- Initiative meist von Verwahrer, der Geld braucht; Hinterleger kein Interesse, genau diese Münzen wieder zu bekommen
- Personen ändern CONVENTIO
- in Verbindung mit Verfügungsgeschäft: DETENTOR wird zum POSSESSOR = TRADITIO BREVI MANU zum Eigentumserwerb

ULPIAN

A hinterlegt B Geldstücke, A gestattet B, Geld zu gebrauchen

- nicht erst Zugriff durch B auf Geld lässt MUTUUM zustande kommen, sondern bereits CONVENTIO-Änderung
- TRADITIO BREVI MANU ist DATIO

22. Was charakterisiert ein DEPOSITUM IRREGULARE? Wie kann es zustande kommen? Wie unterscheidet es sich vom MUTUUM?

Hinterlegung von Geld – Empfänger kann Geld verwenden und muss – wenn vereinbart – Zinsen zahlen

- Form liegt zwischen MUTUUM und DEPOSITUM
- Klage: ACTIO DEPOSITI
 - Geber hat Sicherheitsinteresse wie Hinterleger, Erwartung, dass Sache bei Empfänger besser verwahrt
 - BONAE FIDEI IUDICIUM: Raum für Parteienbestimmungen
- Neuzeitliche Lehre nennt das Geschäft DEPOSITUM IRREGULARIS
 - Hauptkennzeichen
 - Sicherheitsinteresse des Gebers
 - Gebrauchsinteresse des Nehmers
 - Möglichkeit, formfrei Zinsen zu vereinbaren
 - Angenommen, wenn Geld nicht in plombierten Sack, sondern offen hinterlegt

- Bewirkt die Übereignung des zum Gebrauch überlassenen Geldes an Empfänger
- Empfänger muss ohne Rücksicht auf Verschulden für Rückzahlung einstehen

PAULUS:

A hinterlegt Geld bei B, A verwendet Geld mit Erlaubnis des B

- B muss aus Titel Zinsen zahlen
- Begründung der Zinsen aus BONAE FIDEI IUDICIA: klare Grenze zu MUTUUM und CONDICTIO

PAPINIAN

LEX CONTRACTUS: *S vertraut L Goldstücke durch Sklaven Stichus an (COMMENDASTI)*

- Anvertrauen al Hinterlegen → ACTIO DEPOSITI
- BONAE FIDEI IUDICUM: Richter kann Geldgeber Zinsen zusprechen als Wert- oder Schadenersatz (Verzugszinsen)
- Gefälligkeit des Empfängers durch Übernahme → es widerspricht BONA FIDES für Verzug Zinsen zu verlangen
- Abgemachte Gebrauchszinsen sind zu beachten

Scaevola

Bestätigung des C an P über Empfang von Sesterzen, Zusage des C an P, C werde für Zinsenertrag für P sorgen

- gültige Gebrauchszinsenvereinbarung
- Zinsen mit ACTIO DEPOSITI klagbar

PAULUS

A hinterlegt B Geld und erlaubt B, es zu verwenden

- Geschäft ist Darlehen näher als Verwahrung → Nehmer hat Gefahrentragung
- kaum zu unterscheiden, ob DEPOSITUM in MUTUUM umgewandelt oder in DEPOSITUM IRREGULARE: immer muss Nehmer PERICULUM tragen = unabhängig von Verschulden Geldbetrag an Geber zahlen

ULPIAN

A hinterlegt B Geld, B hat Erlaubnis Geld zu verwenden, falls er will

- Kreditschuld erst, wenn Geld tatsächlich entnommen wird
- primär DEPOSITUM im Auge, mit allenfalls Erlaubnis zur Verwendung als Eventualität
- bis zur Entnahme gilt CONVENTIO eines Depositum, ergänzt durch Option des B
- Gestaltungsrecht des B auf Basis des Dauerwirksamen Angebots des A, Geld zu gebrauchen
- B aktualisiert es mit Ergreifen des Geldes: Zugriff als TRADITIO BREVI MANU
→ Depositum wird zum Mutuum oder zum Depositum Irregulare

Streitverwahrung – DEPOSITUM SEQUESTERE

- Bei Streit über Sache können Streitparteien Gegenstand für Dauer des Streites bei Dritten (SEQUESTER) hinterlegen
- Herausgabe der Sache an Prozesssieger
- Streitverwahrer durch Inderdikte geschützt

Die Leihe - COMMODATUM

1. Was ist ein COMMODATUM? Wie kommt es zustande? Welche Rechte und Pflichten folgen daraus?

Zustandekommen

- DATIO: Überlassung einer Sache
- CONVENTIO: Einvernehmung, dass Empfänger Sache unentgeltlich gebrauchen darf
- Verpflichtung zum Zurückstellen derselben Sache → Beschränkung auf Sachen, deren Gebrauch sie nicht verbraucht
- unwichtig, ob Kommodant Eigentümer der Sache ist
- unentgeltlich: Freundschaftsdienst des Kommodanten an den Kommodatar (Entgeltlich: Miete oder Pacht)
- Berechtigung des Entleihers zum schonenden und Sachsubstanz nicht beeinträchtigenden Gebrauch der Sache
- Grenzen: Vereinbarung oder BONA FIDES → Überschreiten = FURTUM
Kommodat ist eine BONAE FIDEI IUDICIUM
- unvollkommen zweiseitiges Geschäft

Klagen

- Verleiher: ACTIO COMMODATI DIRECTA auf Sachrückgabe
- Entleiher: ACTIO COMMODATI CONTRARIA auf allfällige Gegenansprüche

- Entleiher hat normalen Betriebsaufwand selbst zu tragen z.B. Fütterungskosten
- Recht auf darüberhinausgehende Aufwendungen z.B. Tierarztkosten von Erkrankungen ohne Konnex zum Entleiher
- Schadenersatz auf Schäden, die aus Leihe erwachsen sind

Schadenstragung

- Haftung des Entleihers: (Interessensbefriedigung)
 - strenges Haftungsregime: alle Schäden, die auf DOLUS, CULPA und CUSTODIA-Verletzungen zurückgehen
- Gefahrtragung des Verleihers
 - VIS MAIOR trifft Verleiher nach CASUM SENTIT DOMINUS
- **Kasuistik zur Haftung des Entleihers**

1. GAIUS

- Grundregel: Kommodatar hat für verschuldete Beeinträchtigungen einzustehen, nicht aber für VIS MAIOR
- Kommodatar haftet für VIS MAIOR, wenn er Entleiherbefugnisse überschreitet und Sache in Folge zufällig Schaden nimmt = FURTUM → FUR haftet für zufällige Schäden an gestohlener Sache
- untypische Interessenslage (Zweckverfolgung des Verleihers) kann Haftung des Entleihers auf DOLUS reduzieren
- beidseitiges Interesse: Entleiher haftet für CULPA

ULPIAN

- bloße DOLUS-Haftung, wenn Parteien sie vereinbaren oder wenn Leihe nur aus eigenem Interesse des Verleihers

2. *T bittet E, Tafel herzurichten und ihm Tafelsilber zu leihen, ebenso am folgenden Tag. E lässt Silber bei T, weil es mühsam wäre, Silber mitzunehmen. In der Nacht geht Silber unter*

- Tafelsilber: Leihe; Anrichten: Mandat

LABEO:

- hat E Wächter aufgestellt, trägt er Verlust → Wächteraufstellung = Risikoübernahme des E
- hat E keinen Wächter aufgestellt, haftet T (Verwahrung/Leihe im Interesse des T)

ULPIAN

- empfiehlt ACTIO COMMODATI
- Kommodatar hafte grundsätzlich für CUSTODIA, andere Haftungsregel müsse vereinbart werden

Die Bittleihe – PRECARIUM

- faktische, jederzeit widerrufbare Überlassung einer Sache zum Gebrauch
- meist auf Ersuchen des Empfängers
- faktische Gebrauchsüberlassung = kein Kontrakt
- Prekarist: PRECARIO ACCIPIENS; Prekariumsgeber: PRECARIO DANS
- Prekarist hat Besitzinterdikte zum Schutz seiner POSSESSIO
- Prekariumsgeber hat EXCEPTIO VITIOSAE POSSESSIONIS → im Verhältnis zum Eigentümer ist Prekarist fehlerhafter Besitzer
- Prekariumsgeber hat INTERDICTUM DE PRECARIO: jederzeitige Restitution verlangbar

2. Was ist CUSTODIA-Haftung?

CUSTODIA:

- Schaden kann vermieden werden, wenn Sache besonders bewacht wird (z.B. einfacher Diebstahl)
- Verträge ohne Schuldnerpflicht: CUSTODIA als zufälliges, nicht zu vertretenden Ereignis
- Verträge mit gesteigerten Sorgfaltspflicht → Erweiterung der Haftung des Schuldners auf CUSTODIA

3. In welchen Realverträgen gibt es CUSTODIA-Haftung? Wie ist sie zu begründen?

MUTUUM

- grundsätzlich trifft Verlust der Valuta Eigentümer
- CONTRACTUS MOHATRAE
- Unterscheidung danach, wessen Interesse und Initiative hinter Geschäft stehen:
 - auf Drängen des Darlehensnehmers → trägt Risiko des zufälligen Untergangs

DEPOSITUM

- grundsätzlich keine CUSTODIA-Haftung
- abweichende Interessen: Verschärfte Haftung des Verwahrers: Verwahrer hat sich aufgedrängt, Sache zu verwahren
 - Haftung für DOLUS, CULPA und Verletzung der CUSTODIA

COMMODATUM

- Haftung des Entleihers: (Interessensbefriedigung)
 - strenges Haftungsregime: alle Schäden, die auf DOLUS, CULPA und CUSTODIA-Verletzungen zurückgehen
 - untypische Interessenslage (Zweckverfolgung des Verleihers) kann Haftung des Entleihers auf DOLUS reduzieren
 - Ulpian: grundsätzlich haftet Kommodatar für CUSTODIA → abweichende Haftung muss ausdrücklich vereinbart werden
 - vgl. unten „Diebstahl“ und „Schäden durch Dritte“

PIGNUS

- Hingabe des Faustpfandes klar im Interesse des Pfandnehmers
 - Pfandnehmer haftet für DOLUS, CULPA und CUSTODIA

4. Kann der Kommodatar aus FURTUM klagen, wenn die Sache bei ihm gestohlen wird?

MODESTIN

- Berufung auf CUSTODIA-Haftung: Verleiher kann sich beim Entleiher schadlos halten, dem Sache gestohlen wurde
- Nachteil trifft Entleiher, nicht Eigentümer
- Entleiher wird ACTIO FURTI gegen Dieb gewährt
- Einschränkung: Eigentümer kann Dieb verfolgen, wenn Kommodatar zahlungsunfähig ist und CUSTODIA-Haftung nichts nützt

JULIAN:

A leiht B Sache, A entzieht B Sache heimlich

- B hat gegen A grundsätzlich keine ACTIO FURTI: A entwendet eigene Sache und befreit B von Rückstellungspflicht
- hat B Rückbehaltungsrecht wegen Ersatzanspruch auf allfällige Aufwendungen: B hat ACTIO FURTI gegen A

5. Kann der Kommodatar, wenn die geliehene Sache von einem Dritten beschädigt oder zerstört wird, den Dritten auf Schadenersatz klagen?

JULIAN

- Schaden, der durch Dritten am Leihgegenstand erzeugt wurde (DAMNUS INIURIA DATUM)
- grundsätzlich nicht vom Entleiher zu vertreten
- Übersteigerung der zumutbaren Mühe und Sorgfalt – CURA AUT DILIGENTIA

ULPIAN

- Haftung besteht, wenn Sache gegen Schädigung durch Dritte geschützt hätte werden können
- Haftung besteht, wenn Schaden durch eigene Wächter zugefügt worden ist

6. Wer trägt Verpflegungskosten und sonstige laufende Betriebsausgaben beim DEPOSITUM, beim COMMODATUM? Wie werden außerordentliche Aufwendungen wie Arztkosten in diesen Verträgen jeweils behandelt?

DEPOSITUM

Verwahrer: ACTIO DEPOSITA CONTRARIA auf entstandene Aufwendungen oder Schäden

- Verwahrer hat Anspruch auf Fütterungskosten, laufende Betriebskosten
- Schadenersatz z.B. wenn eigene Tiere sich mit Seuche anstecken

MODESTIN

- Depositar wird mit ACTIO DEPOSITI geklagt
- er kann ohne Konträrklage vor Iudex Gegenanspruch für Aufwendungen für Verpflegung verwahrter Tiere, Sklaven geltend machen

COMMODATUM

Entleiher: ACTIO COMMODATI CONTRARIA auf allfällige Gegenansprüche

- Entleiher hat normalen Betriebsaufwand selbst zu tragen z.B. Fütterungskosten
- Recht auf darüberhinausgehende Aufwendungen z.B. Tierarztkosten von Erkrankungen ohne Konnex zum Entleiher
- Schadenersatz auf Schäden, die aus Leihe erwachsen sind

MODESTIN

- Entleiher kann Verpflegungskosten nicht verlangen
 - solange Kommodatar Nutzen an Sache hat, muss er gewöhnlichen Aufwand bestreiten
- notwendige Auslagen infolge einer Krankheit des geliehenen Sklaven oder Tieres sind Kommodatar zu ersetzen
 - mehr Eigentümerinteressen als Gebrauchsinteressen

Der Pfandrealvertrag – PIGNUS

7. Wie kommt es zu einem dinglichen Pfandrecht?

- Unabhängig von realer Hingabe
- durch Pfandabrede
- bei Bestehen einer Schuld

8. Wie kommt es zu einem Pfandrealvertrag?

- DATIO: Hingabe einer Sache
→ auch durch DATIO durch Sachenrechtlich Nicht-Befugten → Gläubiger aus Pfandvertrag, aber kein dingliches Pfandrecht
- CONVENTIO: im Einvernehmen, dass sie als Pfand dienen soll

Pfandrealvertrag berechtigt nicht zum Sachgebrauch → unbefugter Gebrauch = FURTUM

9. Worauf können Pfandgeber und Pfandnehmer klagen? Wie heißen ihre Klagen?

Pfandrealvertrag ist ein BONAE FIDEI IUDICIUM

Pfandgeber: ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM DIRECTA

- auf Rückgabe der Pfandsache (ev Schadenersatz), wenn Pfandrecht wegfällt
- auf SUPERFLUUM, HYPEROCHA bei Verwertung der Sache (Schuld übersteigender Erlös)

Pfandnehmer: ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM CONTRARIA

- auf Ersatz der durch Innehabung der Pfandsache verursachten Schäden
- auf eine neue Verpfändung einer neuen Sache, wenn kein dingliches Pfandrecht an übertragener Sache zustandekommt

10. Wofür haftet der Pfandnehmer?

Hingabe des Faustpfandes klar im Interesse des Pfandnehmers

→ Pfandnehmer haftet für DOLUS, CULPA und CUSTODIA

IV. Der Kauf – EMPTIO VENDITIO

Charakterisierung

- ① Synallagmatischer Vertrag
- ② Konsenskontrakt
- ③ Schuldverhältnis
- ④ BONAE FIDEI NEGOTIUM

1. Was sind die ESSENTIALIA NEGOTII der EMPTIO VENDITIO?

Kaufvertrag: Austausch von Ware gegen Geld

- Käufer: EMPTOR, Verkäufer: VENDITOR

ESSENTIALIA NEGOTII

- wesentliche, unverzichtbare Vertragsbestimmungen
- Kauf: Ware und Preis

2. Was versteht man unter einem synallagmatischen Vertrag?

Zweiseitig verbindlicher Vertrag

- Käufer und Verkäufer treffen Verpflichtungen
- beide sind jeweils Gläubiger und Schuldner des anderen
- Eingehen der Verpflichtung um der Verpflichtung der anderen Partei willen
- DO UT DES: ich gebe, damit du gibst

3. Zu welchen Gruppen von Kontrakten gehört der Kaufvertrag?

Konsenskontrakt

- CONSENSUS: vertragliche Verbindung entsteht durch beiderseitige Willensübereinstimmung
- verlangt keine bestimmte Form: keine Sachhingabe/Zahlung notwendig
- Konsens muss sich auf ESSENTIALIA NEGOTII beziehen

Entstehen der Verpflichtungen – Erfüllen der Verpflichtungen

- Verpflichtungen entstehen am Tag der Vertragsabschließung = Zeitpunkt der Willensübereinkunft
- Erfüllung kann zu späterem Zeitpunkt vereinbart werden
- Bindung ab Entstehen der Verpflichtung gegeben, auch wenn bis zur Erfüllung Ereignisse eintreten, die Kauf unattraktiv werden lassen
- Barkauf: Verpflichtung und Erfüllung fallen zusammen: sofortige Zahlung und Zug um Zug Erhalt der Sache

Schuldverhältnis

- Hauptverpflichtungen: Leistung der Ware, Leistung des Kaufpreises
- Nebenpflichten: Aufklärungs-, Schutz-, Sorgfaltspflichten z.B. Sachmangelgewährleistung

4. Was ist ein BONAE FIDEI IUDICIUM? Was bedeutet BONA FIDES im Vertragsrecht?

BONAE FIDEI IUDICIA

- Klagen, die IUDEX anweisen, Pflichten der Parteien EX FIDE BONA festzulegen
- Entscheidung unter Berücksichtigung der Einzelumstände des Einzelfalls
- Mehrzahl der Vertragsklagen enthalten BONA FIDES-Klausel
- bedarf keiner EXCEPTIO im Streitprogramm, da doloses Verhalten vom IUDEX ohnehin einzubeziehen ist

Klagen ACTIO EMPTI und ACTIO VENDITI

- weisen IUDEX an, Beklagten zugunsten des Klägers zu verurteilen, wenn Beklagter Verpflichtung aus Kaufvertrag nicht nachgekommen ist
- Streitformel führt Verpflichtungen nicht näher aus
- Feststellung obliegt Iudex
- Iudex ordnet an, was im konkreten Fall geschuldet wird: QUOD DARE FACERE OPORTET EX FIDE BONA

BONA FIDES

[Sachenrecht]

- Nichtwissen darüber, dass Übertragender Nichtberechtigter ist

[Schuldrecht]

- Verhaltensmaßstab, den redliche Vertragsparteien einhalten
- „Prinzip von Treu und Glauben“; „Übung redlichen Geschäftsverkehrs“
- Bestimmung im Einzelfall durch Iudex – außer es gibt Spezifische Parteienvereinbarungen
- NATURALIA NEGOTII

5. Wer hat die ACTIO EMPTI, wer die ACTIO VENDITI?

Käufer: ACTIO EMPTI

Verkäufer: ACTIO VENDITI

6. Was versteht man unter ID QUOD ACTUM EST?

Auslegung

- Vereinbarung der Parteien: ID QUOD ACTUM EST
- Verpflichtungen und Berechtigungen ergeben sich primär daraus
- i.e.S. umfasst das, was Parteien konkret artikuliert bzw. gemeint haben
- i.w.S. auch das, was bei Vereinbarung bestimmter Art typischerweise gewollt wird
- ergänzende Vertragsauslegung nach dem hypothetischen Parteiwillen: das, was Parteien vereinbart hätten, wären bestimmte Umstände bereits beim Vertragsabschluss bekannt gewesen

7. Was sind die NATURALIA NEGOTII?

Regeln, die in Ermangelung einer konkreten Vertragsbestimmung kraft BONA FIDES greifen

Konsens und Irrtum

1. Was versteht man unter CONSENSUS im römischen, was im modernen Recht?

CONSENSUS: Willensübereinstimmung

- Grundlage der vertraglichen Bindung beim Kaufvertrag
- Frage, wann eine Einigung der Parteien anzunehmen ist

Wille muss nach außen hin in Erscheinung treten, damit Partner zustimmen kann ⇒ Wille muss erklärt werden
→ Ist für Einigung Übereinstimmung der Erklärungen oder Übereinstimmung des tatsächlichen Willens maßgeblich

↗ Römisches Recht: Willensübereinstimmung im Vordergrund

↘ Modernes Recht: Vorliegen übereinstimmender Willenserklärung

⇒ Konsens selbst bei divergierenden Absichten, wenn eine Partei Willenserklärung falsch verstanden hat

2. Wann liegt ein offener Dissens vor?

- Parteien wollen Verschiedenes

- äußerlich durch Erklärungen erkennbar ⇒ Erklärungen stimmen nicht überein

3. Wann gilt FALSA DEMONSTRATIO NON NOCET?

Konsens trotz unzutreffender Bezeichnungen

- unschädlich, wenn beide Parteien dasselbe wollen, Erklärungen aber divergieren ⇒ Wille entscheidend

- FALSA DEMONSTRATIO NON NOCET: „eine Fehlbezeichnung schadet nicht“

= wenn beide Parteien Gegenstand falsch bezeichnen, bezüglich Inhalt aber Konsens besteht

= Inhalt des Vertrages über Gegenstand, der Willen der Parteien entspricht

4. Was ist im römischen Recht die Folge eines Irrtums über wesentliche Vertragspunkte?

Versteckter Dissens

- keine Willensübereinstimmung

- übereinstimmende Erklärungen der Parteien

Irrtum

- eine Partei erklärt in Willenserklärung irrtümlich etwas anderes, als ihrem Willen entspricht

- Irrtum bei Abgabe der Willenserklärung in Bezug wesentliche Vertragspunkte

⇒ kein ausreichender Konsens ⇒ kein gültiger Kaufvertrag

“ wesentliche Vertragspunkte:

• Geschäftstyp: ERROR IN NEGOTIO

• Kaufgegenstand: ERROR IN OBIECTO oder ERROR IN CORPORE

• Preis

5. Wie wird der Irrtum über wesentliche Vertragspunkte im modernen österreichischen Recht behandelt?

- führt nicht zu Ungültigkeit des Vertrags, sondern zur Anfechtbarkeit (sofern Irrrender schützenswert ist)

- Vertrag besteht, solange er nicht angefochten wird

- bei Mangelhaftigkeit der Ware: Wahl zwischen Irrtumsanfechtung oder Gewährleistung (Verbesserung, Nachtrag, Minderung)

6. Was versteht man unter einem ERROR IN NEGOTIO?

Irrtum über Geschäftstyp

A bietet Statue zum Kauf an, B glaubt, A leiht ihr Statue – kein Kaufvertrag

7. Was versteht man unter einem ERROR IN OBIECTO?

Irrtum über Kaufgegenstand

- Sache, die man erklärt, kaufen zu wollen, ist eine andere, als jene, die man tatsächlich kaufen will

Erklärung Fundus Sempronianus zu kaufen, will eigentlich Fundus Cornelianus kaufen

8. Wann liegt ein Eigenschaftsirrtum vor?

Irrtum über Eigenschaften der Sache: ERROR IN SUBSTANTIA

(nicht Irrtum über Identität der Sache an sich)

Eigenschaftsirrtum und Dissens:

→ Wirksamkeit des Kaufs unter römischen Juristen strittig: Divergenz in naturphilosophischen Ansichten zum Wesen der Dinge

Teil verneint Zustandekommen

- vor allem, wenn Substanz eine gänzlich andere ist z.B. Kupfer für Gold verkauft

- ERROR IN SEXU bei Sklavenverkauf

Eigenschaftsirrtum und Sachmangel

- Sachmangel = körperlicher Mangel einer Sache, der den ordnungsgemäßen oder ausdrücklich bedungenen Gebrauch der

Sache behindert

- berührt Gültigkeit des Vertrages nicht
- gibt Gewährleistungsansprüche gegen Verkäufer
- Im Einzelfall schwierig zu entscheiden, ob Eigenschaftsirrturn oder Sachmangel vorliegt
 - Juristen, die Eigenschaftsirrturn Vertrag eher annehmen, berücksichtigen Interessen des Käufers durch Sachmangelgewährleistungsansprüche

9. Welche drei Auffassungen finden sich bei den römischen Juristen zur rechtlichen Würdigung des Eigenschaftsirrturns?

MARCELLUS

- stellt darauf ab, ob über Kaufgegenstand in äußerer Erscheinung Konsens erzielt wurde
- Irrturn über Substanz ist unbeachtlich

A verkauft B Wein, aber es handelt sich um Essig:

- Kaufvertrag, weil über Objekt des Kaufes (Inhalt der Amphore) Einigung erzielt, auch wenn über Substanz geirrt wurde

ULPIAN

- enge Auslegung:
- bejaht grundsätzlich Beachtlichkeit des Irrturns über Substanz
- aber NUR bei vollkommener Verschiedenheit der Substanz kommt kein Vertrag zustande

A verkauft B Wein, aber es handelt sich um Essig

Differenzierung

- Essig, weil Wein sauer geworden ist: praktisch dieselbe Substanz
- Essig von vornherein Essig = Irrturn über Substanz = kein Kaufvertrag

A verkauft B Sklavin

B glaubt, dass es sich um Knaben handelt

- ERROR IN SEXU → kein Kaufvertrag

B glaubt, Sklavin ist Jungfrau

- kein ERROR IN SEXU → gültiger Kaufvertrag

Alle Parteien glauben, verkauftes Schmuckstück sei massiv Gold, tatsächlich größtenteils Bronze

- Kaufvertrag gültig, da Schmuck etwas Gold enthält

JULIAN

- bejaht Irrturn über Substanz auch, wenn Substanz nur teilweise dem Vereinbarten nicht entspricht

Alle Parteien glauben, Tisch sei Silber, tatsächlich ist er versilbert

- Julian verneint Kaufvertrag

10. Wie wirken sich Zwang, Furcht und Arglist bei einem IUDICUM STRICTI IURIS aus, wie bei einem BONAE FIDEI IUDICIUM?

Zwang (VIS) und Furcht (METUS)

- nach IUS CIVILE wird Rechtsgeschäft als gültig angesehen
- COACTUS TAMEN VOLUI: „obwohl gezwungen, wollte ich dennoch“
- Schutz gegen Durchsetzung der Ansprüche durch prätorische Rechtsbehelfe
 - ⊗ bei Klage auf Erfüllung eines Geschäftes, das unter Zwang oder Furcht zustande gekommen ist
 - Bei IUDICUM STRICTI IURIS: EXCEPTIO METUS
 - Bei BONAE FIDEI IUDICIA
 - Unwirksamkeit ergibt sich daraus, dass Zwangsausübung BONA FIDES widerspricht
 - EX FIDE BONA ergeben sich keine Pflichten für den unter Drohung zur Zustimmung gebrachten Teil
 - keine EXCEPTIO METUS → Iudex muss Zwang von Seiten des Klägers bei BONA FIDES berücksichtigen
 - ⊗ IN INTEGRUM RESTITUTIO: Klage auf Wiederherstellung des vorigen Zustands:
 - Beseitigung der Wirkungen eines Rechtsvorgangs
 - ⊗ ACTIO QUOD METUS CAUSA: pönale Klage gegen Zwang ausübenden Teil

Arglistige Täuschung (DOLUS MALUS)

- BONAE FIDEI IUDICIA: Arglist widerspricht BONA FIDES → vom Iudex zu berücksichtigen
- IUDICIA STRICTI IURIS: EXCEPTIO DOLI

Der Kaufpreis

1. Warum muss der Kaufpreis in Geld bemessen sein?

Kauf: Austausch von Ware gegen Geld

- Konsens muss darüber gegeben sein, sonst allenfalls anderer Vertrag
- Kaufpreis muss sein
 - ... PRETIUM VERUM (ernstgemeinter Kaufpreis) ...
 - ... PRETIUM CERTUM (bestimmter Kaufpreis) ...

Kaufpreis in Geld

- Austausch von Ware gegen Ware = Tausch = Innominatkontrakt
Paulus, Nerva, Proculus: Tausch, weil sich nicht bestimmen lässt wer Ver-/Käufer ist
⇕
Sabinus, Cassius: verstehen dies als Kauf = sabinianische Mindermeinung
- Entgelt für Ware nur teilweise Geld, teilweise andere Leistung = Kauf
Pomponius: - Kauf eines Hauses gegen Zahlung und Vereinbarung, anderes Haus des Verkäufers zu renovieren = Kauf
→ ACTIO VENDITI auf Renovierung
 - Entgelt nur Renovierung = kein Kaufvertrag

2. Was versteht man unter einem PRETIUM VERUM?

PRETIUM VERUM: ernstgemeinter, wirklicher Kaufpreis

- nicht, wenn Kaufpreis bloß symbolisch ist, sodass in Wirklichkeit Schenkung vorliegt
- nicht, wenn Kaufpreis zwar festgesetzt, aber schenkungshalber nicht eingetrieben werden soll: PRETIUM SIMULATUM
⇔ gültiger Kaufvertrag: Gläubiger kann Kaufpreis stunden oder erlassen

3. Worin unterscheidet sich die EMPTIO VENDITIO von der DONATIO?

DONATIO

- unentgeltliches Geschäft
- CAUSA TRADITIONIS bzw. USUCAPIONIS für Eigentumserwerb
- Vertragsrecht für entgeltliche Geschäfte auf DONATIO nicht übertragbar

EMPTIO VENDITIO

Verpflichtungen entstehen bei Kauf mit formlosen Konsens

⇔ **DONATIO**

Versprechen schafft keine durchsetzbare Verpflichtung

- außer es wird als STIPULATIO abgegeben
- lediglich Rechtsgrund, der, wenn erfüllt, Behalten der Sache rechtfertigt

4. Darf der Kaufpreis schenkungshalber niedriger bemessen sein?

Zulässig wenn ernst gemeinter Kaufpreis niedriger bemessen, als Marktwert der Ware entspricht

- heute: Gemischtes Rechtsgeschäft: tw. Entgeltlich, tw. Unentgeltlich → Regeln für entgeltliche Geschäfte nur tw. Anwendbar
- !! Schenkung nur, wenn niedrigere Festsetzung mit Schenkungsabsicht erfolgt !!
⇔ unzulässig unter Ehegatten: Schenkungen unter Ehegatten sind verboten
→ Umgehung durch gemischten Vertrag nicht erlaubt

5. Was versteht man unter AGERE IN FRAUDEM LEGIS?

Versuch, Gesetz zu umgehen

- Normadressat hält sich an Wortlaut des Gesetzes
- handelt durch Verhalten bewusst Sinn des Gesetzes zuwider
- Verbot einer Verhaltensweise → Handlung, die Norm umgehen soll, unterliegt ebenfalls der Sanktion

6. Wann liegt eine PRETIUM CERTUM vor?

Hinreichend bestimmter Kaufpreis

- Umfang der Verpflichtung muss sich eindeutig ergeben
- Bezifferung bei Vertragsabschluss oder Eruiierbarkeit aufgrund objektiver Kriterien
↳ z.B. 100 pro Tonne
„um wie viel du Sache gekauft hast!“

„um so viel, wie ich in der Kasse habe“

- Unzulässig: Einräumung eines einseitigen Preisbestimmungsrechts → „um Preis, den du festlegst“

7. Ist nach römischem Recht die Preisfreisetzung durch eine Dritten zulässig?

Schulcontroverse

Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, dass Kaufpreis das ist, was Dritter als Schätzwert ermittelt

- Labeo, Cassius: kein gültiger Kaufvertrag

→ Vertrag erst, wenn beide Parteien einen Preisvorschlag durch Dritten akzeptieren

- Ofilius, Proculus: bejahen gültigen Kaufvertrag:

Dritter hat aber kein Recht zur willkürlichen Preisfestlegung → Schätzung nach Art eines VIR BONUS

= Bindung an objektives Kriterium

→ Vertrag im Zeitpunkt der Einigung über Gegenstand und Normierung des Dritten zum Schätzen

8. Was versteht man unter LAESIO ENORMIS? Wann und warum wurde sie eingeführt?

Gerechter Kaufpreis – PRETIUM IUSTUM

- Klassisches römisches Recht: Festlegung des Kaufpreises im Rahmen der Privatautonomie nach Belieben der Parteien

- Nachklassik: Erwägungen eines gerechten Preises, allzu grobe Äquivalenzstörungen sind rechtspolitisch untragbar

Verkürzung um die Hälfte – LAESIO ENORMIS

- Gestaltungsrecht des Verkäufers: Kaufvertrag als Rechtsgrundlage fällt weg, Leistungen werden rückabgewickelt

- in Reskripten Kaiser Diokletians

- Zweck: Schutz des Verkäufers bei einer groben Äquivalenzstörung

- Verkäufer kann Kaufvertrag aufheben, wenn er weniger als die Hälfte des Werts der Ware bekommt

- (nur Verkäufer: Käufer durch Edikte Diokletians mit Höchstpreisen für bestimmte Waren geschützt)

- §§ 934f ABGB: generell auf entgeltliche Geschäfte anwendbar zugunsten der Partei die Verkürzung über Hälfte erleidet

9. Was ist eine FACULTAS ALTERNATIVA?

Ersetzungsbefugnis

- Schuldner wird von Leistungspflicht einer bestimmten Leistung befreit, indem er alternative Leistung erbringt

- Käufer hat Recht, Aufhebung des Vertrags durch LAESIO ENORMIS zu verhindern durch Aufzahlung bis zum wahren Wert

= Rückgabe der Sache im Zuge der Rückabwicklung kann durch Aufzahlung abgewendet werden

Die Ware

1. Wann liegt Speziaeskauf vor, wann Genuskauf?

Speziaeskauf:

- Kaufgegenstand ist individuell bestimmt

Genuskauf

- Kaufgegenstand ist bloß gattungsmäßig bestimmt

- GENUS (Gattung) als Leistungsreservoir,
aus dem bestimmte Menge geschuldet wird

Entscheidend für die Frage der Möglichkeit der Leistungserbringung und die damit Frage der Gefahrtragung

- Leistung solange möglich, solange noch Stücke aus vereinbarten Gattung existieren

Wie unterscheidet sich die Einteilung in vertretbare und unvertretbare Sachen

von der Einteilung in Speziaes- und Genusschuld?

Vertretbarkeit

- nach objektiven Kriterien

- ob Sache nach Verkehrsgebrauch nach Maß, Zahl, Gewicht
bestimmt wird

Speziaes-/Genusschuld

- Vereinbarung zwischen Vertragsparteien entscheidend

2. Was versteht man unter einer beschränkten Gattungsschuld?

- beschränkter Gattungskauf: Sachen aus beschränkter Gattung geschuldet z.B. zehn Fässer Wein aus meinem Weinkeller

- unbeschränkter Gattungskauf (umstritten, ob im römischen Recht existent) z.B. zehn Fässer Wein

3. Was bedeutet GENUS NON PERIT?

„Die Gattung geht nicht unter“

- beim beschränkten Gattungskauf auf Vorrat beschränkt (wenn dieser nicht existiert, wird Leistung unmöglich)

4. Wann liegt eine Wahlschuld (Alternativobligation) vor?

Von zwei geschuldeten Leistungen soll Schuldner eine erbringen

- Leistungen müssen von Parteien speziesmäßig bestimmt sein
- Wahl, welche Leistung erbracht wird, kann Schuldner oder Gläubiger eingeräumt werden → im Regelfall: Schuldner

Beschränkte Gattungsschuld: „ein Schaf meiner Herde“

Wahlschuld: „Schaf A oder Schaf B“

Ersetzungsbefugnis: „Schaf A wird geschuldet, Schaf B kann anstelle dieser geleistet werden“

5. Wie unterscheidet sich die Wahlschuld von der Ersetzungsbefugnis?

Alternativobligation

DUAE RES IN OBLIGATIONE

= beide werden potentiell geschuldet

schuldet noch mögliche Leistung

FACULTAS ALTERNATIVA

Leistungsreservoir besteht aus zwei Leistungen

UNA RES IN OBLIGATIONE, DUAE RES IN SOLUTIONE

= Eine Sache wird geschuldet, zwei Sachen stehen für

Erfüllung zur Verfügung

→ Schuldner kann anstelle der Sache andere erbringen, wenn er will

Unmöglichkeit der Leistung ohne Verschulden des Schuldners

keine Leistungspflicht: keine Pflicht, Alternativleistung zu erbringen

6. Welchen Inhalt hat der Kaufvertrag bei einer EMPTIO REI SPERATAE?

Kauf einer erhofften Sache, Kauf einer künftigen Sache = Aufschiebend bedingter Kaufvertrag

- Kauf einer Sache, die erst entstehen wird z.B. Früchte
- Kaufgegenstand bei Vertragsabschluss noch nicht existent, Parteien rechnen damit, dass er in Zukunft existieren wird
- Entstehen der Sache = zukünftiges, ungewisses Ereignis
- Eintritt des Ereignisses begründet Wirksamkeit des Kaufvertrags – Vertrag entfaltet Rechtswirkung
- Annahme, Kaufvertrag sein im Zeitpunkt der vertraglichen Einigung zustande gekommen
- Vor Bedingungseintritt: Vorwirkungen des Vertrages = Verpflichtungen
- Verbot der Vereitelung des Bedingungseintrittes:
 - Erfüllungsfiktion: Vereitelung wird Eintritt der Bedingung gleichgehalten → Anspruch aus Kaufvertrag

7. Was wird bei der EMPTIO SPEI gekauft?

Hoffnungskauf = unbedingter Kaufvertrag

- Kauf einer Sache zu bestimmten Kaufpreis, unabhängig davon, ob sie tatsächlich entsteht
- Kauf der Chance ihres Entstehens
- Wirkung hängt nicht davon ab, ob Chance sich realisiert
- Käufer übernimmt Risiko des (Nicht-)Entstehens einer Sache
- Verkäufer ist im Rahmen der BONA FIDES verpflichtet, Bemühungen zur Realisierung der Chance anzustellen

EMPTIO SPEI z.B. Kauf der Ernte des nächsten Jahres um 500

EMPTIO REI SPERATAE z.B. Kauf der Ernte des nächsten Jahres um 500 pro Tonne

8. Welche Folge hat es für den Kaufvertrag, wenn er auf Erbringung einer unmöglichen Leistung gerichtet ist?

IMPOSSIBILITUM NULLA EST OBLIGATIO (Unmögliches kann nicht Gegenstand einer Verpflichtung sein)

Es können nur Sachen verkauft werden, dessen Leistung möglich ist

- Leistung, die von vornherein unmöglich ist → keine Gültigkeit

Anfängliche objektive Unmöglichkeit

1. Was versteht man unter einer anfänglichen objektiven Unmöglichkeit?

Anfänglich: Unmöglichkeit vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – Unmöglichkeitsregeln

⇕

(nachträgliche Unmöglichkeit: nach Vertragsabschluss: Leistungsstörung – Regeln der Gefahrtragung, Nichterfüllung)

Objektiv: Leistung, die von niemandem erbracht werden kann -- Unmöglichkeitsregeln

⇕

(subjektive Unmöglichkeit: Unvermögen z.B. Kaufpreiszahlung kann subjektiv unmöglich sein, objektiv aber möglich, solange es Geld gibt)

2. Wann liegt anfängliche objektive faktische Unmöglichkeit vor?

Faktisch: Sache, die nie existiert hat oder nie mehr existiert

3. Wann liegt rechtliche Unmöglichkeit vor?

Rechtlich: faktisch mögliche Leistung, die von Rechtsordnung nicht zugelassen wird

- Verkauf von Sachen RES EXTRA COMMERCIIUM
- Kauf einer Sache, die Käufer bereits im Eigentum hat = Kauf der eigenen Sache
- Kauf eines freien Römers, wenn Käufer Freiheitsstatus kennt
- Kauf einer furtiven Sache, wenn Verkäufer und Käufer wissen, dass sie gestohlen ist

4. Welche Sachen zählen zu den RES EXTRA COMMERCIIUM?

Sachen außerhalb des Privatrechtsverkehrs

- RES PUBLICAE: Sachen, die im öffentlichen Gebrauch stehen z.B. Marktplatz, Marsfeld
- RES DIVINI IURIS: Sachen göttlichen Rechts = Sachen, die göttlichem Schutz unterworfen sind (RES SANCTAE, z.B. Stadtmauern)
= Sachen, die wegeb Weiheakts Göttern gewidmet sind (RES SACRAE, z.B. Tempel)
= Grundstücke, die Göttern der Unterwelt geweiht sind, weil auf ihnen Tote bestattet werden (RES RELIGIOSAE, z.B. Grabstätten)

5. Welche Besonderheiten ergeben sich beim Verkauf eines HOMO LIBER und einer RES FURTIVA?

Wissen eines bzw. beider Vertragspartner wesentlich

→ bei Wissen: Unwirksamkeit des Vertrages

→ bei Nicht-Wissen: Vertrag kommt zustande; spätere Änderung im Zuge der Gewährleistung

6. Was sind die Rechtsfolgen bei anfänglicher objektiver Unmöglichkeit?

IMPOSSIBILITUM NULLA EST OBLIGATIO

- bei Unmöglichkeitsfall ist Kaufvertrag grundsätzlich ungültig
- manchmal durchbrochen, da ein Käufer der auf Zustandekommen vertraut hat, als schutzwürdig erscheint
→ Käufer wird bisweilen trotz Unmöglichkeit Anspruch gegen Verkäufer gewährt:
um ACTIO EMPTI zu haben bejahen manche Juristen Vorliegen der EMPTIO VENDITIO

7. Was sind die Voraussetzungen der CONDICTIO INDEBITI? Was kann mit ihr verlangt werden?

Rückforderung einer irrtümlichen Leistung einer Nichtschuld

- wurde Kaufpreis bezahlt, aber es gibt keinen Kaufvertrag, fehlt Rechtsgrund für diese Leistung
- strengrechtliche Klage (IUDICIA STRICTI IURIS)
- auf Rückgabe einer bestimmten Sache (CERTA RES) oder Summe Geldes (CERTA PECUNIA), die geleistet wurde
- NICHT auf darüber hinausgehenden Schaden

Voraussetzungen:

- Leistung: bewusste Vermögensverschiebung zugunsten des Kondiktionsschuldners
- Fehlen der IUSTA CAUSA (Rechtsgrund) für Vermögensverschiebung
- Irrtümlichkeit der Leistung: Leistende hat irrtümlich angenommen, er erfülle bestehende Verpflichtung

PAULUS

Verkauf einer Erbschaft, die es nicht gibt

→ kein Kaufvertrag mangels Existenz, Kaufpreis kann kondiziert werden

8. Was versteht man unter dem negativen Interesse?

Negatives Interesse: Vertrauensschaden

- entsteht, weil Käufer auf Gültigkeit des Kaufvertrages vertraut
- z.B. durch Dispositionen, die infolge der Ungültigkeit frustriert sind
- Interesse einer Vertragspartei, über Gültigkeit des Vertrages nicht getäuscht worden zu sein
- bei Wissen über Unmöglichkeit wäre Schaden nicht entstanden



Positives Interesse, Erfüllungsinteresse: Nichterfüllungsschaden

- setzt prinzipiell gültigen Vertrag voraus
- gekaufte Sache war für Käufer mehr Wert, als er hätte bezahlen müssen → Differenz zwischen Wert und Kaufpreis

- Schaden hätte auch bei rechtzeitiger Aufklärung nicht vermieden werden können
- Schaden wäre nur bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung nicht aufgetreten
- wird bei Unmöglichkeit fall nicht ersetzt

JAVOLEN

A verkauft B eine Erbschaft, die nicht ihm gehört

- subjektive Unmöglichkeit des Käufers → Kauf kommt zustande
- Käufer soll Schätzwert der Erbschaft erhalten: Erfüllungspflicht = Äquivalent zum Ersatz des Nichterfüllungsschadens

A verkauft B eine Erbschaft, die nicht existiert

- anfängliche objektive Unmöglichkeit
- Käufer kann Kaufpreis und Ersatz allfälliger Aufwendungen (Vertrauensschaden) fordern

9. Welche Klagen kommen für den Ersatz des Vertrauensschadens des Käufers in Frage?

BONA FIDES umfasst Pflicht, über bekannte Leistungshindernisse aufzuklären

- vorvertragliche Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten
- DOLOS: ist Verkäufer Unmöglichkeit der Leistung bekannt und teilt es Käufer nicht mit, handelt er dolos

ACTIO IN FACTUM; ACTIO DE DOLO

verneint man Gültigkeit des Kaufvertrages, kann getäuschter Käufer keine Kaufklage anstreben

- Gewährung einer analogen ACTIO IN FACTUM
- ACTIO DE DOLO bei doloser Schädigung (subsidiäre Klage, wenn es keine andere Anspruchsgrundlage gibt; Voraussetzung ist Arglistige Täuschung; zieht Folge der Infamie mit sich)

ACTIO EMPTI

Getäuschten Käufer wird ACTIO EMPTI gewährt

- Kauf eines HOMO LIBER, einer RES FURTIVA: Kauf gültig, wenn Käufer von Umständen nichts gewusst hat
- andere Fälle: Kaufvertrag verneint, aber ACTIO EMPTI gewährt

Frage, ob Ersatz des negativen Interesses von Schuld des Verkäufers abhängt

oder ob Anspruch gegen Verkäufer immer dann entsteht, wenn Käufer Vertrauensschaden erwachsen ist

- verschuldensunabhängige Haftung evtl. durch Garantiepflicht des Verkäufers begründet

MODESTIN

A kauft Grundstücke EXTRA COMMERCIMUM in Annahme, es seien private Grundstücke

- kein verbindlicher Kaufvertrag
- gewährt ACTIO EMPTI, um Interesse zu erlangen, nicht getäuscht worden zu sein
- Voraussetzung der Täuschung: Verkäufer hat wissentlich unmögliche Leistung versprochen
- Begründung aus Verstoß gegen BONA FIDES, worauf Anspruch des Verkäufers gestützt wird

10. Wann liegt Teilunmöglichkeit vor?

Anfängliche objektive Unmöglichkeit bezieht sich bloß auf Teil der Leistung

z.B. Teil des Kaufgegenstandes geht vor Kaufabschluss unter

11. Welche Rechtsfolgen hat anfängliche objektive Teilunmöglichkeit der Leistungserbringung?

Rechtsfolgen so, dass sie Willen der Vereinbarung entsprechen – ID QUOD ACTUM EST

- ↗ Kaufvertrag wäre bei Kenntnis der teilweisen Unmöglichkeit **nicht** zustande gekommen
 - wie Gesamtunmöglichkeit behandelt
 - faktische Teilunmöglichkeit ≈ wirtschaftlich: Gesamtunmöglichkeit
- ↘ Ist Kaufgegenstand nach Willen der Parteien Teilbar, kommt es zu einer Vertragsanpassung
 - Kaufvertrag kommt zustande
 - Kaufpreis wird herabgesetzt

12. Wonach beurteilen die römischen Juristen, ob eine im Sinne der Unmöglichkeitslehre teilbare Leistung vorliegt?

MARCIAN

A verkauft B zwei Sklaven zu einem Gesamtpreis, einer der beiden Sklaven ist vor Kaufabschluss gestorben

- auch bezüglich lebendem Sklaven kein Kaufvertrag zustande gekommen
- Gesamtpreis: Parteien sehen sie als wirtschaftliche Einheit → Einheit kann nicht geleistet werden → Gesamtunmöglichkeit

PAULUS

K verkauft V ein Haus, von dem beide nicht wissen, dass es vor Vertragsabschluss abgebrannt ist

1. Nerva, Sabinus, Cassius
 - Unmöglichkeitssfall → Kaufvertrag ungültig
 - Vereinbarung „Ich kaufe ein Haus“ → Kaufgegenstand ist das Haus
 - SUPERFICIES SOLO CEDIT: Sachenrechtlich zwar Akzession des Grundstückes, Schuldrechtlich ist Haus aber Hauptsache
 - Grundstück könne noch geleistet werden, aber Haus Hauptsache → wirtschaftliche Gesamtmöglichkeit
2. Neraz
 - Differenzierung
 - größerer Teil des Hauses abgebrannt → Käufer kann zurücktreten und gezahlten Kaufpreis zurückverlangen
 - Hälfte oder weniger abgebrannt → Kaufvertrag ist zu erfüllen, der Wertminderung entsprechend reduzierter Kaufpreis
 - Finden einer plausiblen Grenzmem ab der Teilunmöglichkeit der Leistung anzunehmen ist
 - nicht nur Berücksichtigung der Käuferinteressen
 - ≈ Rechtsfolgen entsprechen Sachmangel (Wandlung bei Untergang, ansonsten Preisminderung)

Nebenabreden

1. Was Sind ACCIDENTALIA NEGOTII? Was sind PACTA ADIECTA?

ACCIDENTALIA NEGOTII: Zusatzvereinbarungen

- Bestimmungen, die nicht notwendiger, aber möglicher Bestandteil des Kontraktes sind
- neben ESSENTIALIA NEGOTII (notwendige Vereinbarungen)
- Möglichkeit der Vertragspartner, weitere Aspekte der Transaktion von Ware und Geld zu regeln
- Einigung muss auch allfällige Zusatzvereinbarungen umfassen, damit Vertrag zustande kommt
- Dissens bezüglich Nebenabrede verhindert Entstehen des Vertrags insgesamt

Nebenabreden bei der EMPTIO VENDITIO: PACTA ADIECTA

- werden Kauf als anerkannten Kontrakt hinzugefügt
- werden verbindlicher Bestandteil des Vertrages
- mit Kaufklagen durchzusetzen

2. Was versteht man unter einer aufschiebenden, was unter einer auflösenden Bedingung? Beispiele!

Bedingungen (CONDICIO)

- Vertragspartner können Kaufvertrag unter Bedingungen schließen
- Eintritt oder Fortdauer von Rechtswirkungen werden vom Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses abhängig gemacht
(Befristung: DIES = Abhängig von einem gewissen zukünftigen Ereignis)

⊗ Aufschiebende Bedingung: Suspensivbedingung

- Vertrag wird erst mit Eintritt der Bedingung wirksam
- bis zum Bedingungseintritt besteht ein Schwebezustand
- selbst wenn Sache bereits übergeben wurde, kommt erst mit Bedingungseintritt CAUSA der Übereignung zustande
(Wirkung kann EX TUNC oder EX NUNC sein)

z.B. Falls Schiff von A sicher aus Griechenland zurückkehrt, hat es B um 100.000 gekauft

⊗ Auflösende Bedingung: Resolutivbedingung

- Vertrag kommt mit Einigung wirksam zustande
- bei Bedingungseintritt wird er aufgelöst
- Wirkung der Auflösung je nach Formulierung
 - EX TUNC: Vertrag rückwirkend vernichtet, CAUSA hat nie existiert → Verkäufer kann Sache vindizieren
 - EX NUNC: CAUSA des Behaltendürfens hört zu existieren auf, ehemalige Übereignung bleibt unberührt
→ Rückabwicklung der Vermögensverschiebung: CONDICTIO oder Klagen aus Kauf

z.B. A verkauft B Wagen, falls A morgen im Lotto gewinnt, schenkt er ihn B

⊗ Rücktrittsvorbehalte beim Kauf

- PACTUM DISPLICENTIAE: Kauf auf Probe: Kauf hinfällig, wenn Ware dem Käufer innerhalb der Probefrist nicht zusagt

- LEX COMMISSORIA: Kauf hinfällig, wenn Käufer Kaufpreis nicht rechtzeitig zahlt
- IN DIEM ADDICTIO: Bessergebotsklausel: Kauf hinfällig, wenn Verkäufer in bestimmter Frist ein besseres Angebot erhält

3. Was sind LEGES MANCIPIO DICTAE? Inwiefern kommt ihnen dingliche Wirkung zu?

Nebenabreden beim Manzptionskauf

- ursprünglich: mündliche Zusatzvereinbarungen bei Manzipation des Kaufgegenstandes
 - = Aussagen waren verbindlich
- LEX MANCIPIO DICTA: mündliche, von Vertragsparteien bei Manzipation geschaffene Norm
- dingliche Wirkung: für alle und nicht nur zwischen Parteien des Kaufvertrages
- Inhalt z.B.
 - Freilassungspflicht: manzipierter Sklave sollte freigelassen werden
 - Freilassungsverbot: Sklave darf nicht freigelassen werden
 - Exportpflicht: Sklave muss exportiert werden
 - Prostitutionsverbot: Schutz einer manzipierten Sklavin
- Verstoß gegen LEGES MANCIPIO DICTAE → Eigentum fällt an Verkäufer zurück
 - ist Sklave weiterveräußert, kann Verkäufer ihn auch bei Dritten vindizieren

Nebenabreden bei der EMPTIO VENDITIO

- LEX COMMISSORIA
- PACTUM DISPLICENTIAE
- IN DIEM ADDICTIO
- PACTUM DE RETROMENDO: Wiederkaufsklausel
- PACTUM PROTIMISEOS

4. Was ist der Inhalt der LEX COMMISSORIA beim Kaufvertrag? Wird der Kaufvertrag dabei aufschiebend oder auflösend bedingt geschlossen?

- Kaufvertrag ungültig, falls Käufer Kaufpreis nicht zu bestimmten Zeitpunkt vollständig bezahlt
- Interesse des Verkäufers
 - oft in Verbindung mit Ratenvereinbarung
 - auflösende Bedingung der Nichtzahlung des Kaufpreises
 - bei Nichtzahlung kann Verkäufer Kaufgegenstand zurückfordern
 - Kaufvertrag entfällt nicht IPSO IURE → gibt Verkäufer bloß eine Rücktrittsmöglichkeit (obj. Voraussetzung des Zahlungsverzugs)

5. Was versteht man im modernen Recht unter dem Eigentumsvorbehalt?

- Verkäufer behält sich Eigentum an Kaufsache vor, bis Kaufpreis vollständig bezahlt ist
- aufschiebend bedingte Eigentumsübertragung

6. Was ist der Inhalt des PACTUM DISPLICENTIAE?

- Kauf auf Probe: Kauf hinfällig, wenn Ware dem Käufer innerhalb der Probefrist nicht zusagt
- Zweck: Testen der Ware
 - auflösend bedingter Kaufvertrag: Kaufvertrag kommt sofort zustande
 - CONDICIO POTESTATIVA: Potestativbedingung = Bedingung, deren Eintritt vom Willen einer Person abhängt
 - Verkaufsofferte mit Bindungswirkung während einer Probezeit
 - Probe, ohne dass Kaufvertrag abgeschlossen wurde
 - aufschiebende Potestativbedingung: kein Vertragsabschluss, bloße Offerte → Zustandekommen des Vertrags hängt allein vom Willen des Verkäufers ab: kann innerhalb der Probezeit annehmen und damit Kaufvertrag begründen

7. Wozu berechtigt die IN DIEM ADDICTIO den Verkäufer?

- Bessergebotsklausel
- Abrede, die Verkäufer Recht einräumt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn er innerhalb bestimmter Frist besseres Kaufanbot erhält
 - je nach Vereinbarung
 - auflösend bedingt: Kauf sofort wirksam, bei Vorliegen eines Bessergebots kann er aufgelöst werden
 - taugliche CAUSA vorhanden, fällt aber wegen Bessergebots weg -> Vindizieren vom Käufer
 - aufschiebend bedingt: Vertrag erst wirksam, wenn kein Bessergebot erfolgt
 - keine Eigentumsübertragung mittels TRADITIO möglich: keine IUSTA CAUSA TRADITIONIS gegeben

- Besseres Gebot: ermöglicht günstigere Vertragsgestaltung
- höheres Preisgebot
- vorteilhaftere Zahlungsmodalitäten
- bessere Zahlungsfähigkeit des zweiten Interessenten

8. Wodurch unterscheidet sich das PACTUM DE RETROEMENDO vom PACTUM PROTIMISEOS?

PACTUM DE RETROMENDO: Wiederkaufsklausel

- Recht des Verkäufers, Sache zu von vornherein festgelegten Preis zurückkaufen zu können
- Option des Verkäufers: bei Ausübung kommt Rückkaufvertrag mit bereits vereinbartem Inhalt zustande

PACTUM PROTIMISEOS

- schränkt Dispositionsmöglichkeiten des Käufers ein
- darf Sache nur Verkäufer und niemanden sonst veräußern

Nichterfüllung

1. Wann liegt anfängliche objektive Unmöglichkeit vor, wann nachträgliche?

Anfängliche objektive Unmöglichkeit

- **Anfänglich:** Unmöglichkeit vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- **Objektiv:** Leistung, die von niemandem erbracht werden kann
- Sache geht vor Kaufabschluss unter
- kein Vertrag: kommt nicht zustande

Nachträgliche Unmöglichkeit

- Sache geht nach Vertragsabschluss, aber vor Erfüllung unter
- gültiger Vertrag ist zustande gekommen
- vereinbarte Erfüllung wird unmöglich

2. Wann spricht man von Nichterfüllung, wann von einem Gefahrtragungsfall?

Nichterfüllung

- Verkäufer trifft Verschulden am Untergang
- Verkäufer haftet Käufer auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung

Gefahrtragung

- vom Verkäufer nicht zu vertretender Zufall als Ursache für Untergang

3. Wofür haftet der Verkäufer, wenn er den Kaufgegenstand nachträglich schuldhaft zerstört?

Haftung des Verkäufers:

- schuldhafte Nichterfüllung: vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführter Untergang der Sache vor Erfüllung
- Schadenersatzleistung
- Geldäquivalent als Sekundärleistung anstelle der Leistung
- Käufer soll so gestellt werden, als ob ihm ordnungsgemäß erfüllt worden wäre → Erfüllungsinteresse

4. Für welchen Verschuldensbereich haftet der Verkäufer?

Pflicht des Verkäufers vor Erfüllung

- bis zur Übergabe zwar Eigentümer der Ware
- vertragliche Verpflichtung, sie zu übergeben → sachenrechtliche Dispositionsfreiheit durch Vertragsverhältnis eingeschränkt
- Verkäufer darf Warenleistung weder vorsätzlich noch fahrlässig vereiteln oder beeinträchtigen

Haftungsmaßstab

- DOLUS MALUS: Vorsatz = bewusste Herbeiführung des schädlichen Erfolges
- CULPA: Fahrlässigkeit = Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt (Frage des Ausmaßes der Sorgfalt vgl. CUSTODIA-Haftung)

A verkauft B Sklaven, A erteilt vor Übergabe Sklaven Befehl, woraufhin dieser sich ein Bein bricht

LABEO

- A hat nicht einzustehen, wenn Befehl etwas ist, was Sklave auch vor Verkauf zu tun pflegte
BZW. etwas ist, was er auch einem nicht verkauften Sklaven befohlen hätte (~ DILIGENTIA QUAM IN SUIS REBUS)

PAULUS

- ist befohlene Tätigkeit gefährlich, liegt Verschulden von A vor
(objektiver Sorgfaltsmaßstab = würde ein DILIGENS PATER FAMILIAS solch einen Befehl an verkauften Sklaven erteilen)

5. Wie lässt sich das Erfüllungsinteresse definieren?
Wodurch unterscheiden sich Nichterfüllungsschaden und Vertrauensschaden?

Erfüllungsinteresse

- Interesse an ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags
- Schaden, der erwächst, wenn Vertrag nicht erfüllt wird:
= Nichterfüllungsschaden = positives Interesse

Feststellung des Erfüllungsinteresses: Differenzmethode

- Vergleich: tatsächliches Vermögen ↔ hypothetisches Vermögen bei Erfüllung
- Bezugspunkt: konkrete Vermögensverhältnisse des Gläubigers

- Interesse des konkreten Käufers an Leistung zu beachten
 - auch Faktoren, die dazu führen, dass Sache für Käufer einen höheren Wert besitzt
- Bsp: A verpflichtet sich gegenüber B, ihr Flötensklaven zu vermieten → Vereinbarte Vertragsstrafe bei Nichtlieferung: 100
A kauft von C Flötensklaven um 80 (=objektiver Wert)

Erfüllungsinteresse des A bei doloser Nichterfüllung gegen C

abgewandte Vertragsstrafe:	100	
<u>objektiver Wert des Sklaven:</u>	<u>+ 80</u>	
Erfüllungsinteresse:	180	(bei geleistetem Kaufpreis von 80; ansonsten 100)

→ nur, wenn kein rechtzeitiger Deckungskauf möglich

Bsp: A kauft letzten Band neun seltener Bücher um 100

Wert einer gesamten Band-Sammlung: 1.200; Wert pro Buch: 100

Erfüllungsinteresse der A bei doloser Nichterfüllung des B

Bei Erfüllung: A hätte 1.200 - 100:	1.100	
<u>Bei Nichterfüllung: A hat 800 - 100:</u>	<u>- 700</u>	
Erfüllungsinteresse:	400	(bei geleistetem Kaufpreis, ansonsten 300)

Elemente des Erfüllungsinteresses

- Verkäufer: Kaufpreis vereinbarungsgemäß zu erhalten → Verzug: Kaufpreis + Verzugszinsen
- Käufer: Marktwert der Sache
 - häufig: Kaufpreis → kein darüber hinausgehendes Erfüllungsinteresse
 - niedrigerer Marktwert als Kaufpreis → Kaufpreis jedenfalls zurückforderbar
 - höherer Marktwert als Kaufpreis (günstiges Geschäft, positiven Saldo für Käufer) → Marktwert
z.B. Vase kostet 100, ist 150 Wert → 150-100=50 Erfüllungsinteresse (Abzug des Kaufpreises!)
100 bereits bezahlt → 150 Erfüllungsinteresse
- **Deckungsgeschäft:** Ware anderweitig besorgt
- **entgangener Gewinn** – LUCRUM CESSANS
 - Schaden, dass er Sache nicht bekommt (DAMNUM EMERGENS)
 - Schaden, dass er mögliche Weiterveräußerung nicht vornehmen kann = veränderter Weiterveräußerungsgewinn
 - hat Käufer Ware bereits weiterveräußert, ist entgangener Gewinn zu ersetzen
 - Verlust aus noch nicht konkretisierter Gewinnchance ist kein ersatzfähiger Schaden

Bsp: A kauft Sklave von B um 100, A verkauft Sklave an C um 120 + Stipulation von 50 bei Nichterfüllung

Entgangener Gewinn:	20	
abgewandte Vertragsstrafe:	50	
<u>Marktwert des Sklaven (Kaufpreis)</u>	<u>100</u>	
Erfüllungsinteresse	170	(bei geleistetem Kaufpreis, sonst 70)

6. Was versteht man unter einem Deckungskauf?

Käufer kann sich Ware anderweitig besorgen

→ Erfüllungsinteresse = Mehrkosten eines Deckungskaufs

7. Gehören die Kosten eines Deckungskaufes zum positiven Interesse?

Erfüllungsinteresse = Mehrkosten eines Deckungskaufs

z.B. 100 Kilo Weizen um 100 – *dolos nicht geliefert*; anderweitig 100 Kilo Weizen um 130 → Erfüllungsinteresse: 30
(wenn A aber nicht kauft und deshalb Kuh verhungert, kann er keinen Wertersatz für Kuh verlangen)

Gefahrtragung

1. Was versteht man unter PERICULUM?

Gefahr: PERICULUM

- Risiko des zufälligen Untergangs/der zufälligen Verschlechterung einer Sache
- keine Vertragspartei hat Verschulden an Schaden

2. Welche Fälle des Untergangs einer Sache werden als VIS MAIOR qualifiziert? Was gehört zum CUSTODIA-Bereich?

Höhere Gewalt – VIS MAIOR

- Geschehen, das man nicht abwehren kann: VIS CUI RESISTI NON POTEST
- unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse
z.B. *natürlicher Tod eines Menschen, Schiffbruch, Feuersbrunst, Überfall durch Piraten, bewaffnete Banden, Flucht des Sklaven*

Niederer Zufall – CUSTODIA

- Schadenseintritt hätte durch äußerste Sorgfalt vermieden werden können z.B. durch Bewachung
- Sorgfalt, die ein äußerst Sorgfältiger Paterfamilias eigenen Sachen angedeihen lässt: DILIGENTISSIMUS
- besondere Sorgfaltspflicht nicht immer gefordert
 - LEX AQUILIA: DILIGENS PATER FAMILIAS reicht, DILIGENTISSIMUS nicht erforderlich
 - Fälle im vertraglichen Bereich, wo CUSTODIA-Pflicht besteht z.B. Haftung des Entleihers für Bewachung der geliehenen Sache
- tritt trotz äußerster Sorgfalt Schaden ein, fällt dies unter VIS MAIOR

3. Was besagt die Regel CASUM SENTIT DOMINUS?

CASUM SENTIT DOMINUS: Den Zufall spürt der Eigentümer

- Risiko des zufälligen Untergangs trifft grundsätzlich Eigentümer
- Kauf
 - Käufer wird bei TRADITIO Eigentümer
 - fallen Abschluss und Übergabe auseinander, geht Gefahr spätestens mit TRADITIO auf Käufer über

4. In welcher Zeitspanne kommt beim Kaufvertrag die Regel PERICULUM EST EMPTORIS zur Anwendung?

PERFECTA EMPTIONE PERICULUM AS EMPTORIS RESPICIET

= Käufer trägt ab Zeitpunkt der Perfektion das Risiko des Untergangs

- koppeln Gefahrenübertragung nicht prinzipiell an TRADITIO
- Abweichung von CASUM SENTIT DOMINUS

Gründe:

- Ausgangspunkt: Barkauf → Zusammenfall von Verpflichtung und Verfügung = kein Problem der Gefahrtragung gegeben
- Vorteil für Käufer, wenn zeitliche Differenz zwischen Kaufabschluss und Leistung
→ Käufer muss auch zahlen, wenn Ware vor TRADITIO untergeht

Einschränkung

- Perfektion des Kaufes → Regel PERICULUM EST EMPTORIS für meiste VIS MAIOR-Leistungstörungen ausgeschlossen
- dispositives Recht: kann von Kaufvertragsparteien abbedungen werden und durch Interessenslage entsprechenden Regelung ersetzt werden

5. Was versteht man unter Perfektion des Kaufvertrages?

Perfekter Kaufvertrag: EMPTIO PERFECTA

→ QUID, QUALE, QUANTUM? – Was, welcher Art, wieviel?

- Kaufpreis festgesetzt
- Ware individuell bestimmt. Speziesobligation oder konkretisierte Genusobligation
- Rechtswirkung hängt nicht mehr vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder Befristung ab
= Kauf ist abwicklungsreif: es steht fest, **ob** und **welche** Leistungen aufgrund des Vertrages geleistet werden sollen
- Fälligkeit wird nicht vorausgesetzt

Fehlende Bestimmung des Leistungsvolumens und der Kaufpreissumme

- nicht perfekt, wenn bloß Preis pro Mengeneinheit festgelegt, Menge noch nicht zugezählt → Gesamtpreis nicht fix

Mangel an Kaufsache

- nicht perfekt, solange Verkäuferleistung nicht Obligation entspricht: Mangelhaft
- Perfektion ab Wegfall oder Behebung des Mangels

6. Wann wird ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag perfekt, wann ein Gattungskauf?

Gattungskauf

- Genusschuld muss konkretisiert sein
- nicht perfekt, solange zu leistenden Einzelstücke noch nicht ausgesondert wurden
- Aussonderung aus Leistungsreservoir: Genusschuld → Speziesschuld = Konkretisierung, Individualisierung
- Aussonderung in der Regel im Zusammenwirken von Verkäufer und Käufer: einvernehmlich
→ Käufer kann Perfektion möglichst knapp vor TRADITIO eintreten lassen

Aufschiebende Bedingung oder Befristung

- es darf keine Befristungen und aufschiebende Bedingung mehr gegeben sein
- nicht perfekt ist aufschiebend bedingter Kaufvertrag, solange Bedingung noch nicht eingetreten ist
- aufschiebend befristeter Kaufvertrag vor Termin nicht perfekt

7. Was versteht man unter Leistungsgefahr, was unter Preisgefahr?

Leistungsgefahr

- Gefahr, trotz gültigen Vertrages keine Leistung zu erhalten (weder Ware noch Schadenersatz)
- Käufer erhält weder gekaufte Ware noch Schadenersatz anstelle der Ware bei Untergang durch VIS MAIOR

Preisgefahr

- Gefahr, eigene Leistung erbringen zu müssen, obwohl man keine Leistung vom Vertragspartner erhält
- Käufer muss vollen Kaufpreis bezahlen, obwohl er keine oder verschlechterte Ware erhält bei VIS MAIOR-Schaden

8. Wie sind die Rechtsfolgen bei Untergang der Kaufsache infolge höherer Gewalt zwischen Perfektion und vereinbartem Übergabezeitpunkt?

Bei Perfektion: Untergang zwischen Perfektion und Übergabe

- Leistungsgefahr: Käufer erhält keine Ware und keine Sekundärleistung (kein Schadenersatz)
- Preisgefahr: Käufer muss vollen Kaufpreis bezahlen, auch wenn er keine oder verschlechterte Leistung erhält

Bei nichtperfektem Kauf: VIS MAIOR-Ereignis zwischen Kaufabschluss und Perfektion

- Einschränkung des Leistungsrahmens des Verkäufers, Leistung aber nicht unmöglich → Nachteil trifft Verkäufer
 - = GENUS NON PERIT: Gattung geht nicht unter
 - = trotz Einschränkung des Leistungsreservoirs weiterbestehende Leistungsmöglichkeit
- Unmöglichkeit durch VIS MAIOR-Ereignis
 - = Käufer trägt Leistungsgefahr: er bekommt keine Ware und keinen Schadenersatz
 - = Käufer trägt **keine** Preisgefahr: Verkäufer kann Kaufpreis nicht fordern

9. Wann wird eine Wahlschuld perfekt?

Wahlschuld – OBLIGATIO ALTERNATIVA

- von zwei+ individuell bestimmten Sachen ist eine zu leisten
- Wahlmöglichkeit hat im Zweifel Verkäufer, außer anders vereinbart

Perfektion bei Wahlschuld

- nicht perfekt, solange nicht feststeht, welche Sache geleistet werden soll
- Konkretisierung → Perfektion:
 - bei Ausübung des Wahlrechts
 - wenn durch VIS MAIOR nur mehr eine Lösung möglich ist

PAULUS

E verkauft T Sklaven A ODER Sklaven B um bestimmten Preis

⇒ nach Abschluss aber vor Auswahl stirbt zunächst A, dann auch B

- Tod des A: Leistungsreservoir auf B verringert → E hat B zu leisten
- = Konkretisierung des Vertrags auf B = Perfektion des Kaufvertrags

- Käufer hat Leistungs- und Preisgefahr für VIS MAIOR zu tragen
- Tod des B: Käufer muss Kaufpreis zahlen und bekommt keine Gegenleistung
- ⇒ beide Sklaven sterben gleichzeitig
- bei Wahlschuld lebt einer immer auf Gefahr des Käufers
- Käufer trägt Leistungs- und Preisgefahr für einen Sklaven: muss Kaufpreis zahlen und bekommt keine Leistung



ABER: nicht auf beschränkten Gattungskauf anwendbar, wenn gesamtes Leistungsreservoir untergeht

- Perfektion als selbstständige Voraussetzung des Gefahrenübergangs
- Unmöglichwerden der Leistung führt nicht zur Perfektion!

10. Welchen Unterschied macht es, ob der Verkäufer für CUSTODIA haftet oder ob er bloß die Gefahr für CUSTODIA trägt?

Untergang zwischen Kaufabschluss und Leistung infolge niederen Zufalls:

Unterschied nach Umfang der Sorgfaltspflicht = strittig in Quellen

- ⇒ CUSTODIA- Haftung: CUSTODIA-Pflicht des Verkäufers:
 - Nichteinhaltung als Vertragsverletzung → Schadenersatzpflicht des Verkäufers
 - Verkäufer hat Käufer für CUSTODIA einzustehen: Verkäufer trifft Verpflichtung in Bezug auf verkaufte Sache äußerste Sorgfalt walten zu lassen
 - wenn er dagegen verstößt: Haftung wie bei CULPA oder DOLUS
 - Ersatz des Erfüllungsinteresses
- ⇒ CUSTODIA-Gefahrtragung: keine CUSTODIA-Pflicht: nur Pflicht zu DILIGENS, nicht DILIGENTISSIMUS
 - Untergang befreit Verkäufer von Leistungspflicht, keine Schadenersatzpflicht
 - keine Haftung des Verkäufers für niederen Zufall
 - Käufer trägt Leistungsgefahr
 - Käufer trägt aber keine Preisgefahr: muss keine Gegenleistung erbringen

[Ergebnis nur unterschiedlich, wenn Erfüllungsinteresse des Käufers höher als Kaufpreis ist]

Verzug

1. Wodurch unterscheiden sich Nichterfüllung und Verzug?

Schuldnerverzug: MORA DEBITORIS

- Schuldner bietet ... geschuldete mögliche Leistung ...
 - ... zum Fälligkeitszeitpunkt ...
 - ... nicht wie vereinbart, nicht in vereinbarten Form an.
- Leistung noch möglich!
 - ⇕
 - Nichterfüllung & Gefahrtragung: Erfüllung steht dauerndes Hindernis entgegen
- Rechtsfolgen treten nur ein, wenn es am Schuldner liegt → Verzug muss schuldhaft herbeigeführt worden sein

2. Was sind die Rechtsfolgen bei Schuldnerverzug des Verkäufers?

Verzug bei Leistung des Kaufgegenstandes

- Haftung für späteren zufälligen Untergang der Sache → Schadenersatz in Höhe des Erfüllungsinteresses
- Haftung für Schaden, der durch verspätete Leistung entsteht
 - Herausgabe, was er selbst mit Sache z.B. Sklave im Verzug erworben hat
 - Ersatz dessen, was Käufer durch Verzug zu erwerben verabsäumt hat
- Möglichkeit des Rücktritts aufgrund BONA FIDES durch Gläubiger, wenn Verzug schwerwiegende Leistungsstörung (Gläubiger kann Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden)

3. Was kann der Verkäufer verlangen, wenn der Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug ist?

Verzug bei Zahlung des Kaufpreises

- Verzugszinsen
 - Berechnung nach Zinsen, die bei Kreditaufnahme ortsüblich sind
- Aber: kein darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche (Verkäufer hätte ja Kredit aufnehmen können, falls er durch fehlendes Geld durch Kaufpreis anderes Geschäft versäumt)

4. Welche Folgen treten bei Annahmeverzug des Käufers ein?

Gläubigerverzug: MORA CREDITORIS

Gläubiger nimmt ...

- ... ordnungsgemäß angebotene Leistung ... (Käufer: Ware, Verkäufer: Kaufpreis)
- ... zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an.

Rechtsfolgen:

- ⇒ Verkäufer haftet nur mehr DOLUS und CULPA LATA
- ⇒ Käufer trägt Leistungs- und Preisgefahr (muss zahlen, bekommt nichts) bei ...
 - ... VIS MAIOR,
 - ... niederen Zufall
 - ... leichter Fahrlässigkeit

PAULUS:

V stellt Betten, die von K gekauft und nicht abgeholt wurden auf Straße, Adil lässt Betten zusammenschlagen
→ Käufer trägt Gefahr

- ⇒ Möglichkeit (inbes. Geldschulden) der Hinterlegung bei bestimmten öffentlichen Stellen = Befreiung des Schuldners = Erbringung der Leistung
- ⇒ ACTIO VENDITII auf anfallende Lagerkosten o.ä. des Verkäufers

ULPIAN

V hat Wein an K verkauft, K erscheint nicht zur Zumessung
- V könne nach Ankündigung Wein sogar ausschütten; besser: Lagerungskosten verlangen
- könnte V Fässer in Zeit anderwertig vermieten, kann er von K Mietzins fordern
ODER fremde Fässer mieten und Mietkosten von K fordern

- ⇒ Annahmeverpflichtung kann sich aus Vertrag ergeben

POMPONIUS

A kauft Steine von B und vereinbart, sie abzutransportieren, A kommt dem zu vereinbartem Datum nicht nach
→ B kann A aus Kaufvertrag klagen, Steine weg zu transportieren
(A im Schuldnerverzug zweck Transport, Annahmeverzug zwecks Steine)

Gewährleistung – Allgemein

1. Was versteht man unter Gewährleistung?

Verkäufer hat für bestimmte, nach Übergabe auftretende Mängel des Kaufobjekts einzustehen

2. Welche Rolle spielt ein Verschulden des Verkäufers für seine Gewährleistungspflicht?

Gewährleistungspflicht grundsätzlich ohne Rücksicht auf Verschulden = schuldhafte Verursachen oder Verschweigen
- im Einzelnen Bedeutsam: doloses Verhalten führt zur strengeren Haftung

3. Für welche zwei Arten von Mängeln hat der Verkäufer Gewähr zu leisten?

- ⊗ Rechtsmängel
- ⊗ Sachmängel

4. Wann muss ein Sachmangel entstanden sein, damit er zu Gewährleistungsansprüchen führen kann? Wann muss er sichtbar geworden sein?

Zeitpunkte der Mangelhaftigkeit

- nur Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorliegen
→ Sachmangel muss zumindest seiner Anlage nach bestehen (muss noch nicht sichtbar sein)
- Mängel, die nach Übergabe entstehen, fallen nicht unter die Gewährleistung
- Mängel, die nach Perfektion entstehen fallen unter Gefahrtragsregeln bzw. Nichterfüllung (Verschulden)

5. Können die Gewährleistungsregeln abbedungen werden?

Modifikation der Gewährleistungsregeln durch Vereinbarung

- Gewährleistungsregeln sind dispositives Recht
- Gewährleistungspflicht kann eingeschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden
- Grenze: DOLUS MALUS

- Ausschluss der Haftung aus DOLUS MALUS ist Verstoß gegen BONA FIDES
- für doloses Verhalten hat Verkäufer immer einzustehen

6. Kann der Käufer schon vor der TRADITIO Gewährleistungsansprüche geltend machen?

Nebenpflichten des Verkäufers

- Verkäuferpflichten vor Übergabe der Ware und vorvertragliche Aufklärungspflichten, Sorgfaltspflichten
- Gewährleistung nach Übergabe der Ware bei nachträglichen Leistungsstörungen
 - = wenn Kaufgegenstand übergeben und Kaufpreis bezahlt wurde: Schuldverhältnis endet nicht damit

Rechtsmangelgewährleistung

1. Muss der Verkäufer Eigentümer des Kaufgegenstandes sein, damit ein gültiger Kaufvertrag zustande kommt?

- Kaufvertrag schafft für Käufer einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übergabe des Kaufgegenstandes
- Verfügungsgeschäft: Übergabe, Eigentumsübertragung
 - ⇔ Verpflichtungsgeschäft: Kaufvertrag
- Schuldrecht: Gültigkeit des Vertrages und Umfang der Verpflichtungen
 - ⇔ Sachenrecht: Frage, ob wirksame TRADITIO vorliegt, ob Empfänger Eigentümer wird
- für Frage, ob Kaufvertrag zustande kommt, bleibt sachenrechtliche Qualifikation bedeutungslos
 - man kann Sachen wirksam verkaufen, die einen nicht gehören
 - Verfügungsbefugnis spielt für Gültigkeit des Vertrags keine Rolle
 - Ausnahmen: Unmöglichkeitfälle
 - Kauf der eigenen Sache
 - Kauf einer RES FURTIVA, wenn beide Furtivität kennen

2. Inwiefern ist das Sachenrecht für Rechtsprobleme des Kaufes von Bedeutung?

Unvermögen des Verkäufers, Sache zu übertragen

- subjektive Unmöglichkeit
- Verkäufer hat keinen Besitz → keine Übergabe möglich
- Verkäufer hat Käufer Nichterfüllungsschaden zu ersetzen: Erfüllungsinteresse

Eviktion als Rechtsmangel

- ohne Verfügungsbefugnis kann Verkäufer Käufer kein dingliches Recht übertragen
- Risiko, dass dinglich berechtigter mit ACTIO IN REM Sache herausverlangt
- mit Eviktion tritt im Verhältnis der Vertragsparteien Rechtsmangel auf

3. Was versteht man unter Eviktionsprinzip, was unter Eigentumsverschaffungsprinzip?

Eviktionsprinzip:

- Verkäuferpflicht: Verschaffung des ungestörten Besitzes
 - Verkäufer ist verpflichtet, Kaufgegenstand zu übergeben und ungestörten Besitz zu gewährleisten
 - Einräumung des Nutzens, Fruchtziehens und Habens der Sache
 - keine Pflicht, Eigentum an Sache zu verschaffen
- Rechtsmangelgewährleistungsansprüche sind von Eviktion des Kaufgegenstandes abhängig
- Leistungsstörung nicht gegeben, solange ungestörter Besitz vorliegt
- kein Anspruch aus Umstand, dass Verkäufer kein Eigentum verschafft hat
- Rechtsmangel wird durch Ersitzung geheilt: nie Beschwerneis des Käufers → Gewährleistungsanspruch nie notwendig

Eigentumsverschaffungsprinzip

- Verkäufer muss Käufer Eigentum am Kaufgegenstand verschaffen
- Käufer kann unabhängig von Eviktion Gewährleistung geltend machen

4. Wann liegt eine Eviktion vor?

Unter welchen Voraussetzungen kann der Käufer vor Eviktion Rechtsmangelansprüche stellen?

Eviktion:

- Dritter behauptet dingliches Recht an Sache;
 - & erfolgreiche Durchsetzung mit ACTIO IN REM z.B. REI VINDICATIO, ACTIO PUBLICANA, VINDICATIO PIGNORIS
- Erfolgreiche Geltendmachung:

- Beklagter (Käufer) gibt Sache heraus
- Beklagter (Käufer) wird auf Schätzwert verurteilt
- Käufer verliert Besitz, klagt mit ACTIO IN REM und beklagter Besitzer wird freigesprochen
- Ist Sache bereits weiterverkauft und wird bei 2. Käufer vindiziert, kann 2. Käufer von 1. Käufer Gewährleistung verlangen
Durch Gewährleistung treten im VH 1. Käufer – Verkäufer Eviktionsfolgen ein → Gewährleistungsanspruch entsteht

Rechtsmangelgewährleistung ungeachtet einer Eviktion

- ☞ Wissen des Verkäufers, dass er unbefugt über Sache verfügt
 - wissentlicher Verkauf einer fremden Sache an unwissentlicher Käufer: DOLOS
 - Käufer kann ungeachtet einer Eviktion gegen Verkäufer vorgehen
 - Anspruchsgrundlage: BONA FIDES
 - ACTIO EMPTI auf Interesse, dass Sache sein Eigentum wäre
- ☞ Stipulierte Eigentumsverschaffungspflicht
 - Verkäufer sichert Käufer in Stipulation Eigentumsverschaffung zu
 - Käufer kann ungeachtet einer Eviktion gegen Verkäufer vorgehen
 - Anspruchsgrundlage: Stipulation → Garantieverpflichtung (s.u.)
 - Höhe des Anspruchs abhängig von Stipulationsversprechen (meist bestimmte Summe)
 - Bei formlos vereinbarter Verkäuferpflicht, Eigentum zu verschaffen
 - vor Eviktion Anspruch
 - mit ACTIO EMPTII auf Höhe des Versprechensinhalts (weil Nichtzutreffen einer versprochenen Eigenschaft als dolos)
- ☞ Ungestörter Besitz EX ALIA CAUSE
 - Sonderfall der Rechtsmangelgewährleistung: Käufer wird Rechtsnachfolger des Eigentümers (s.u.)
 - ACTIO EMPTI gegen Verkäufer auf Grundlage der BONA FIDES

5. Was versteht man unter einer Garantieverpflichtung?

Garantie

- Versprechen, für den Nichteintritt eines bestimmten Erfolges einzustehen
- ungeachtet vom Verschulden des Garanten

Ansprüche in Folge einer Eviktion

- ☞ Manzipationskauf: ACTIO AUCTORITATIS
- ☞ Stipulation: Klage aus der Stipulation
- ☞ Kaufvertrag: ACTIO EMPTI

6. Welche Rechtsmangelregelung findet sich beim Manzipationskauf?

AUCTORITATEM PRAESTARE: Verpflichtung zum Prozessbeistand

- Verpflichtung des Verkäufers, Käufer beizustehen, wenn Dritter dingliches Recht an Sache geltend macht

ACTIO AUCTORITATIS

- Käufer gegen Verkäufer, wenn es zur Eviktion kommt
- auf das DUPLUM des Kaufpreises
- Einrede des Verkäufers gegen Käufer:
 - = wenn von Käufer nicht als Prozessbeistand gegen Dritten eingefordert, hat Verkäufer Einreden gegen Klage des Käufers, die er im Prozess gegen Dritten hätte erheben können

7. Was verspricht der Verkäufer in der STIPULATIO DUPLAE?

STIPULATIO DUPLAE

- Verkäufer geht Käufer durch Stipulation gegenüber bestimmte Verpflichtung ein
- Zusage des Verkäufers, dass Sache nicht eviziert werde: REM EMPTAM ET TRADITAM NON EVICTAM ESSE
- Versprechen des DUPLUM des Kaufpreises in Falle einer Eviktion
(Parteien können auch Vielfaches des Kaufpreises vereinbaren; ohne Vereinbarung: SIMPLUM (einfacher Kaufpreis))
 - >kommt es zur Eviktion, kann Käufer mit CONDICTIO von Verkäufer doppelte Kaufpreissumme verlangen

8. In welchen Fällen besteht eine Verpflichtung zur Leistung einer Stipulation gegen Eviktion?
Wie wird diese durchgesetzt?

Bei manchen Kaufverträgen

- Marktkauf von Sklaven
- Kauf wertvoller Sachen
- Kauf von Provinzialgrundstücken

Bei Weigerung des Verkäufers

- ACTIO EMPTI auf Abschluss einer Stipulation
- Eviktion ohne Stipulation: Käufer kann mit ACTIO EMPTI auf Betrag klagen, der aufgrund einer Stipulation zu leisten wäre

9. Worauf geht die ACTIO EMPTI nach Eviktion?

Erfüllungsinteresse

- Wertersatz vom Verkäufer mittels ACTIO EMPTII
= Ersatz aller Vorteile, die Käufer durch Eviktion verliert z.B. Wert der Sklavin + Sklavenkind
- Klage auf Erfüllungsinteresse trotz Stipulation möglich (v.a. wenn Erfüllungsinteresse höher als Betrag aus Stipulation)
- Ansprüche immer gegen eigenen Verkäufer



10. Was gilt, wenn der Käufer einer fremden Sache Rechtsnachfolger des Eigentümers wird?

Ungestörter Besitz EX ALIA CAUSA

- Sonderfall der Rechtsmangelgewährleistung
- Rechtsnachfolge des Käufers von Eigentümer
auf Weg der Universal- (Erbe des Eigentümers) oder Einzelrechtsnachfolge (Kauf der Sache von Eigentümer)
- Besitz des Käufers ungestört – ABER NICHT aufgrund der Verkäuferleistung: EX ALIA CAUSA = aus einem anderen Rechtsgrund
- ACTIO EMPTI des Käufers gegen Verkäufer → BONA FIDES gebietet diese
- keine Belangung aus STIPULATION DUPLAE möglich: keine Eviktion – Wortlaut nicht erfüllt

Sachmangelgewährleistung

1. Was versteht man allgemein unter einem Sachmangel?

Mangel,
der Kaufgegenstand (körperlich) anhaftet
&
dessen ordentlichen oder ausdrücklich bedungenen Gebrauch beeinträchtigt.

Zeitpunkte der Mangelhaftigkeit: Gewährleistungsansprüche

- bei Übergabe vorliegen (muss nicht entwickelt sein, Anlage ausreichend)
- nicht nach Perfektion des Kaufes entstanden
Mangel zwischen Perfektion und Übergabe: Nichterfüllung (Verschulden) bzw. Gefahrtragung (Zufall)

Aufklärungspflicht des Verkäufers

- aufgrund der BONA FIDES

2. Wann liegt eine Beeinträchtigung des ordentlichen Gebrauchs vor,
wann eine Beeinträchtigung des ausdrücklich bedungenen Gebrauchs?

Beeinträchtigung des ordentlichen Gebrauchs

- Sache muss Eigenschaften aufweisen, die man normalerweise von einer derartigen Sache erwartet
- Mangel als Abweichung von einer objektiven Norm

Beeinträchtigung des ausdrücklich bedungenen Gebrauchs

- Sache weist Eigenschaft nicht auf, die Verkäufer dem Käufer zugesichert hat
- Mündliche Zusicherungen und Versprechen: DICTA ET PROMISSA oder u.U. Stipulation
 - Besondere Eigenschaften, die man gewöhnlich nicht erwartet z.B. bestimmtes Volumen eines Gefäßes
 - Vorliegen bestimmter Eigenschaften, die normalerweise als Mangel gewertet wird z.B. Gebrauchsspuren

3. Welche Bedeutung hat das ID QUOD ACTUM EST für die Frage des Vorliegens eines Sachmangels?

ID QUOD ACTUM EST: Vereinbarung der Parteien

- Frage, ob Sachmangel vorliegt kann nur im Hinblick darauf beantwortet werden, was Parteien vereinbart haben

4. Muss der Verkäufer für sichtbare Mängel einstehen?

Offensichtliche Mängel führen zu keinem Gewährleistungsanspruch

- Käufer sieht Ware nicht genau an bei Kaufabschluss, hat er Nachteil selbst zu tragen
- CAVEAT EMPTOR: Augen auf, Kauf ist Kauf
- nur bei sichtbaren Eigenschaften!

5. Führen Anpreisungen der Ware durch den Verkäufer zu Gewährleistungsansprüchen?

Bloße Anpreisungen der Ware führen zu keiner Gewährleistungspflicht

- wenn erkennbar, dass Verkäufer keine verbindlichen Zusagen machen will (fehlender Bindungswille)

6. Was ordnet das Edikt der kurulischen Ädilen für den Verkauf von Sklaven und Zugtieren an?

Kurulische Ädile

- römische Magistrate mit speziellen Aufsichts- und Ordnungsfunktionen
- Marktaufsicht, Marktgerichtbarkeit
- IUS EDCENDI: Recht, allgemeine Anordnungen zu erlassen

Edikt der kurulischen Ädile:

- Erklärungspflicht, ob einer der im Edikt genannten Mängel vorliegt
- Verkauf von Sklaven
 - MORBUS: Krankheit
 - jede nicht bloß geringfügige Krankheit
 - VITIA: Fehler
 - Eigenschaft FUGITIVUS: Ausreißer = Fluchtabsicht zu erkennen gegeben
 - Eigenschaft ERRO: Herumstreicher (andere schlechte Eigenschaften unterliegen Edikt nicht)
 - Belastung mit Noxalhaftung: NOXA
- Verkauf von Zug- und Lasttieren IUMENTA und Herdenvieh: PECORA (andere Tiere unterliegen Edikt nicht)
 - MORBUS
 - VITIUM
- Ädizilische Rechtsbehelfe: Klagen zur Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen
 - stehen wahlweise zur Verfügung, unterschiedliche Fristen
 - ACTIO QUANTI MINORIS: Minderungsklage
 - ACTIO REHIBITORIA: Wandlungsklage

7. Welche Funktion hat die Bekanntgabepflicht bestimmter Mängel?

- Schutz des Käufers: weiß er von Belastung, wird er entsprechend niedrigeren Preis zahlen → Äquivalenzförderung
- Erklärung führt zu Garantieverpflichtung, dass bestimmte Mängel nicht vorliegen
 - Gewährleistungspflicht für nicht bekanntgegebene Mängel unabhängig davon, ob Verkäufer von Mangel gewusst hat

8. Worauf ist die ACTIO QUANTI MINORIS gerichtet?

Minderungsklage

- Frist: 12 Monate ab Verkauf
- Forderung: Betrag, den er bei Kenntnis des Mangels weniger gezahlt hätte
- Nachträgliche Anpassung des Vertrags: Kaufpreisreduktion

9. Worauf ist die ACTIO REDHIBITORIA gerichtet?

Wandlungsklage

- Frist: 6 Monate ab Verkauf
- Forderung: Rückabwicklung des Kaufvertrages
- Ziel: Käufer so zu stellen, als ob Vertrag nie abgeschlossen worden ist → EX TUNC-Aufhebung und Rückabwicklung
 - Ware und Preisleistungen rückgängig gemacht
 - Aufwendungen des Käufers durch Ware sind zu ersetzen

- Vorteile, die er aus Gegenstand gezogen hat, hat Käufer herauszugeben
- Mangelfolgeschäden: Schäden als Folge der Mangelhaftigkeit sind bei Rückabwicklung zu beachten
z.B. FUGITIVUS Sklave nimmt Sachen mit auf Flucht → zu ersetzen
NOXA DEDITIO: Verkäufer kann Käufer statt Bezahlung der Mangelfolgeschäden Sklaven überlassen
- Rückleistung der Kaufsache: Voraussetzung für Geltendmachung der Wandlungsklage → Problem, wenn unmöglich (s.u.)

10. Wie ist der Satz MORTUUS REDHIBETUR zu verstehen?

Rückleistung der Kaufsache als Voraussetzung für Geltendmachung der Wandlungsklage

- Problem: Rückgabe unmöglich geworden z.B. Tod des Sklaven
- MORTUUS REDHIBETUR: Der tote Sklave ist Gegenstand der Wandlung

ULPIAN

A verkauft B Sklaven, Sklave stirbt an nicht bekanntgegebenen Mangel

- Wenn Tod durch Verschulden des Käufers, dessen Gesinde oder Prokurator Sklave
→ gilt als lebend: Redhibition nur, wenn er Verkäufer Wertersatz für Sklaven leistet
- Wenn Tod durch nicht von Käufer vertretenden Grund
→ Berechtigung zur Wandlung ohne Wertersatz leisten zu müssen
→ Risiko des zufälligen Todes trägt Verkäufer

ACTIO EMPTI

- Anspruchsgrundlage, wenn kein Marktkauf von Sklaven, Last-, Zug-, Herdetieren
- dem Edikt entsprechende Sachmangelbehelfe als Standard des redlichen Geschäftsverkehrs aufgrund der BONA FIDES
→ Möglichkeit, auf Preisminderung und Wandlung zu klagen
(Bsp. Ulpian: Sklavin, die keine Jungfrau ist – ACTIO EMPTI zur Auflösung des Vertrages bzw. Minderung bei Behalten)

11. Was kann der Käufer bei Auftreten eines Sachmangels mit der ACTIO EMPTI verlangen, wenn der Verkäufer gutgläubig war?

Gewährleistungsbehelfe:

- Minderung: Reduktion eines Teiles des Kaufpreises
- Wandlung: Rückabwicklung der Leistungen
→ Ziel: Mangelschaden rückgängig zu machen → kein voller Ersatz des Erfüllungsinteresses gegeben

12. Was kann der Käufer mit der ACTIO EMPTI verlangen, wenn der Verkäufer den Sachmangel kannte und verschwieg?

- Gewährleistungsbehelfe Minderung oder Wandlung
- Ersatz der Mangelfolgeschäden → Verschuldensabhängig
Schadenersatzanspruch aus ACTIO EMPTII, sofern Verkäufer Verstoß gegen die BONA FIDES vorgeworfen werden kann
Verstoß gegen BONA FIDES
 - Kenntnis des Mangels und Verschweigen
 - dolos: Vorspiegelung falscher Tatsachen
 - ausdrückliche Zusicherung (DICTA ET PROMISSA), die sich nachträglich als unzutreffend erweist: nicht erforderlich, dass Verkäufer Mangel kennt: übernommene Garantie begründet Haftung auch ohne Verschulden

13. Welche Funktion kommt Preisminderung und Wandlung bei Auftreten eines Sachmangels zu?

Äquivalenz der Hauptleistungen (Ware und Preis) wird wiederhergestellt

- Tatsache der Mangelhaftigkeit wird durch Minderung oder Wandlung Rechnung getragen

14. Inwiefern kann bei der ACTIO EMPTI von einem „Verschuldensprinzip“ gesprochen werden?

Schadenersatz für Mangelfolgeschäden kann nur bei Verstoß gegen BONA FIDES eingeklagt werden

JULIAN

A verkauft B krankes Tier, das nach Übergabe weitere Tiere ansteckt

A verkauft B schadhaftes Bauholz, das Gebäude stürzt ein

- A weiß nichts von Mangel → haftet für Betrag, den B bei Kenntnis des Mangels weniger bezahlt hätte
- A weiß von Mangel → haftet für alle Schäden, die diesem aus Kauf erwachsen sind
 - = Interesse, dass gesundes Tier verkauft worden würde
 - = Schätzwert des eingestürzten Gebäudes

MARCIAN

A verkauft B wissentlich gebrauchte Kleider als neue

- Labeo, Trebatius: Käufer sei Interesse zu ersetzen: QUOD INTEREST
- Pomponius, Julian: *stimmen* zu, haftet auf Wert der Sache und für Schaden, der für Käufer erwachsen ist

JULIAN

A verkauft B Sklaven, der FUGITIVUS ist

A verkauft B Sklaven, der FUR ist

- wissender Verkäufer muss B Interesse, nicht getäuscht worden zu sein, ersetzen (nicht nur Wandlung und Minderung)
- unwissender Verkäufer
 - Ausreißer: Betrag, den Käufer in Kenntnis des Mangels weniger gezahlt hätte → Mangel nach Edikt
 - Dieb: keine Haftung → FUR kein Mangel außer bei Kenntnis oder ausdrücklicher Zusicherung

- Durchbrechung in Entscheidungen, die im Anwendungsbereich der ACTIO EMPTI mehr vom Garantiedanken ausgehen

POMPONIUS: s.u.

PAULUS

A verkauft B Tisch aus Thujenholz, nachträglich stellt sich heraus, es ist aus anderem Holz

- selbst unwissender Verkäufer haftet für Interesse, nicht getäuscht worden zu sein
- bejahter Kaufabschluss → anderes Holz ist Sachmangel
- Käufer könne Interesse verlangen unabhängig von Kenntnis des Verkäufers → unterstellte Garantie

15. Welche Sonderregelung gilt beim Verkauf schadhafter Gefäße?

POMPONIUS

A verkauft B Gefäß und sagt zu, dass es bestimmten Inhalt fasse bzw. bestimmtes Gewicht habe

- Gewährleistung, wenn Gefäß nicht Zusicherung entspricht

A verkauft B Gefäß und sichert zu, es sei unversehrt

- Einzustehen, wenn Gefäß nicht Zusicherung entspricht
- Haftung für das, was Käufer infolge des Mangels verloren hat z.B. ausgeronnener Wein

A verkauft B Gefäß ohne Zusicherung, dass es unversehrt sei. Gefäß ist leck, B erwachsen Mangelfolgeschäden

- Rechtsansicht: nur bei DOLUS MALUS Haftung für Mangelfolgeschäden
- ABER **herrschende Lehre:** Verkäufer schadhafter Gefäße habe jedenfalls für Unversehrtheit

16. Was versteht man unter Mangelfolgeschäden?

Mangelschaden

- Schaden, der Käufer hinsichtlich mangelhafter Ware erwächst
- z.B. Bauholz um 1000 ist nur als Brennholz (150) verwendbar → Mangelschaden: 850

Mangelfolgeschaden

- Begleitschaden
- Schaden am sonstigen Vermögen infolge der Mangelhaftigkeit der Ware
- z.B. morsches Holzbett stürzt ein und zerstört Tisch (4.000)

V. LOCATIO CONDUCTIO – Miete, Pacht, Werk- und Dienstvertrag

1. Welche Typen von LOCATIO CONDUCTIO gibt es? Wie sind sie inhaltlich charakterisiert?

Miete, Pacht: LOCATIO CONDUCTIO REI

- Miete: entgeltliche Überlassung zum Gebrauch
- Pacht: entgeltliche Überlassung zum Gebrauch und zur Fruchtziehung
- Dauerschuldverhältnis

Werkvertrag_ LOCATIO CONDUCTIO OPERIS

- entgeltliche Herstellung eines bestimmten Werkes
- Zielschuldverhältnis

Dienstvertrag: LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM

- entgeltliche Verwendung fremder Arbeitskraft
- Dauerschuldverhältnis

2. In welchen Wesenszügen entspricht die LOCATIO CONDUCTIO dem Kauf?

Synallagmatischer Vertrag

- entgeltlich: MERCES = Mietzins, Pachtzins, Werklohn, Lohn (Dienstvertrag)
 - ↳ in Geld, ernstgemeint und bestimmt
- (alle anderen synallagmatischen Verträge, die nicht Kauf oder LOCATIO CONDUCTIO sind, heißen Innominatkontrakt)

Konsensuale Kontrakt:

- Einigung über Sachüberlassung, Werk- bzw. Dienstleistung und MERCES

BONA FIDES-Kontrakt

↳ Klagen: BONAE FIDEI IUDICIA

- ACTIO LOCATI des LOCATOR: Der, der zur Verfügung stellt: Vermieter, Verpächter, Werkbesteller, Dienstnehmer
- ACTIO CONDUCTI des CONDUCTOR: Mieter, Pächter, Werknehmer, Dienstgeber

LOCATIO CONDUCTIO REI: Miete und Pacht

3. Was versteht man heute unter Miete, was unter Pacht? Was ist ein Bestandvertrag?

LOCATIO CONDUCTIO REI:

= Vereinbarung der entgeltlichen Überlassung einer Sache zum Gebrauch, bzw. auch Fruchtziehung

- RES: körperliche, unverbrauchbare Sachen, aber auch Rechte

Moderne Lehre:

- Bestandvertrag als Sammelbegriff für:
 - Miete: bloßer Gebrauch
 - Pacht: Fruchtziehung gestattet

(bei römischer L.C.REI keine begriffliche Unterscheidung)

4. Welche hauptsächlichen Rechte hat der Bestandgeber, welche der Bestandnehmer?

Bestandgeber: LOCATOR – Vermieter, Verpächter

- muss CONDUCTOR Sache überlassen und vereinbarte Sachnutzung ermöglichen
- Pflicht zur Instandhaltung des Miet- oder Pachtobjekts
- Gefahrtragung bei Untergang bzw Beschädigung durch VIS MAIOR
- Zinsgefahr: kein oder verminderter Entgeltanspruch bei VIS MAIOR
- Ersatzpflicht für notwendige und nützliche Aufwendungen (evtl. IUS TOLLENDI des Mieters bzgl. Bauführung)

Bestandnehmer: CONDUCTOR – Mieter, Pächter

- muss LOCATOR für Sachnutzung Zins zahlen
- Haftung für CUSTODIA, DOLUS, CULPA
- Pacht einer Landwirtschaft: Pflicht, Pachtobjekt ordnungsgemäß zu bewirtschaften

Beendigung von Miete und Pacht durch Kündigung

Dauerschuldverhältnis

- fixierte Laufzeit = befristeter Vertrag
- andernfalls = unbefristetes Dauerschuldverhältnis
- Ordentliche Kündigung
 - regulärer Behelf, unbefristeten Vertrag zu beenden
 - freies Gestaltungsrecht jedes Vertragspartners
 - LEX CONTRACTUS: zu bestimmten Terminen unter Einhaltung bestimmter Fristen
 - BONA FIDES verbietet Kündigung zur Unzeit
- Kündigung aus wichtigem Grund
 - wenn Umstände eintreten, die es Vertragspartner unzumutbar machen, Geschäft fortzusetzen
 - Beendigung EX NUNC durch Willenserklärung

5. Welche Arten von PIGNUS TACITUM gibt es bei römischen Bestandverträgen?
Wie werden diese Pfandrechte durchgesetzt?

Miete: Pfandrecht an eingebrachten Sachen des Mieters

Pacht: Pfandrecht an gezogenen Früchten

ACTIO PIGNERATICA IN REM = VINDICATIO PIGNATORIS:

- Geltendmachung des dinglichen Rechts auf Herausgabe der Pfandsache

6. Wofür haftet der Bestandnehmer?

Haftung für Schäden durch

- CUSTODIA: mangelnde Bewachung

- DOLUS

- CULPA

→ Schadenersatzleistung: Ersatz des Schadens an Bestandsache und des Bestandzins

(doloser Bestandnehmer, darf aus Schädigung keinen Vorteil ziehen dürfen, d.h. keinen Zins mehr zahlen müssen)

ULPIAN

1. A mietet Haus des B, Heeresverband rückt an, A verlässt Haus, unterlässt Verständigung des B, Sachen aus Haus (Fenster) weg

2. A mietet Haus des B, Heeresverband rückt an, A verlässt Haus, obwohl der Widerstand leisten könnte, Sachen aus Haus weg

- A haftet aus Mietvertrag

- schuldhafte Unterlassung → Schadenersatzpflicht für Schäden am Mietprojekt

- Zinszahlungspflicht

1. Unverschuldeter Verlust der Mietsache → Ende der Zinszahlungspflicht

2. Verschuldeter Verlust der Mietsache durch Unterlassung des zumutbaren Widerstands → Zinszahlungspflicht weiter

3. A mietet Haus des B, Heeresverband rückt an, A verlässt Haus, keine Möglichkeit B zu verständigen, Sachen aus Haus weg

- Wegziehen des A nicht schuldhaft

- VIS MAIOR-Ereignis → B trägt Gefahr

- A kann Fortsetzung der Miete nicht zugemutet werden → Ende des Mietvertrags ohne Ansprüche B gg A oder A gg B

7. Welche Möglichkeiten hat der Bestandnehmer, wenn sich die Bestandsache verschlechtert oder untergeht?

Beeinträchtigung der Bestandsache durch VIS MAIOR

- trifft Bestandgeber: trägt Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung der Sache

- Auswirkung als Leistungsstörung:

= Bestandgeber kann obligationsgemäße Sachnutzung nicht mehr leisten;

= Sachmangel, da auf körperlichen Mangel beruht

→ Sachmangelgewährleistung

Minderung: Zinsreduktion

Wandlung: Rücktritt vom Vertrag

→ Wirkung nicht EX TUNC (rückwirkend), sondern erst ab Eintritt der Leistungsstörung EX NUNC

8. Welche Arten von unverschuldeten Schadensereignissen werden bei der Pacht unterschieden?
Welche Rechtsfolgen knüpfen sich daran?

SERVIUS: verschiedene unverschuldete Leistungsstörungen im Pachtverhältnis

1. Leistungsstörungen durch Schadensereignisse höherer Gewalt

z.B. Einfall von Dohlen oder Staren, Eindringen von Feinden, Erdbeben, Pilzbefall, extreme Sonnenhitze, Erdbeben

- Verpächter hat keinen oder reduzierten Zinszahlungsanspruch

- von außen kommendes Schadensereignis → Sphäre des Verpächters

2. Mängel, die an Sache selbst auftreten

z.B. Sauerwerden von Wein, Verderben der Saat durch Würmer oder Unkraut

- Verlust trägt Pächter, Zinszahlungspflicht bleibt ungeschmälert aufrecht

- produktionsbedingte, eng mit Wirken des Pächters in Verbindung stehende Risiken → Sphäre des Pächters

9. Was versteht man unter REMISSIO MERCEDIS, was unter Teilpacht?
Wo haben die beiden Institute eine wesentliche Parallele?

REMISSIO MERCEDIS: Case 152!

- Reduktion des Pachtzinses in Folge eines VIS MAIOR-Schadens

Teilpacht: COLONIA PARTIARIA

- dauernde Streuung des Ernterisikos
- Entgelt: Teil der Ernte
- Verpächter partizipiert proportional am jeweiligen Ertrag

10. Was gilt bei unwissentlichem Vermieten/Verpachten einer mangelhaften Sache, was bei Wissentlichem?

Wissentliches Leisten einer mangelhaften Bestandsache

- Sachmangelgewährleistung
- Haftung für Mangelfolgeschäden

ULPIAN

A vermietet B schadhafte Fässer, kennt Mangel nicht → Wein rinnt aus und richtet Schaden bei B an

- A muss B für dessen Interesse haften: Unwissenheit entlastet A nicht

A verpachtet B Weideland, auf dem giftige Pflanzen wachsen → Tiere des B verenden

- Unkenntnis des A: Wandlung wegen Untauglichkeit → kann keinen Pachtzins verlangen
- Kenntnis des A: Haftung auf Bs Interesse: Wandlung und Ersatzforderungen, die sich direkt aus Mangel ergeben haben

11. Welche Rechtslage ist mit dem Satz „Kauf bricht Miete“ angesprochen? Inwiefern erscheint er ungenau?

Eviktion der Bestandsache

- Entzug der Sache von Bestandnehmer wegen einer dinglichen Berechtigung eines Dritten
→ Bestandgeber haftet auf Erfüllungsinteresse (bzw. Verschaffung einer neuen Wohnung zur Schadlosstellung)

„Kauf bricht Miete“: Eviktion, wenn Bestandgeber das Bestandobjekt veräußert

- nach Übereignung kann neuer Eigentümer den Bestandnehmer vertreiben → keine Obligationsbeziehung zwischen ihnen
- Verweis des Bestandnehmers mit Ansprüchen auf Eviktion an Bestandsgeber
- Missverständlich: nicht Kaufvertrag „bricht“ Bestandsvertrag, sondern Delogierung durch neuen Eigentümer:
Eviktion als Leistungsstörung (→ Ansprüchen) des Bestandsverhältnisses (dieses wird nicht einfach abgebrochen)

12. Was versteht man unter einem echten Vertrag zugunsten Dritter?

A und B schließen Vertrag ab, aus dem C ein klagbarer Anspruch erwächst

13. Was bedeutet der Satz ALTERI STIPULARI NEMO POTEST?

Niemand kann sich etwas zugunsten eines Dritten versprechen lassen

- RömRecht kennt keinen echten Vertrag zugunsten Dritter
- unechter Vertrag zugunsten Dritter: A und B schließen Vertrag, der C Leistung verschaffen soll, aber ihm keine Klage darauf einräumt
- Vermieter kann sich von Erwerber versprechen lassen, dem Mieter den Mietgegenstand nicht zu entziehen
→ trotzdem kein Rechtsanspruch des Mieters

A vermietet B Haus (50), B vermietet es weiter an C (60), Haus gehört X, X schließt C von Nutzung aus

- **ULPIAN**: B haftet C auf 60 → ACTIO CONDUCTI auf A überwälzen: A muss B 60 zahlen
- **TRYPHONIN**: Interessensersatz
 - B bekommt Nichterfüllungsschaden von A ersetzt: Höhe des Nichterfüllungsschaden des C gegen B
 - kann höher sein, weil z.B. C Ersatzwohnung erst ab 80 findet
 - Höhe je nachdem, ob B dem A Mietzins im Voraus gezahlt hat (80 wenn bezahlt, 30 (80-50) wenn noch nicht)

LOCATIO CONDUCTIO OPERIS: Werkvertrag

1. Worin besteht das Wesen eines Werkvertrags? Welche hauptsächlichen Pflichten haben die Parteien?

Inhalt: entgeltliche Erbringung eines OPUS: Werk, Erfolg

- unterschiedliche Leistungsziele möglich
- bei Verarbeitung von fremden Material erfolgt kein originärer Eigentumserwerb, da in Einvernehmen für Besteller

Unternehmer: CONDUCTOR

- Pflicht, den vereinbarten Erfolg zu bringen
- haftet für DOLUS, CULPA und CUSTODIA in Bezug auf Sachen des Bestellers, die er innehat
 - IMPERITIA: mangelnde Fachkenntnis = Fahrlässigkeit → Pflicht, Werk als Fachmann auszuführen
 - falsche Aufbewahrung und irrtümliche Ausgabe des falschen Mantels durch Wäscher ist Pflichtwidrig
- Retentionsrecht: muss Sachen erst herausgeben, wenn Besteller Vertragspflichten nachkommt

Besteller: LOCATOR

- Pflicht, Entgelt zu bezahlen
- auch, wenn OPUS aus Gründen, die nicht im Bereich des Unternehmers liegen, ausfällt
 - nicht, wenn Umstände aus Sphäre des Unternehmers entspringen bzw. verschuldet sind z.B. Krankheit des Unternehmers

2. Was ist eine ADPROBATIO? Welche Bedeutung hat sie für die Leistung?

ADPROBATIO: Abnahme

- Akt, in der Unternehmer das Werk darbietet und Besteller es entgegennimmt
- entspricht TRADITIO beim Kauf
- Erfüllung tritt bei Entgegennahme des Werkes ein
- ab ADPROBATIO wird Werk jedenfalls Riskobereich des Bestellers zugeordnet, bei Mangelhaftigkeit: Gewährleistungsregeln

3. Was ist ein Werklieferungsvertrag? Wie wird er von den Römern eingeordnet?

Vereinbarung, dass Unternehmer Werk liefert, das er im wesentlichen aus eigenem Material fabriziert

- Übereignung des Materials an Besteller
- herrschende Lehre der Klassik: Werklieferungsvertrag gehört zur EMPTIO VENDITIO
 - vgl. Bauverträge sind immer LOCATIO CONDUCTIO, weil Baugrund vom Besteller stammt (=Hauptsache)

4. Wofür haftet der Unternehmer? Wie wird die Entgeltsgefahr beurteilt?

Kasuistik zu den Leistungsstörungen

☉ Haftung für Schuldhafte Beschädigung von Sachen des Bestellers

ULPIAN

Schuldhafter Pflichtverstoß bei an sich VIS MAIOR Ereignissen, wenn diese erst durch CONDUCTOR ermöglicht werden
z.B. wenn ein zur Ausbildung überlassener Sklave ins Ausland mitgenommen wird und dort gefangen, getötet wird
(außer Auslandsreise wurde im Ausbildungsvertrag vereinbart)

GAIUS

A und B vereinbaren, dass A Säule des B transportiert, Säule zerbricht im Zuge des Manipulierens

- A haftet für eigenes Verschulden sowie für Verschulden der von ihm verwendeten Gehilfen
 - Verschulden = Verhalten, bei dem nicht alle Maßnahmen getroffen wurden, die äußerst sorgfältiger Mensch getroffen hätte
 - Transporteur hat Sorgfalt eines DILIGENTISSIMUS aufzubringen → Haftungsstandard als Ausdruck der CUSTODIA-Pflicht
- A haftet nicht, wenn ihn kein Schuldvorwurf trifft
 - z.B. Zerschneiden der Säule wegen nicht sichtbaren Materialschwachstelle

Anzunehmen: Entgeltanspruch trotz Schlechterfüllung der Vertragsverpflichtung z.B. Lieferung der beschädigten Säule

GAIUS

Sache wird beim Werkunternehmer gestohlen

- CUSTODIA-Haftung gegenüber Besteller
- Unternehmer durch Nachteil zu ACTIO FURTI legitimiert AUßER bei Gefahr, dass CUSTODIA-Haftung nichts nützt
(wenn anzunehmen ist, dass Unternehmer Wert der Sache nicht ersetzen kann, wegen Insolvenz, dann hat Besteller A.FURTI)

☉ RECEPTUM-Garantiehafung bei NAUTA, CAUPO, STABULARIUS

Transport durch NAUTAE (Schiffer) & Beherbergung durch CAUPONES (Gastwirte) und STABULARI (Stallwirte)

→ Garantie der Unternehmer, dass Passagieren und Gästen nichts gestohlen oder beschädigt wird

- ACTIO DE RECEPTO: Klage auf Wertersatz gegen Unternehmer
 - = Maßnahme gegen besondere Unredlichkeit der Unternehmer
- Geltungsanspruch:
 - Ursprung in ausdrücklichem Versprechen des Unternehmers, mit dem er garantiert, Sache unversehrt zurückzugeben
 - regelmäßige Vereinbarung ließ objektive Garantiepflcht entstehen, ohne dass es eines Versprechens bedarf
- Inhalt:

- Erfolgshaftung: bei Beschädigung oder Abhandenkommen der Sache ist Ersatzanspruch schuldunabhängig
- Ausnahme von Beeinträchtigungen durch VIS MAIOR – EXCEPTIO DOLI des Unternehmers gegen ACTIO DE RECEPTO

⊗ Entgeltsgefahr, Risikoabwälzung durch Parteienübereinkunft

PAULUS

A vereinbart mit B Transport mehrerer von Bs Sklaven, ein Sklave stirbt am Schiff

- natürlicher Tod: VIS MAIOR → Nachteil trifft Eigentümer
- Problem: Transportentgelt – voller Umfang, obwohl nicht ganzes Frachtgut geliefert?
 - Entgeltgefahr des B: Besteller muss, sobald Sklave eingeschifft ist, Transportentgelt zahlen, auch wenn Sklave stirbt (LABEO: lässt für toten Sklaven kein Transportgeld zahlen)
- Festlegung einer anderen Risikoverteilung durch Parteien möglich
 - = Vereinbarung, dass Entgeltsanspruch erst beim Ausladen entsteht, hat B keinen Entgeltanspruch auf Transportgeld

⊗ Entgeltsgefahr -Sphärentheorie

PAULUS

A und B vereinbaren, dass A Wassergraben auf Gelände des B erstellt, vor Approbation stürzt fertiger Graben ein

Beurteilung der Entgeltgefahr nach Sphäre der Schadensursache

- Schadensursache aus Sphäre des Unternehmers z.B. VITIUM OPERIS: Einsturz wegen mangelhafter Ausführung
 - kein Entgelt
- Schadensursache aus Sphäre des Unternehmers z.B. VITIUM SOLI: Mangelhaftigkeit des Bodens
 - Entgeltanspruch
- Schadensursache VIS MAIOR (nicht einer Sphäre zuordenbar)
 - Entgeltsanspruch wegen PERICULUM EST LOCATORIS

(LABEO vertritt Ansicht, dass bei Einsturz Unternehmer Entgeltgefahr trägt)

⊗ Sachmangel

JAVOLEN

Werkvertrag, der Besteller verpflichtet, Entgelt tageweise auszuführen, und Unternehmer, Qualität durch ADPROBATIO nachzuweisen → Unternehmer führt Werk mangelhaft aus

- Unternehmer trifft Haftung, Besteller hat ACTIO LOCATI gegen ihn

Offen bleibt

- Ablehnung der Annahme der mangelhaften Sache → Unternehmer in Schuldnerverzug
- Annahme der Sache in ADPROBATIO und anschließende ACTIO LOCATI auf Entgeltminderung
- Wissenlichkeit des Mangels von Unternehmer → Haftung auf Mangelfolgeschäden

bzgl Tageweise Bezahlung:

- Bei strenger Kontrolle der Arbeitsabläufe durch Besteller, Bestimmung der technischen Durchführung obliegt Werk in Gesamtausführung nicht mehr dem Unternehmer, sondern Gutdünken des Bestellers
 - allfällige Mängel sind Unternehmer nicht zurechenbar

5. Was ist irregulär an der LOCATIO CONDUCTIO IRREGULARIS?
Worin ist wohl der Grund für diese Besonderheit zu sehen?

Regelfall:

- Besteller bleibt Eigentümer und Besitzer von Sachen, die er Unternehmer zur Werkserbringung überlässt

Abweichende Varianten in zwei Werkvertragstypen

- LOCATOR bestellt Werk aus Edelmetall
 - überlässt CONDUCTOR Sache aus Edelmetall zur Deckung des Materialaufwands
 - es bleibt Unternehmer überlassen, ob er diese Sache oder (auch) anderes Material verwendet
 - Erfüllung: Übereignung des OPUS an Besteller
 - Unternehmer erwirbt Eigentum an Material bei Hingabe
- Mehrere Getreideeigentümer vereinbaren Transport mit Schiff, schütten Getreide ununterscheidbar zusammen
 - CONDUCTOR erwirbt Eigentum an vermengtem Getreide (Alleineigentum)
 - Übereignung bei Ausfolge von Getreide an Adressaten
 - ermöglicht kostengünstigeres Wirtschaften
 - hat aber für zufällige Beeinträchtigungen wohl nicht zu tragen

Grund: Vorteile für Erbringen der Unternehmerleistung

LOCATIO CONDUCTIO OPERARUM: Dienstvertrag

1. Was ist ein Dienstvertrag? Wie unterscheidet er sich vom Werkvertrag?

Inhalt: zu Verfügung Stellen seiner Arbeitskraft gegen Entgelt auf bestimmte Zeit

- (heute: eminente Bedeutung, Rom: Arbeit weitgehend durch Sklaven)
- kein bestimmter Erfolg (OPUS) geschuldet
- OPERAE: Dienstleistungen,
 - = meist als wiederholte, sich über Zeitraum erstreckende, Anweisungen anderer ausführende Tätigkeiten

LOCATOR: Dienstnehmer

- Pflicht, in vereinbarter Weise, Leistungen zu erbringen

CONDUCTOR: Dienstgeber

- Pflicht, Arbeitslohn zu zahlen

2. Wie wird die Lohngefahr beim Dienstvertrag beurteilt?

Grundregel: Dienstgeber muss den gesamten Lohn zahlen, wenn es nicht am Dienstnehmer liegt, dass Arbeit nicht oder nur teilweise geleistet wird

- Sphäre des leistungsverhindernden CASUS
- Krankheit des Dienstnehmers: kein Lohn → Lohngefahr des Dienstnehmers
- Tod oder Krankheit des Dienstgebers

ULPIAN

A vereinbart mit B, dass er A für ein Jahr für bestimmtes Entgelt als Schreiber zur Verfügung steht. B stirbt

→ Anspruch auf Jahreslohn?

- Lohnanspruch, weil es nicht an Schreiber liegt, dass Dienste nicht geleistet wurden
- nur, wenn Schreiber während des Jahres keinen anderen Lohn erhält

VI. MANDATUM – Der Auftragsvertrag

1. Was ist Inhalt des Auftragsvertrages? Wen bezeichnet man als Mandanten, wen als Mandatar?

Inhalt: Unentgeltliche Führung eines Geschäfts für Auftraggeber

- Auftraggeber: Mandant
- Auftragnehmer: Mandatar
- Unvollkommen zweiseitiger Vertrag
 - Anspruch des Mandanten auf Mandatserfüllung
 - Gegenansprüche nur allenfalls
- BONA FIDEI IUDICIA: Verpflichtung gemäß Treu und Glauben!
- Konsensualvertrag
 - Zustandekommen durch bloße Willenseinigung
 - Konsens für Fortbestand wichtig

2. Welche Klagen haben die Parteien eines Auftragsvertrages? Worauf sind sie gerichtet?

Auftraggeber: ACTIO MANDATI DIRECTA

- auf vereinbarungsgemäßes Ausführen des Auftrags durch Auftragnehmer
- auf Herausgabe des aufgrund des Auftrags Erlangte

Auftragnehmer: ACTIO MANDATI CONTRARIA

- Ersatz der Aufwendungen oder Schäden durch Ausführung des Auftrags
- kein Entgelt! Beweggrund häufig AMICITA: Freundschaft

3. Was versteht man unter RES INTEGRA?

Konsens und Kündigung

- Wegfall des Konsenses → Auflösung des Vertrags: jeder hat Möglichkeit der Kündigung, solange RES INTEGRA vorliegt
- Kündigung: einseitige Erklärung: - REVOCATIO des Mandanten, RENUNTIATIO des Mandatars

RES INTEGRA

- Beendigung führt zu keinem Vertrauensschaden der anderen Partei
- nicht mehr, sobald Aufwendungen getätigt oder andere Besorgung unterlassen in Vertrauen auf Mandat

4. Was bedeutet „fremdes Interesse“ beim Mandat?

- Verpflichtung des Auftragnehmers für Auftragnehmer ein Geschäft zu besorgen
 - Vornahme eines Rechtsgeschäftes
 - faktische Tätigkeit
- muss für den Mandatar ein fremdes sein: ausschließlich im Interesse des Mandatars
 - Auftrag im Interesse des Auftragnehmers: CONSILUM = kein Vertrag, sondern unverbindlicher Ratschlag
 - beiderseitiges Interesse: als Mandat möglich, Mandat nur in jenem Ausmaß, in dem Fremdinteresse des Mandanten vom Eigeninteresse des Mandatars abweicht

ULPIAN

A bittet Arzt B, auf seine Kosten Bauten in Bs Gärten zu errichten

→ Kosten mit ACTIO MANDATI CONTRARIA klagbar?

- CELSUS: in dem Maß, in dem Aufwendungen nicht zu Wertsteigerung des Grundstückes geführt haben
Errichtung der Grundstücke als Wertsteigerung auch im Interesse des Arztes
Differenz zwischen Kosten und Wertsteigerung liegt Aufwand im Fremdinteresse des A

Indirekte Stellvertretung

- Mandat häufig zum Zweck der indirekten Stellvertretung eingesetzt z.B. Erwerb der Sache für Mandanten durch Mandatar

5. Wofür haftet der Mandatar?

Pflichten

- Geschäft entsprechend der Vereinbarung auszuführen
- Interessen des Mandanten wahren
- Hauptverpflichtung ergibt sich aus Abmachung
- Nebenverpflichtungen aus dem Grundsatz der BONA FIDES: Schutz-, Sorgfalts-, Informationspflichten
z.B. rasch Informieren, wenn Ausführung unmöglich, wenn Umstand eintritt, dessen Kenntnis für Mandat Bedeutung hat

Haftung

- Schaden durch Verstoß gegen BONA FIDES insbes. schuldhafte Nichterfüllung des Auftrags, obwohl möglich
 - Anspruch auf Interesse: Nichterfüllungsschaden
- DOLUS und CULPA LATA
z.B. Verabsäumen zu informieren, dass Mandat unmöglich geworden ist = CULPA LATA

6. Was gilt bei schuldhafter Überschreitung des Mandats durch den Mandatar?

Schuldhafte Überschreitung

- Ausführung ist möglich
- Geschäft nicht vertragskonform besorgt
- Haftung des Mandatars auf Interesse

Kontroverse bei Nichteinhaltung der Grenzen des Mandats

GAIUS:

Auftrag an T für E Grundstück um 100.000 zu kaufen; T kauft es um 150.000, obwohl er es für 100.000 kaufen hätte können

- E hat ACTIO MANDATI gegen T auf Interesse der ordnungsgemäßen Erfüllung: Übergabe des GS gegen 100.000
- SABINIANER: E ist zu Klage berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet: E könnte auch Grundstück ablehnen
--> T hat keine Klage auf Aufwändersatz, wenn E Grundstück nicht will (auch nicht auf ausgemachte 100.000)
- PROKULIANER: Mandatar hat Anspruch gegen Herausgabe des Grundstückes auf eigentlich vereinbarten Preis als Aufwändersatz

7. Was versteht man unter der Risikohaftung des Mandanten?

Risikohaftung des Mandanten: verschuldensunabhängiges Entstehen für mandatspezifische Schäden

- Ersatz der Aufwendungen und Schäden aus ordnungsgemäß erfülltem Mandat
- Schäden im Zuge der Ausführung in einem unmittelbaren Konnex
ausgenommen Schäden, die dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen sind z.B. Schiffsbruch, Raubüberfall, etc.
- weil Mandat ist im Interesse des Mandanten

8. Welche Aufwendungen hat der Mandant zu ersetzen?

Pflichten des Mandanten

- Ersatz der Aufwendungen und Schäden aus ordnungsgemäß erfülltem Mandat
 - vereinbarungsgemäß BONA FIDE entstandene Aufwendungen
 - Schäden im Zuge der Ausführung in einem unmittelbaren Konnex
- Nebenpflichten aus BONA FIDES (Schutz-, Sorgfalts-, Informationspflichten)

Unmöglichkeit

- Mandatar hat Mandanten mitzuteilen, wenn Ausführung unmöglich
- unverschuldete Unmöglichkeit: keine Haftung des Mandatars und kein Anspruch auf Erfüllung
- vor Eintritt der Unmöglichkeit getätigte Aufwendungen sind Mandatar zu ersetzen

z.B. Sache wird zu höherem als vereinbarten Preis verkauft: Unmöglichkeit

Mandatar kauft Sache zu höherem Preis → Mandant kann Sache nicht herausverlangen

Ist Mandant einverstanden, zu höherem Preis Mandatar abzunehmen, gehen sie neuen Vertrag ein

9. Was gilt bei Tod einer der Parteien beim Mandat?

MANDATUM MORTE SOLVITUR – das Mandat erlischt mit dem Tode

- Mandat ist höchstpersönlich: Nahebeziehung zw. Mandatar, Mandant
- keine Übertragung von Rechten oder Pflichten auf Erben der Partei

Bei begonnenem Mandat

- Aufwendungen sind von Erben des Mandanten zu ersetzen
- von Mandatar Erlangtes ist den Erben des Mandanten herauszugeben

Bei BONA FIDE-Ausführung (weiß nichts von Tod)

- Erben können mit ACTIO MANDATI CONTRARIA auf Ersatz der Kosten und Schäden belangt werden

10. Was versteht man unter einem Kreditmandat?

MANDATUM QUALIFICATUM

Auftraggeber vereinbart mit Auftragnehmer, das Auftragnehmer einem Dritten im eigenen Namen einen Kredit gewährt

- AN ist verpflichtet, Dritten Kredit zu gewähren
- AG ist verpflichtet, Ausfall der Rückzahlung des Dritten allenfalls zu ersetzen → Bürgschaftsähnliches Geschäft

GAIUS

MANDATUM TUA GRATIA: bloßer Vorschlag

E fordert T auf, Geld, das T zuhause liegen hat an irgendjemand zu verleihen. Dritter zahlt nicht zurück

- E haftet nicht, da Aufforderung nur Ratschlag

E fordert T auf, Geld an X als Darlehen zu gewähren

- Auftragsvertrag: T ist verpflichtet, X Darlehen zu gewähren, ACTIO MANDATI CONTRARIA gegen E bei Ausfall des X

11. Was versteht man unter einer CESSIO?

CESSIO – Zession

- Übertragung eines Rechts aus einem obligatorischen Verhältnis = Anspruchsübertragung unter Lebenden
- anstelle des alten Gläubigers steht anderem Forderungsrecht gegen Schuldner zu
- RömRecht: Obligation als persönliches Rechtsband zwischen zwei Personen → besondere jur. Konstruktion notwendig
- CESSIO nur iVm an Stipulation gebundenen NOVATIO – Neuerungsvertrag – möglich

12. Was bewirkt eine Novation? Wofür kann eine Novation herangezogen werden?

NOVATIO – Neuerungsvertrag

- bestehendes Schuldverhältnis wird durch anderes ersetzt
- mit Zustandekommen des neuen erlischt das alte inkl. Sicherheiten (PINUS, Bürgschaften)
- Form: STIPULATIO
- Gläubigerwechsel: anderer Gläubiger wird forderungsberechtigt (Stipulation zw. Schuldner und Neugläubiger auf Geheiß des alten)
- Schuldnerwechsel
- Rechtsgrundwechsel

13. Was charakterisiert das MANDATUM AD AGENDUM IN REM SUAM?

- MANDATUM AD AGENDUM: Prozessmandat: Mandat, das Prozessführung für einen anderen zum Inhalt hat:
 - MANDATUM IN REM SUAM: Vereinbarung, dass Mandatar Erlös behalten soll ~ Klagsabtretung an Mandatar
 - Mandatar führt Prozess dann gleichsam in eigener Sache
 - formell: Geltendmachen eines fremden Anspruchs
 - z.B. kann Schuldner weiterhin schuldenbefreiend auf Mandanten wirken;
 - vereinbarter Erlass oder Stundung nach Erteilung des Mandats kann Mandatar einredeweise entgegengehalten werden
- Probleme, die sich daraus ergeben versuchen Kaiserkonstitutionen zu beheben und Mandatar zu stärken
- z.B. gestärkte Position des PROCURATOR IN REM SUAM: ACTIO UTILIS des Prokurator gegen Schuldner nach Tod des Gläubigers

VII. SOCIETAS – der Gesellschaftsvertrag

1. Was versteht man unter einer SOCIETAS? Wie kommt sie zustande?

Gesellschaftsvertrag:

Vertrag zum Zusammenschluss zwei+ Personen, um ein gemeinsames Wirtschaftliches Ziel zu verfolgen

- Idee des gemeinsamen Wirtschaftens der Gesellschaft zur Erreichung des vereinbarten Gesellschaftszwecks
 - vgl. Austauschvertrag: wechselseitiges Leistungserbringen
 - Festlegung eines gemeinsamen Ziels
 - Festlegung der Beiträge zur Erreichung des Ziels
 - Verpflichtungen im Lichte der BONA FIDES (außer Spezifisch vorgesehen)
- schafft bloß vertragliche Beziehung zwischen Gesellschaftern: KEINE juristische Person = nur Innenverhältnis
- Konsensualkontrakt: Abschluss durch bloße Willensübereinkunft
- Klage: ACTIO PRO SOCIO für Ansprüche untereinander = BONA FIDEI IUDICIUM

2. Wonach bestimmen sich die Anteile der Gesellschafter?

Regelung der Art und des Umfangs nach Gesellschaftsvertrag

- z.B. Sacheinlage, Kapital, Arbeitsleistung
- im Zweifel: Beteiligung zu gleichen Teilen an Gesellschaft
- auch Verlust und Gewinn zu gleichen Teilen
- andere Regelung vertraglich möglich

3. Warum wird die SOCIETAS LEONINA für unzulässig gehalten?

SOCIETAS LEONINA

- ein Gesellschafter nur am Gewinn beteiligt
- ein Gesellschafter nur am Verlust beteiligt
- Verstoß gegen AEQUITAS

4. Welcher Haftungsmaßstab gilt für die Gesellschafter untereinander?

Bei Vereitelung des Zwecks durch Verstoß gegen BONA FIDES

- umfasst DOLUS; CULPA und im Einzelfall CUSTODIA
- CULPA-Besonderheit: Sorgfalt orientiert sich an Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt
 - = DILIGENTIA QUAM IN SUI REBUS: subjektiver Maßstab
- Haftung auf das Interesse für Mitgesellschafter

5. Worauf ist eine Verurteilung aus der ACTIO PRO SOCIO begrenzt?

ID QUO FACERE POTEST

- Verurteilung auf nur so viel, wie SOCIUS leisten kann
bzw. bei dolos Schmälerung der Leistungsfähigkeit: auf soviel wie er leisten hätte können

6. Was versteht man unter einer COMPENSATIO LUCRI CUM DAMNO?

Figur einer Minderung einer Schadenersatzpflicht durch Abzug erzielter Vorteile

z.B. wenn durch Schaden gleichzeitig Nutzen für Geschädigten eintritt

→ Bei SOCIETAS abgelehnt!

= Gesellschafter verschuldet durch Nachlässigkeit Verluste

= er kann einen Gewinn nicht in Abzug bringen, den er durch andere Geschäfte durch besonderen Eifer erzielt hat

7. Für welche Schäden tragen die Gesellschafter gemeinsam die Gefahr?

Gemeinsamer Verlust

- Schaden, den ein Gesellschafter im Rahmen der Verfolgung des Gesellschaftszwecks erleidet

für den kein Mitgesellschafter haftet

- Verlust soll gemeinsam getragen werden

JULIAN

A und B betreiben zusammen Kleiderhandel, A wird von Räubern bei Einkauf von Waren überfallen, Sklaven verwundet

- Verlust gemeinsam zu tragen → A hat gegen B ACTIO PRO SOCIO auf Hälfte des Verlustes

- Verfolgung des Gesellschaftszwecks muss CONDICIO QUA SINE NON für Schadenseintritt gewesen sein

Gemeinsame Riskikotragung

- alle Gefahren, die typischerweise mit Verfolgung des Zwecks verbunden sind

- im Einzelnen ergibt sich Umfang aus der Art der vereinbarten Gesellschaft

CELSUS

T und E schließen sich zusammen um seine 1 bzw. 3 Pferde als Vierergespann zu verkaufen → E soll ¼ des Erlöses erhalten vor Verkauf stirbt Pferd des E, das er T übergeben hat

- Gesellschaftszweck: Verkauf des Pferdes → E trägt Risiko des Untergangs allein, Gesellschaft erlischt

- Gesellschaftszweck: gemeinsames Betreiben einer QUADRIGA und Miteigentum an Pferden begründet werden

→ gemeinsamer Verlust

8. Aus welchen Gründen kann ein Gesellschaftsverhältnis enden?

- Kündigung: Ausscheiden eines Gesellschafters - RENUNTIATIO

- Konsens für Fortbestehen maßgeblich

- jederzeitige Kündigung durch einen Gesellschafter bei unbefristeten Vh möglich: ordentliche Kündigung

- darf nicht gegen BONA FIDES verstoßen

- bei befristeten Vh nur aus gutem Grund: außerordentliche Kündigung

- Tod oder Konkurs eines der Gesellschafter

- Erreichen des Gesellschaftszwecks

- Unmöglichkeit, Gesellschaftszweck zu verwirklichen

- Fristableuf bei befristeten Gesellschaftsverhältnissen

9. Was versteht man unter einer Kündigung zur Unzeit, was sind ihre Rechtsfolgen?

Kündigung darf nicht gegen BONA FIDES verstoßen

→ Kündigung zur Unzeit nicht erlaubt

Folge: Kündigende hat anderen Gesellschaftern alle durch Kündigung verursachten Nachteile zu ersetzen

„Unzeit“:

wenn für andere Schaden erwächst durch Kündigung an diesem Zeitpunkt

& es zumutbaren, späteren Zeitpunkt gegeben hätte, bei dem Schaden nicht eingetreten wäre

10. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Gesellschaftsverhältnis auf bestimmte Zeit vorzeitig gekündigt werden?

Kündigung befristeter Verhältnisse nur aus wichtigem Grund

- wesentliche Voraussetzung, unter der Gesellschaft gegründet wurde, nicht erfüllt

- Schaden durch Gesellschaft so hoch, dass weitere Zusammenarbeit unzumutbar

11. Welche Ansprüche werden mit der ACTIO PRO SOCIO durchgesetzt?

Arten der Einbringung körperlicher Sachen in Gesellschaft

- Einbringung QUOAD USUM:
einbringender Gesellschafter bleibt Eigentümer und bloß Nutzungsmöglichkeit als Beitrag einbringen
 - Einbringung QUOAD SORTEM
nach außen bleibt Einbringer Eigentümer, im Innenverhältnis Sache als Teil des Gesellschaftsvermögens
→ nach Ende nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags folgende Aufteilung
 - Einbringung QUOAD DOMINIUM
Übertragung in Miteigentum der Gesellschafter → CONDOMINIUM
Miteigentumsquoten in Gesellschaftsvertrag festgelegt
(nie in Eigentum der Gesellschaft! SOCIETAS hat keine Rechtspersönlichkeit)
- Bei Abrechnung ergeben sich jedenfalls schuldrechtliche Ansprüche der Gesellschaft aus Gesellschaftsvertrag
→ Durchsetzung mit ACTIO PRO SOCIO

12. Wann benötigen die Gesellschafter eine ACTIO COMMUNI DIVIDUNDO zur Abwicklung?

- CONDOMINIUM der Gesellschafter kann entstehen durch
Einbringung QUOAD DOMINIUM
gemeinsamer Erwerb von Sachen im Rahmen der Gesellschaft
→ ACTIO COMMUNI DIVIDUNDO zur Aufteilung der im Miteigentum stehenden Sachen

VIII. Die Innominatkontrakte

1. Sind im römischen Recht alle Vereinbarungen klagbar?

- Nein
- anerkannte Vertragstypen → Vertragsklagen
 - Innominatkontrakte (an Voraussetzungen gebunden) sind außerdem klagbar

2. Welche Merkmale charakterisieren die Innominatkontrakte?

- Vereinbarungen,
- entsprechen aufgrund ihrer spezifischen inhaltlichen Gestaltung keinem Typus im Schema der anerkannten Kontrakte
 - ihnen wird dennoch Klagbarkeit zuerkannt

3. Unter welchen Voraussetzungen kann die Erfüllung eines Innominatkontrakts verlangt werden?

- Synallgatische Beziehung der Leistungsversprechen
- Leistung um Gegenleistung willen
DO UT DES (Ich gebe, damit du gibst)
DO UT FACIAS (Ich gebe, damit du machst)
FACIO UT FACIAS (Ich mache, damit du machst)
FACIO UT DES (Ich mache, damit du gibst)
 - Erfordernis einer Vorleistung
vereinbarte Gegenleistung erst durchsetzbar, wenn bereits Leistung erbracht wurde
Erfüllungsanspruch entsteht nicht bei Konsens, sondern bei erster Leistungserbringung

JULIAN

E überträgt T Grundstück, Vereinbarung, dass T auf Teil Haus errichtet und E rücküberträgt, Rest kann er behalten

Art des Vertrages?

- kein Kauf: keine Geldsumme als Entgelt vereinbart
- kein Auftrag: Entgeltlichkeit
- kein Gesellschaftsvertrag: kein gemeinsames wirtschaftliches Ziel
- Innominatkontrakt: im Vordergrund steht Synallagma:
Austausch der Leistungen Grundstücksteil – Errichten des Hauses und Rückübertragung

ULPIAN

E und T haben je einen Ochsen, zuerst überlässt E T seinen für 10 Tage, anschließend T E umgekehrt seinen

Welche Klage, wenn Ochse bei Vertragspartner eingeht?

- Innominatkontrakt → ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS
- keine Leihe, da wechselseitiges Überlassen eine Gegenleistung

POMPONIUS

T erlaubt E, auf seinem Grundstück zu säen und Früchte zu ziehen, E sät, T verweigert Fruchtziehung

Welche Klage hat E gegen T?

- kein bekannter Kontrakt
- mangels Synallagma kein Innominatkontrakt (T erbringt keine Gegenleistung)
- ACTIO DE DOLO auf Schadenersatz (subsidiärer deliktischer Rechtsbehelf)

4. Unter welchen Voraussetzungen kann eine CONDICTIO OB CAUSAM DATORUM angestellt werden?
Was kann man mit ihr fordern?

Ältere Zeit: Vereinbarungen außerhalb anerkannter Kontrakte nicht mit Vertragsklage durchsetzbar

- indirekter Druck durch Bereicherungsklage CONDICTIO OB CAUSAM DATORUM
- Rückforderung der eigenen Leistung aus nicht klagbaren Vereinbarung
- nicht auf Gegenleistung

5. Worauf ist eine ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS gerichtet?

Klassik: Durchsetzung der Innominatkontrakte mit Klage

- ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS
- vereinbarte Ansprüche können geltend gemacht werden
- besonders Anspruch auf Gegenleistung
- Erfüllungsanspruch hängt davon ab, dass eigene Leistung bereits erbracht wurde
- BONAE FIDEI IUDICUM

6. Was charakterisiert die ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS als Klagetyp?

- BONAE FIDEI IUDICUM
- Aufbau:
 - DEMONSTRATIO: Formel der Klage wird Beschreibung der getroffenen Vereinbarung vorangestellt
 - INTENTIO: Anspruch des Klägers wird auf ein nach IUS CIVILE gültiges Geschäft zurückgeführt
- = ACTIO INCERTI CIVILIS = ACTIO IN FACTUM CIVILIS

7. Was drückt die Bezeichnung Innominatrealvertrag aus?

- Erfüllungsanspruch hängt davon ab, dass Kläger eigene Leistung bereits erbracht hat
- erst durch Erbringung der eigenen Leistung entsteht durchsetzbare Verpflichtung zur Gegenleistung

PAPINIAN

E gibt T Geld, damit T Sklave S freilässt-

→ Klage?

- ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS auf Interesse an der Freilassung des S = Erfüllungsinteresse
- alternativ: CONDICTIO auf Rückgabe des Geldes

8. Was versteht man unter dem Trödelvertrag?

T erhält von E Sache, damit er sie verkauft

T gelingt Verkauf in bestimmter Frist ← → T gelingt Verkauf in Frist nicht

- Zahlung eines vereinbarten Schätzwerts an E
- Mehrerlös kann T behalten

- muss Gegenstand an E zurückgeben

Klage zur Durchsetzung der Ansprüche: ACTIO DE AESTIMATIO

↔ Unter Umständen: SOCIETAS statt Innominatkontrakt → ACTIO PRO SOCIO

- wenn Parteien Absicht haben, Gesellschaft zum Zweck des Verkaufs der Sache zu schließen:
 - einer trägt Sache, anderer Verkaufsbemühungen
- Problematik: gemeinsamer Zweck? Interesse des einen: Verkauf und Schätzwert, des anderen: Mehrerlös über Schätzw.

ULPIAN

Vereinbarung: Trödelgeschäft (E verkauft Ts Sache und kann Mehrerlös behalten)

- kein MANDATUM: Empfänger nicht unentgeltlich tätig: Mehrerlös möglich → Mandat: ganzer Erlös wäre abzugeben
- keine SOCIETAS mangels Absicht, Gesellschaft zu gründen: keine anteilige Beteiligung am Gewinn, sondern fixer Preis
- keine EMPTIO VENDITIO: Recht, innerhalb von Frist zurückzugeben
- keine LOCATIO CONDUCTO: Entgelt nicht festgelegt, sondern von Preis, zu dem er verkauft

9. Was ist das Wesen des Tauschgeschäfts? Wie erlangt eine Partei den Erfüllungsanspruch aus dem Tausch?

PERMUTATIO: Austausch von Ware gegen Ware

- Sabinianer: Kaufvertrag
 - Prokulianer: Voraussetzung für Kauf = Geld → Tausvertrag ist Innominatkontrakt
 - modernes Recht: Regelung zwischen Kauf und Tausch zT ident; Bsp BGB: analoge Anwendung
- Leistungsbeziehung: DO UT DES
- Erfüllungsanspruch durch DARE (Hingabe der Sache) begründet
 - Erfordernis: Eigentumsverschaffung an Gegenstand!

10. Welche Haftungs- und Gefahrtragsregeln finden bei Innominatkontrakten Anwendung?

Analogien zu bekannten Kontrakten

- Verpflichtungen primär aus Vereinbarungen der Parteien (wie bei den anderen BONA FIDEI NEGOTIA)
- Umfang der Verpflichtungen, } Heranziehung der Regeln anerkannter Verträge, die Vereinbarung am ehesten entsprechen
- Behandlung der Leistungsstörungen, }
- Regelung von Haftung und Gefahrtragung } → Haftungs- und Gefahrtragsregeln orientieren sich am Utilitätsprinzip

Bsp: Wechselseitige Überlassung der Ochsen → Haftung für überlassenen Ochsen?

Analogie zu COMMODATUM (Leihe) und LOCATIO CONDUCTO REI (Miete)

→ jedes Verschulden und erhöhte CUSTODIA-Pflicht

(ähnlich in modernen Recht: Regelungen bloß für typische Verträge; auf atypische Verträge analog Regeln anderer anzuwenden)

11. Wer trägt beim CONTRACTUS MOHATRAE die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache vor dem Verkauf?

Utilitätsprinzip bei Haftung und Gefahrtragung

- CONTRACTUS MOHATRAE (Empfänger soll Sache verkaufen und Erlös als Darlehen behalten)
 - Vereinbarung im Interesse des kreditbedürftigen Empfängers → Empfänger haftet für Verschulden
 - Empfänger: Gefahrtragung des gesamten Zufallbereichs
 - Interesse Sache zu verkaufen des Gebers im Vordergrund: → Empfänger haftet für Verschulden
- Trödelvertrag: bei Untergang vor Verkauf trägt der Gefahr, der das hauptsächliche Interesse an Vereinbarung hatte
- Trödler haftet aber jedenfalls für DOLUS und CULPA

12. Inwiefern ist der Kunstreiterfall (D 19.520 pr = Case 206) als atypischer Fall einer ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS anzusehen?

ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS

Aushilfsfunktion

- wenn verbindliche Vereinbarung in Aussicht gestellt worden aber nicht zustande gekommen ist
- wenn aber einer Partei Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche zustehen

ULPIAN

T gibt E Pferde, die er verkaufen will an T zu Probe: bei Missfallen Rückgabe nach drei Tagen, T gewinnt mit Pferden Wettbewerb, will sie aber nicht kaufen

→ Klage E gegen T?

- ACTIO PRAESCRIPTIS VERBIS: Vereinbarung einer unentgeltlichen Probe, nicht einer Wettkampfteilnahme
- Klage auf Siegesprämie durch vereinbarungswidrige Benutzung der Pferde
- Herausgabe einer Bereicherung, die durch Vereinbarung nicht gedeckt war

IX. Die adjektizischen Klagen

1. Welche Interessen werden mit den adjektizischen Klagen geschützt?

Vertragsgläubiger

- Ausweitung der Forderung gegen i.d.R. vermögenslosen Schuldner auf dahinterstehenden Geschäftsherren
- Ausgangspunkt: von Gewaltverhältnis bedingte Vermögensunfähigkeit
- Klagen ACTIO DE PECULIO gegen Dominus bzw. Paterfamilias, wenn Gewaltunterworfenen Vertragsschuld eingehen
ACTIO DE IN REM VERSO
ACTIO QUOD IUSSU
- Klagen ACTIO INSTITORIA gegen Gewaltfreien oder Gewaltunterworfenen, der nicht in Gewalt des Geschäftsherrn unterliegt
ACTIO EXERCITORIA
- Verpflichtungen Gewaltunterworfenen sind rechtlich nicht unverbindlich
 - Naturalobligationen: können wirksam erfüllt werden (Voraussetzung: gewisse Geschäftsfähigkeit)
 - Gewaltunterworfenen
 - Haussöhne: können selbst klagbare Verpflichtungen eingehen, aber mangels Vermögen sind diese nicht vollstreckbar
 - Haustöchter, UXOR IN MANU und Sklaven: keine Fähigkeit, klagbare Verpflichtungen einzugehen

2. Wie lässt sich begründen, dass man den Dominus für fremde Schulden haften lässt?

- Geschäftsherr profitiert durch wirtschaftliches Handeln des Gewaltunterworfenen
 - angebracht, ihn auch für solche Verpflichtungen haften zu lassen
- Geschäftsleben gedeiht nur auf Basis des Vertrauens
 - aus gutem Grund auf wirtschaftliche Fähigkeit des Gegenübers vertraut
 - Vertragsanspruch aus Vertrauen heraus
 - uU Zugriff auf Vermögen, das Vertrauen geweckt hat

3. Wie wird die adjektizische Haftung klageformeltechnisch bewirkt?

- Klagen ACTIO DE PECULIO gegen Dominus bzw. Paterfamilias, wenn Gewaltunterworfenen Vertragsschuld eingehen
ACTIO DE IN REM VERSO
ACTIO QUOD IUSSU
- Klagen ACTIO INSTITORIA gegen Gewaltfreien oder Gewaltunterworfenen, der nicht in Gewalt des Geschäftsherrn unterliegt
ACTIO EXERCITORIA

Strukturell

- keine selbstständigen Forderungen
 - z.B. Klage ACTIO VENDITI mit Prozessformelzusatz QUOD IUSSU (bei IUSSUM) auf Kaufpreis
- Erstreckung vertraglicher Forderungen durch Hinzunahme eines Schuldners

4. Unter welchen Voraussetzungen gibt es eine Haftung aufgrund der ACTIO DE PECULIO?

Pekulium:

hat Gewalthaber Gewaltunterworfenen Pekulium erteilt

→ Gewalthaber haftet aufgrund der ACTIO DE PECULIO

- über jede rechtsgeschäftliche Obligation des ausgestatteten Gewaltunterworfenen
- nicht beschränkt auf sachlichen Konnex der wirtschaftlichen Ziele zu denen Pekulium erteilt wurde
- Pekulium ist eine nicht einschränkbare Generalvollmacht: Anweisungen zur Einschränkung bleiben ohne Einfluss auf ACTIO DE PECULIO (vgl. INSTITOR: Einschränkungen wirksam verfügbar)

5. In welchem Zeitpunkt wird der für die ACTIO DE PECULIO entscheidende Pekuliumswert bestimmt? Welche Größen sind für diesen Wert erhöhend oder reduzierend zu berücksichtigen?

Beschränkung der Haftung des Gewalthabers auf Wert des Pekuliums **im Zeitpunkt des Verurteilungszeitpunkt**

- Klageanspruch kann nicht höher als Wert des Pekuliums sein
- gesamtes Vermögen des Dominus unterliegt Zugriff des Anspruchsberechtigten: keine Beschränkung auf Gegenstände des Pekuliums = Haftung PRO VIRIBUS: bloß Wertmäßig beschränkte Haftung (CUM VIRIBUS = Beschränkung auf bestimmte Haftungsgegenstände)
- Gewaltunterworfenen haftet ohne Wertlimit → wird er gewaltfrei, kann Haftung selbstständig zum Tragen kommen

Berechnung:

- Haftung bis zum Wert, den Pekulium im Zeitpunkt der Verurteilung hat

- zwischen Dominus und Pekuliumsinhaber kann es selbstständige Geschäftsbeziehungen geben: (Ansprüche, die Naturalobligationen ähnlich sind)
- Abzug von Forderungen des Dominus gegen das Pekulium (rangiert vor anderen Gläubigern)
- Hinzuzählung von Forderungen des Pekulium gegen Dominus (kein Haftungsvorteil durch eigene Verbindlichkeiten)

Bsp: Sklave A

Pekulium im Verurteilungszeitpunkt:	1.400
- Darlehen von DOMINUS:	-1.000
..... - noch nicht bezahlte Transportleistung des Sklaven mit vereinbarten Entgelt:	+250
Pomona: Anspruch aus Kaufvertrag gegen Sklaven A:	700
→ ACTIO VENDITI in Form der ACTIO DE PECULIO:	Ersatz von 650

Mehrere Gläubiger:

- Ansprüche in zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung befriedigt
- bis zur Ausschöpfung des Haftungsrahmens der ACTIO DE PECULIO
- zu Lasten später Ansprüche erhebende Gläubiger
- keine Quotenmäßige Befriedigung

6. Wie werden wertmindernde Reduktionen, die der Dominus am Pekulium vornimmt, hinsichtlich der ACTIO DE PECULIO beurteilt?

- Pekulium kann von Gewalthaber jederzeit umgestaltet oder entzogen werden
- Kürzungen, die dolos vorgenommen werden, schmälern Haftungsrahmen nicht
- Strenges Haftungsregime: bei Erwartung einer ACTIO DE PECULIO ist jedes bewusste Reduzieren doloser Eingriff

ULPIAN:

- doloser Eingriff schmälert Haftungsanspruch nicht

DOLUS

- bei Entziehen des Pekulium
- bei Verwirrung des Pekulium durch Sklaven zum Nachteil des Gläubigers
- Beiseite Schaffen zu gunsten eines anderen aus Vermutung, dass er geklagt wird

Kein DOLUS

- Schuldzahlung: aus anderem Geschäft mit Gewaltunterworfenen entstandener Gläubigeranspruch kann befriedigt werden

7. Welche drei Zuwendungsarten lassen sich als Typen der VERSIO unterscheiden?

VERSIO: Bereicherung

- Gewalthaber haftet, wenn er durch GU Bereicherung erfahren hat
- wenn kein Pekulium oder Pekuliumswert niedriger als Anspruch
- ACTIO DE IN REM VERSIO als Klageformelzusatz

Arten der VERSIO

- GU erlangt Leistung, mit der er Verpflichtung des Gewalthabers erfüllt → Ersparnis für Gewalthaber
- GU erlangt Leistung, mit der er notwendigen Aufwand des GH bestreitet → Ersparnis eigener Aufwendungen
- GU erlangt Leistung, die er in das Stammvermögen des Gewalthabers integriert → Bereicherung des Gewalthabers

8. Was ist das Stammvermögen des Dominus? Welche Rolle kann es für eine VERSIO spielen?

Vermögensobjekte, die Gewalthaber nicht dezentralisiert, durch GU oder Vertreter, sondern direkt beherrscht und bewirtschaftet

- haftungsbegründende VERSIO, wenn GU erlangte Leistung in Stammvermögen integriert

9. Welche Wertgrenzen gelten für eine Haftung aufgrund der ACTIO DE IN REM VERSO?

Wertgrenzen:

Entgelt > Wert der Leistung → Umfang der Bereicherung des Gewalthabers

Entgelt < Wert der Leistung → Entgeltbetrag

Nur tatsächlicher VERSIO-Effekt begründet adjektivische Haftung

- keine Zuwendung an Gewalthaber: selbst wenn Versionsabsicht vorgetäuscht wurde → keine ACTIO DE IN REM VERSO

nach JULIAN:

- bei Versionsabsicht aber unverschuldetem Verlorengehen des Darlehens vor zweckversprechenden Einsatz → ACTIO gewährt
- bei DATIO ist VERSIO gegeben: keine Einverleibung der Mittel notwendig

10. Wie ist der Tatbestand für eine adjektivische Haftung aufgrund der ACTIO QUOD IUSSU?

IUSSUM: Kontrahierungsermächtigung: Gewalthaber ermächtigt GU zum Kontrahieren

- Haftung gegenüber Gläubiger der auf das IUSSUM hin mit GU kontrahiert
- Haftung entsteht, wenn Dritter IUSSUM zur Kenntnis gelangt und er im Lichte dessen Vertrag abschließt (Vertrauensprinzip) (↔ IUSSUM, das zu Verfügungsgeschäft ermächtigt (statt Verpflichtungsgeschäft) – kein Vertrauenstatbestand)
- auch RATIHABITIO (nachträgliche Genehmigung eines eigenmächtigen Geschäfts) führt zur Haftung (eine zur Kenntnis des Gläubigers gelangende RATIHABITIO; andere Zeichen des Einverständens z.B. Verwendung führen zu ACTIO DE IN REM VERSO)

11. Was charakterisiert ein IUSSUM im Sinne der ACTIO QUOD IUSSU?

- Äußerung in verschiedener Weise (auch schriftlich)
- Inhalt: einzelnes Geschäft oder allgemein eine Vertragskategorie

12. Welchen Betrag kann der Kläger über eine ACTIO QUOD IUSSU vom Gewalthaber erlangen?

Klage auf gesamten Wert des vereinbarten Vertragsanspruchs

13. Wann kommt die ACTIO EXERCITORIA zum Einsatz, wann die ACTIO INSTITORIA?

ACTIO EXERCITORIA

= Haftung des Reeders für Geschäftsverpflichtungen, die eingesetzter Kapitän zum Betreiben des Schiffes eingeht

- Reeder: EXERCITOR = Schiffsbetreiber
 - hat erkennbar geschäftliche Führung einen Kapitän (MAGISTER NAVIS) übertragen
- Kapitän kann Gewaltunterworfener des Reeders, eines anderen oder Gewaltfreier sein
- PRAEPOSITIO: Einsatz zum geschäftsführenden Kapitän
 - nicht näher bestimmte PRAEPOSITIO:
 - Haftung für alle zum gewöhnlichen Betrieb des Schiffes eingegangenen Geschäftsverpflichtungen
 - eingeschränkte PRAEPOSITIO: Einschränkung durch eine deutliche, an potentielle Kontrahenten gerichtete Kundmachung
 - Ausschluss der Haftung für bestimmte Geschäfte oder für jedes geschäftliche Handeln des Kapitäns

ACTIO INSTITORIA

= Haftung eines Unternehmers für Verpflichtungen, die eingesetzter Geschäftsführer im Betrieb des Geschäftes eingeht

- Unternehmer: DOMINUS
 - hat extern erkennbar Geschäftsführer (INSTITOR) eingesetzt
- Geschäftsführer kann Gewaltunterworfener des Geschäftsherrn, eines anderen oder Gewaltfreier sein
- PRAEPOSITIO: extern erkennbarer Einsatz zum Geschäftsführer (vgl. Anscheinsvollmacht des ABGB)
 - nicht näher bestimmte PRAEPOSITIO:
 - Haftung für alle zum gewöhnlichen Betrieb des Unternehmers eingegangenen Geschäftsverpflichtungen
 - eingeschränkte PRAEPOSITIO: Einschränkung durch eine deutliche, an potentielle Kontrahenten gerichtete Kundmachung
 - Ausschluss der Haftung für bestimmte Transaktionen oder für jedes geschäftliche Handeln des Geschäftsführers

14. Was ist eine PRAEPOSITIO?

PRAEPOSITIO: Einsatz zum geschäftsführenden Kapitän bzw. INSTITOR

- nicht näher bestimmte PRAEPOSITIO:
 - Haftung für alle zum gewöhnlichen Betrieb eingegangenen Geschäftsverpflichtungen
- eingeschränkte PRAEPOSITIO:
 - Einschränkung durch eine deutliche, an potentielle Kontrahenten des INSTITORS bzw. Kapitäns gerichtete Kundmachung
 - Ausschluss der Haftung für bestimmte Geschäfte oder für jedes geschäftliche Handeln des INSTITORS bzw. Kapitäns

15. Welche Personen können MAGISTER NAVIS im Sinne der ACTIO EXERCITORIA sein?

Gewaltunterworfener des Reeders
Gewaltunterworfener eines anderen
Gewaltfreier
(vgl. ACTIO DE PECULIO; DE IN REM VERSO; QUOD IUSSUM setzen Gewaltverhältnis voraus)

16. Was charakterisiert den INSTITOR? Wie unterscheidet er sich vom PROCURATOR?

PROCURATOR: interne Betriebsaufsicht – betriebsinterne Disposition

- Vermögensverwalter: Verfügung über Vermögen und Erwerb direkt für Vertretenden
- Sonderstellung aus Abhängigkeit gegenüber dem Dominus (meist ein freigelassener Sklave, der verpflichtet bleibt)

INSTITOR: externe Geschäftsführung – Ermächtigung zur Vertretung nach außen

- Führung der unternehmensbezogenen Geschäfte

17. Was ist ein PROCURATOR PRAEPOSITUS? Welche Bedeutung hat er für die adjektizische Haftung?

Analog zur Institorklage seit Papinian: ACTIO QUASI INSTITORIA

PROCURATOR PRAEPOSITUS: mit PRAEPOSITIO ausgestattet

- für Geschäftsabschlüsse mit Dritten ausgewiesen
- im Rahmen der PRAEPOSITIO abgeschlossene Verpflichtungen auf DOMINUS greifbar
- Dominus haftet neben (nicht nach!) Prokurator, selbst wenn Prokurator zahlungsfähig ist oder Schuld durch Stipulation bestätigt hat

18. Wie kann es ohne PRAEPOSITIO bei Geschäften des Prokurators zur adjektizischen Haftung seines Dominus kommen?

Analog zur Institorklage seit Papinian: ACTIO QUASI INSTITORIA

Prokurator ohne PRAEPOSITIO kontrahiert aufgrund eines MANDATUM mit Dritten

- Dritte geht Vertrag in Hinblick auf Mandat ein und im Vertrauen auf Mandanten
(auch Bürge, der durch Mandat des Dominus gebürgt hat, kann auch bei Dominus Regress nehmen)

19. Welches Grundprinzip adjektizischer Haftung erscheint bestimmend für die Einführung der analogen Institorklagen?

Vertrauensprinzip

Allgemeines Konzept des rechtsgeschäftlichen Handelns für andere → direkte Stellvertretung

X. NEGOTIORUM GESTIO – die Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Wann liegt eine NEGOTIORUM GESTIO vor? Warum ist die NEGOTIORUM GESTIO zu den Quasikontrakten zu zählen?

Geschäftsführung ohne Auftrag

- jemand schließt bewusst fremdes Geschäft für einen anderen ab
- ohne Ermächtigung bzw. Verpflichtung durch Mandat oder anderen Vertrag
- Geschäftsführer: NEGOTIORUM GESTOR (der Geschäft tätigt)
Geschäftsherr: DOMINUS NEGOTII (für den Geschäft getätigt wird)
- Ursprung: Besorgung eines Geschäftes für abwesenden Freund aufgrund von AMICITIA
(älteste Form: Prozessvertretung eines Abwesenden im Prozess, der nicht verteidigt wird)
Folge der fehlenden Verteidigung: Beschlagnahme und konkursmäßige Verwertung des Vermögens zugunsten der Gläubiger
-> Dritten ist es erlaubt, im Namen des Abwesenden in den Prozess einzutreten, Verurteilung auf Namen des Vertreters)

Quasikontrakt:

- Verpflichtungen von Geschäftsführer und Geschäftsherrn beruhen nicht auf Vertrag
aber auf einem vertragsähnlichen Tatbestand

2. Wann liegt ein „fremdes Geschäft“ im Sinne der NEGOTIORUM GESTIO vor?

GESTOR darf kein eigenes Geschäft führen

- Geschäft, das zur Rechtssphäre des Geschäftsherrn gehört bzw. dessen Rechtssphäre unmittelbar zugutekommt
z.B. Zahlen fremder Schulden, Pflegen fremder Sklaven, Stützen eines fremden Hauses, Prozessvertretung
- gemischtes Interesse am Geschäft ausreichend
eigenständige Fremdkomponente neben eigenen Interessen
- Erfordernis des ANIMUS REM ALTERI GERENDI: Bewusstsein und Willen, fremdes Geschäft zu führen
- Erfordernis des ANIMUS RECIPIENDI: Erwartung, Wille, nützliche Aufwendungen ersetzt zu bekommen
 - Erwartung muss gegeben sein, damit ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA eingreift
 - Zuneigungen in Schenkungsabsicht begründen keinen Aufwandersatzanspruch

- Bestimmung der Absicht nach Umständen und Art der Aufwendungen
- Familienrechtliche Bindungen
- NEGOTIUM ALIENUM: Geschäft, wenn Leistungen aufgrund familienrechtlicher Bindung erbracht werden
 - kein Aufwändersatz, da kein NEGOTIUM GESTIO
 - z.B. *Unterhaltungspflicht, sittlich gebotenes familiäres Pflichtgefühl*

3. Was charakterisiert eine Notgeschäftsführung?

Tätigwerden, um unmittelbar drohenden Schaden für Geschäftsherren abzuwenden

4. Welche Klage hat der GESTOR? Worauf ist sie gerichtet? Welche Klage hat der Geschäftsherr?

Klagen: BONAE FIDE IUDICIA

- Geschäftsherr: ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM DIRECTA
 - Herausgabe des Erlangten
 - allenfalls Schadenersatz
- Geschäftsführer: ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA
 - Ersatz der bei Geschäftsführung erwachsener Aufwendungen und Schäden

Ersatzfähige Aufwendungen

- notwendige Aufwendungen (IMPENSAE NECESSARIAE): Abwendung unmittelbar drohender Zerstörung, Verschlechterung
- nützliche Aufwendungen (IMPENSAE UTILES): Wertsteigernde Aufwendungen
- Luxusaufwendungen (IMPENSAE VOLUPTATIS CAUSA)

MODESTIN

A und B sind Brüder und Miteigentümer ländlicher Grundstücke, A ist volljährig, B ist MINOR

A errichtet auf Grundstücken großzügige Neubauten, als B volljährig ist, wird Land geteilt. A fordert Ersatz der Aufwendungen für Neubauten

- kein Aufwändersatz für Aufwendungen, die zum Vergnügen gemacht wurden: VOLUPTATIS CAUSA

5. Welche Haftungsgrundsätze gelten bei der NEGOTIUM GESTIO?

Ambivalente Interessenslage

- Hilfeleistung: unentgeltlich und im Interesse des Geschäftsherrn → keine strenge Haftung des Geschäftsführers
- nicht erwünschte Einmischung in fremde Angelegenheiten
- Flexible Beurteilung der Haftung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände

Grundsatz: Geschäftsführer haftet für OMNIS CULPA: DOLUS und CULPA → Haftung für vorsätzlich zugefügten Schaden

- Notgeschäftsführung → nur Haftung für DOLUS

LABEO: A nimmt sich aus Freundschaft um Geschäfte des B an, um dessen Konkurs zu verhindern

→ Haftung nur für DOLUS, nicht für Fahrlässigkeit wegen Billigkeit, AEQUITAS

- Tätigen von Geschäften, die Geschäftsherr üblicherweise nicht tätigt → Haftung auch für zufällige Schäden
- Unübliche Geschäfte: Risiko, dass Tätigkeit nicht Willen des Geschäftsherrn entspricht besonders hoch
- Bisherige Praxis als Ausdruck seiner subjektiven Interessen, an der sich Geschäftsführer zu orientieren hat

PROCLUSUS

A tätigt für B ohne dessen Wissen Geschäft, das B nicht zu tätigen pflegte, für B erwächst aus Geschäft Verlust

- Verlust aus Geschäft, auch wenn unverschuldet, ist von Geschäftsführer zu tragen
- Gewinn aus Geschäft gebührt Geschäftsherrn
- Gewinn und Verlust: Geschäftsführer kann Gewinn vom Verlust abziehen

6. Was versteht man unter UTILITER COEPTUM? Wie wird die Nützlichkeit bei der NEGOTIUM GESTIO geprüft?

Geschäftsführung zum Nutzen des Geschäftsherrn: NEGOTIUM UTILITER GESTORUM

Kriterien der Nützlichkeit der Geschäftsführung

- Nützlichkeit im objektiven Sinn und Nützlichkeit im subjektiven Sinn
 - im objektiven Sinn: Handlung nach allgemeinem Verständnis nützlich
 - im subjektiven Sinn: Handlung dient individuellen Interessen des Geschäftsherrn
- primär sind subjektive Interessen maßgeblich: ausgeprägt individualistische Orientierung: wie hätte Geschäftsherr selbst gehandelt
- Notgeschäftsführung i.d.R. im Interesse des Geschäftsherrn, außer wenn im konkreten Fall des Geschäftsherrn objektiv notwendige Geschäftsführung nicht in seinem Interesse lag z.B. bewusstes Verfallenlassen eines Landhauses

- Nützlichkeit EX ANTE oder EX POST ANTE

EX ANTE: Nützlichkeit im Vorhinein zu prüfen: im Zeitpunkt des Tätigwerdens des Geschäftsführers

→ Prognose, ob Tätigkeit erfolgsversprechend erscheint

→ es genügt für Anspruch auf Anwendungersatz, dass Geschäft nützlich begonnen wurde

EX POST: Nützlichkeit im Nachhinein, gemessen am Erfolg der Geschäftsführung

ULPIAN

A stützt Wohnhaus des B, das Haus fällt Brand zum Opfer

A pflegt kranken Sklaven des B, Sklave stirbt

Aufwandersatz klagbar, da Geschäftsführung nützlich begonnen hat: Erfolg irrelevant

- Variante nach PROCULUS

A stützt Haus des B, das dieser derelinquiert hatte, weil er Erhaltung nicht leisten oder er es nicht mehr als notwendig ansah

- Aufwandersatz nicht gegeben, da Ersatz Geschäftsherrn belasten würde

- CELSUS: kein subjektiv nützlich Geschäft

- JULIAN: ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM für jemanden, der nützlich gehandelt hat, unabhängig von Erfolg

7. Was versteht man unter einer NEGOTIORUM GESTIO PROHIBENTE DOMINO? Welche Auffassungen gibt es dazu?

Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn

- ungewünschte Einmischung gegen erklärten Willen des Geschäftsherrn

z.B. gegen Willen für Geschäft bürgen

Kontrovers

- manche Juristen geben ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM oder analoge ACTIO UTILIS

bereicherungsrechtlicher Gesichtspunkt. Geschäft bereichert Geschäftsherrn durch Aufwendungen des Geschäftsführers

- andere (Julian, Paulus, Pomponius) verweigern Klage zum Ersatz der Aufwendungen

erklärter Wille des Geschäftsführers habe zu akzeptiert werden

mangelnde Schutzwürdigkeit des Leistenden

8. Welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede gibt es bei MANDATUM, NEGOTIORUM GESTIO und LOCATIO CONDUCTIO OPERIS?

Vergleich mit MANDATUM: Gegenstand ist unentgeltliche Geschäftsbesorgung für jemand anderen

- Mandat: beruht auf Vereinbarung der Parteien

- NEGOTIORUM GESTIO: vertragliche Grundlage fehlt

Vergleich mit LOCATIO CONDUCTIO OPERIS: Gegenstand ist entgeltliche Werkserbringung für jemand anderen

- LOCATIO CONDUCTIO beruht auf Vereinbarung der Parteien und Leistung vs. Gegenleistung

- NEGOTIORUM GESTIO: kein synallagmatischer Vertrag, kein Vertrag an sich

XI. Die Bürgschaft

1. Welche Vor- und Nachteile hat die Bürgschaft als Sicherungsgeschäft im Vergleich zur Bestellung eines Pfandes?

Absicherung gegen allfälliges Ausbleiben einer zukünftigen Leistung

- Pfandrecht: Realsicherheit

- Bürgschaft: Verpflichtung einer anderen Person zur Zahlung = Erweiterung der Befriedigung auf andere Vermögensmasse

Bürgschaft

neben Hauptschuldner verpflichtet sich eine andere Person dem Gläubiger, für Forderung persönlich mit Vermögen einzustehen

→ Bürge (Nebenschuldner) wird ebenfalls Schuldner des Gläubigers

Gläubiger hat auf gesamtes persönliches Vermögen des Bürgen Zugriff, Recht ist aber bloß obligatorisch - anteilig bei Konkurs

- Abschluss der Bürgschaft zwischen Gläubiger und Bürgen in Bezug auf Hauptschuld

→ Dreipersonales Verhältnis: Gläubiger hat Anspruch gegen Schuldner und gegen Bürgen

Innenverhältnis: Verhältnis zwischen Bürgen und Schuldner

- Vertrag z.B. Mandat

- ohne vertragliche Beziehung z.B. NEGOTIORUM GESTIO

bzw. mehrere Personen bürgen = Mitbürgen

bzw. jemand bürgt für Bürgschaft = Nachbürgschaft

- Interzessionsgeschäft: Bürge tritt zwischen Schuldner und Gläubiger und übernimmt Verpflichtung, fremde Schuld zu erfüllen
- Klage: ACTIO EX STIPULATIO oder Stipulationsklage nachgebildete Klage

2. Was versteht man unter dem Prinzip der Akzessorietät der Bürgenverpflichtung?

Versprechen, dasselbe zu leisten, was Schuldner schuldet: QUOD MAEVIUS DEBET

- Verpflichtung hängt in Entstehen, Fortbestand und Höhe von Schuld des Hauptschuldners ab (vgl. SPONSIO; FIDEPROMISSIO: Versprechen zu leisten, was Schuldner ursprünglich versprochen hatte)

PAULUS

G gibt D fremde Münzen als Darlehen, B bürgt mit FIDEIUSSIO für Rückzahlung

→ Verpflichtung des Bürgen?

- keine Übereignung: D wird nicht aus Darlehen verpflichtet → keine Haftung des Bürgen aufgrund der Akzessorietät
- Verbrauch der Münzen: Eigentumserwerb und Rückzahlungspflicht des D → Haftung des Bürgen für diese Verpflichtung
- Rückzahlungspflicht generell entscheidend: B gilt für jede CAUSA als Bürge

3. Zur Sicherung welcher Verpflichtungen können SPONSIO und FIDEPROMISSIO herangezogen werden?

Vorstufen zu FIDEIUSSIO

- zur Sicherung von Stipulierten Ansprüchen
- andere Forderungen müssen durch Novation in Stipulationsform gebracht werden

4. Wie kommt eine FIDEIUSSIO zustande?

FIDEIUSSIO: wichtigste Bürgschaftsform des klassischen römischen Rechts

- Verbalkontrakt → spezifischer Typ der STIPULATIO
- Spruchformeln

Frage des Gläubigers: Aufforderung an Bürgen, Verpflichtung des Schuldners „in seine Treue zu nehmen“

Zustimmung durch Bürgen: Eingang einer Bürgschaftsverpflichtung

5. Steht die Verpflichtung des FIDEIUSSOR nach klassischem Recht neben oder hinter jener des Hauptschuldners? Was gilt unter Justinian?

Klassisches Recht

- Bürge nach außen als gleichrangiger Schuldner → Alternativschuldner des Gläubigers, der wählen kann, wen er belangt
- Klagenkonsumtion: Gläubiger kann nur entweder oder klagen, auch wenn Schuld in erstem Prozess nicht zur Gänze befriedigt

Justinian

- Erleichterung der Bürgschaftsverpflichtung
- Charakter der äußeren Subsidiarität → Subsidiärer Schuldner
- Bürge kann BENEFICIUM EXCUSSIONIS geltend machen: Recht, die Gläubiger auf Hauptschuldner zu verweisen
nur wenn Hauptschuldner keine (vollständige) Befriedigung des Gläubigers erbringt, muss Bürge leisten
- geänderte Klagenkonsumtion: Gläubiger muss nicht mehr entweder oder klagen

6. Welche Einreden kann der Bürge geltend machen?

Prinzipiell: alle sachbezogenen Einreden, die Hauptschuldner gegen Gläubiger hat (auch gegen Willen des Schuldners)

→ spezifisch personenbezogene Einreden stehen ihm nicht zu

Personenbezogene Einreden

- beziehen sich auf persönliches Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger
- BENEFICIUM COMPETETIAE:
privilegierte Fälle, bei denen Umfang der Verurteilung eines Schuldners von individueller Leistungsfähigkeit abhängt
z.B. Beschränkung des Ehemannes bei DOS, SOCIUS gegenüber Mitgesellschaftern, Vater gegenüber Kind, usw.

Sachbezogene Einreden

- beziehen sich auf Art der Schuld selbst
z.B. EXCEPTIO DOLI, EXCEPTIO QUOD METUS CAUSA, EXCEPTIO REI IUDICATAE, EXCEPTIO PACTI DE NON PETENDO, EXCEPTIO SC MCEDONIANI

Naturalobligationen

- können im Allgemeinen durch Bürgschaft wirksam gesichert werden

- mangelnde Klagbarkeit gegen Hauptschuldner kann Bürge Gläubiger nicht entgegenhalten
- selbst, wenn gegen Hauptschuldner keine klagbare Verpflichtung entsteht, kann Gläubiger Bürgen klagen

7. Steht dem Bürgen auch die EXCEPTIO SC MACEDONIANI zu?

Darlehen, das SC MACEDONIANUM widerspricht, erzeugt ebenfalls Naturalobligation
ABER Bürge kann EXCEPTIO SC MACEDONIANI als sachbezogene Einrede geltend machen

8. Welche Regressmöglichkeiten gegen den Hauptschuldner gibt es nach klassischem Recht für den Bürgen?

Bürgenregress

= Rückgriff eines Nebenschuldners auf denjenigen, dem Schuld materiell zuzuordnen ist

- Bürge begleicht fremde Schuld → in Folge kann er Ausgleich vom Hauptschuldner verlangen
- Art des Regresses hängt von Innenverhältnis zum Hauptschuldner ab
 - Regress aufgrund eines Auftragsvertrages: MANDATUM
 - Regress aus Geschäftsführung ohne Auftrag: NEGOTIORUM GESTIO
 - Regress durch Klageabtretung: BENEFICIUM CEDENDARUM ACTIONUM

Regress aufgrund eines Auftragsvertrages

- Bürgen auf Bitte oder mit erkennbarem Einverständnis des Hauptschuldners
- Klage für auftragskonformen Aufwandsersatz: ACTIO MANDATI CONTRARIA
Anspruchserfüllung des Gläubigers ist Verpflichtung aus Mandat, für dessen Aufwand Ersatz verlangt werden kann
- weitere vertragliche Verpflichtungen z.B. Informationspflicht, wenn Gläubiger einen der beiden geklagt hat (damit keine Doppelleistung)

ULPIAN

*B bürgt aufgrund eines Mandats für Schuld des S, zahlt an G, ohne S zu informieren → S zahlt in Folge ein zweites Mal an S
B klagt mit ACTIO MANDATI CONTRARIA auf Ersatz der Aufwendungen*

- kein Anspruch des Mandatars: Nichtverständigen = DOLUS nahe
- B kann verlangen, dass ihm S CONDUCTIO INDEBITI gegen G abtritt (S hat Nichtschuld bezahlt)
→ B trägt Risiko einer Insolvenz des G und Mehraufwand, der durch Nichtinformieren entstanden ist

Regress aus Geschäftsführung ohne Auftrag: NEGOTIORUM GESTIO

- kein Vertrag zwischen Hauptschuldner und Bürgen
- Bürge leistet aufgrund Bürgschaftsverpflichtung, erfüllt aber eine materiell dem Hauptschuldner zuzuordnende Schuld
- Bürgschaft als NEGOTIORUM GESTIO,
 - außer Bürge handelt in Schenkungsabsicht (er muss Willen haben, Ersatz zu erlangen)
 - Nützlichkeit: Befreiung aus Verbindlichkeit gegenüber Gläubiger
keine Nützlichkeit: wenn Bürge auf Verpflichtung, die nicht besteht, hin leistet
oder wenn Schuldner dauernde EXCEPTIO gehabt hätte → Bürge hat CONDUCTIO INDEBITI gg Gläubiger
- Klage für Geleistetes: ACTIO NEGOTIORUM GESTORUM CONTRARIA

Regress durch Klageabtretung: BENEFICIUM CEDENDARUM ACTIONUM

- Gläubiger tritt seine Klage gegen Schuldner anlässlich der Leistung des Bürgen an Bürgen ab
bereits nach klassischem römischem Recht zulässig= vereinbarte Klageabtretung
- Gläubiger und Bürge schließen MANDATUM IN REM SUAM ab
aufgrund dessen kann Bürge gegen Hauptschuldner mit Klage des Gläubigers vorgehen
Bürge kommt auch in Genuss von Sicherheiten, die zugunsten des Anspruchs bestehen
- unter Justinian: Bedeutungsgewinn= forderbare Klageabtretung
- Bürge hat Recht, vom Gläubiger Abtretung verlangen: BENEFICIUM CEDENDARUM ACTIONUM
(modernes Recht: von Gesetzes wegen erworbenes Recht des Bürgen = Legalzession)

9. Welche Probleme ergeben sich bei einer Bürgschaft gegen ein ausdrückliches Verbot des Hauptschuldners?

Regress aus Geschäftsführung ohne Auftrag: NEGOTIORUM GESTIO

Problematik, wenn Bürge gegen ausdrücklichen Willen des Hauptschuldners Bürgschaft übernimmt

- allgemeine Regeln der NEGOTIORUM GESTIO: Bürge nicht schützenswert → meisten Juristen lehnen ACTIO N.G.C. ab
- andererseits: Schuldner wird durch Bürge von Schuld befreit und bereichert → manche Juristen gewähren ACTIO UTILIS

10. Was versteht man unter einer Mitbürgschaft, was unter einer Nachbürgschaft?

Nachbürgschaft:

- jemand bürgt für Bürgschaftsverpflichtung eines Bürgen

Mitbürgschaft

- mehrere Personen bürgen für dieselbe Verpflichtung eines Hauptschuldners
- rechtspolitische Frage: Ist Risiko der Insolvenz des Hauptschuldners unter Mitbürgen zu verteilen und wie soll dies geschehen

11. Welche Stellung kommt den Mitbürgen nach der LEX APULEIA zu, welche nach der LEX FURIA DE SPONSU?
Für welche Bürgschaftsformen gelten diese beiden republikanischen Gesetze?

Mitbürgschaft bei SPONSIO und FIDEPRIMISSIO → Regelung durch republikanische Gesetze:

LEX APULEIA

- in Anspruch genommener Mitbürge hat gegen restliche Mitbürgen einen anteiligen Rückgriffsanspruch
- Mitbürgen haben Stellung von Gesamtschuldnern:
jeder haftet nach außen auf volle Summe, nach innen: Anteilmäßiger Regress

LEX FURIA DE SPONSU

- Gläubiger darf bei Mehrzahl an Bürgen von jedem einzelnen nur einen Anteil verlangen
- muss gegen alle vorgehen: erhöhter Prozessaufwand
- Mitbürgen haben Stellung von Teilschuldern
Bürgschaftsverpflichtung auch nach außen anteilig

12. Was versteht man unter Gesamtschuld, was unter Teilschuld?

Gesamtschuld: Solidarschuld

- mehrere Personen schulden eine Leistung
- jeder einzelne kann auf ganze Leistung in Anspruch genommen werden
- Gläubiger erhält Leistung nur einmal

Teilschuld

- mehrere Schuldner schulden eine Leistung
- jeder ist bloß zur Erbringung einer Teilleistung verpflichtet

13. Was gilt nach der EPISTULA HADRIANI für die Verpflichtung von Mitbürgen?

Mitbürgschaft bei FIDEIUSSIO: zunächst: Gesamthaftung; dann EPISTULA HADRIANI

- anteilige Haftung aller zahlungsfähigen Mitbürgen auch im Außenverhältnis
- Teilung des Risikos der Insolvenz des Hauptbürgen und der Mitbürgen
- Recht, Gläubiger zur gleichen Inanspruchnahme der Mitbürgen anzuhalten: BENEFICIUM DIVISIONIS
 - Mitbürge hat Zahlungsfähigkeit der anderen Mitbürgen zu beweisen
 - Prätor gewährt Klage mit Einrede der Zahlungsfähigkeit der Mitbürgen → Iudex prüft Zahlungsfähigkeit
 - Bei Zahlung eines Mitbürgen der ganzen Schuld ohne Berufung auf BENEFICIUM DIVISIONIS kann er Regress gegen Mitbürgen nur nehmen, wenn ihm Klage abgetreten worden ist

XII. Bereicherungsklagen

1. Wann spricht man allgemein von einer ungerechtfertigten Bereicherung?

Vermögensverschiebung ohne rechtfertigendem Grund → Vermögenswert kommt jemanden zu, dem er nicht zusteht
→ Bereicherungsklagen: CONDICTIONES und ACTIONES IN FACTUM zum Rückgängigmachen der Vermögensverschiebung

2. Welches Verhältnis besteht zwischen den sachenrechtlichen Regeln des Eigentumserwerbs und dem Bereicherungsrecht?

Sachenrecht

Eigentum an Sache: von Rechtsordnung legitimierte Zuordnung der Sache zu Rechtssubjekt

- Verfügung durch Eigentümer: Vermögensverschiebung mit Rechtfertigung im zugrundeliegendem Rechtsgeschäft
- kein taugliches Rechtsgeschäft: fehlende Rechtfertigung

→ Durchsetzung der dinglichen Sachzuordnung durch Eigentumsklagen: Vindikation von Empfänger, wenn keine IUSTA CAUSA

Schuldrecht

Restitution bei Eigentumserwerb durch kausale TRADITIO

- gibt es IUSTA CAUSA TRADITIONIS, stellt diese grundsätzlich den Rechtsgrund für Behalten der Sache dar

Ausnahmefälle:

- Vermögensverschiebung, die Empfänger zwar Eigentümer werden lässt, Behaltendürfen aber nicht rechtfertigt
z.B. Erwerbstitel PRO SOLUTO: Eigentumserwerb durch Übereignung, selbst wenn Schuld (Grund der Übergabe) nicht besteht
- Legitimation des Behaltens hört nach einer Übereignung auf: fällt Übereignung nicht rückwirkend weg, bleibt Empfänger Eigentümer und wird schuldrechtlich verpflichtet

Restitution bei Eigentumserwerb durch abstrakte Verfügung

- abstrakte Verfügung: MANCIPATIO oder IN IURE CESSIO
- Eigentumserwerb auch, wenn Geschäft von Anfang an ungültig
- verlustiger Eigentümer hat Bereicherungsanspruch gegen neuen Eigentümer, aber keine dingliche Klage

Restitution bei originärem Eigentumserwerb

- Verbindung, Verbrauch von Geld, Verarbeitung begründen Bereicherungsansprüche
- USUCAPIO und BONAE FIDEI POSSESSOR bei Früchten erwerben Eigentum und es gibt keinen Bereicherungsanspruch

Ungefertigter Rechtserwerb im Bereich des Obligationenrechts

- Erwerb von Forderungen, denen Rechtfertigung fehlt
- z.B. abstrakte STIPULATIO ohne Bezug auf bestimmte CAUSA

3. Was zeichnet die CONDICTIO als Klagetyp aus?

- ACTIO IN PERSONAM auf Zahlung eines bestimmten geschuldeten Geldbetrags oder auf Leistung einer bestimmten Sache
- Anwendungsbereich: Bereicherungsrecht, Vertragsrecht z.B. Darlehensgeber klagt auf Rückgabe des Darlehens, Stipulation
- verschiedene Typen mit verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen

■ CONDICTIO INDEBITI

■ CONDICTIO OB REM – CONDICTIO CAUSA DATA CAUSA NON SECUTA

■ CONDICTIO OB TURPEM CAUSAM

■ (CONDICTIO FURTIVA deliktische Schadenersatzklage)

} Bereicherungsrecht

4. In welchen zwei Bedeutungen wird der Begriff CONDICTIO SINE CAUSA verwendet?

- im engeren Sinn: bei Eigentumsgeschäft kraft abstrakten Verfügungsgeschäft (keine gültige CAUSA)

→ Rückforderung mit CONDICTIO SINE CAUSA

- Oberbegriff: jede Kondiktion, der eine ungerechtfertigte Bereicherung zugrunde liegt

5. Wann liegt eine Leistung im Sinne der Tatbestandsvoraussetzungen der CONDICTIO INDEBITI vor?

Wann liegt eine Nichtschuld im Sinne der CONDICTIO INDEBITI vor?

CONDICTIO INDEBITI:

Rückgängigmachen einer Vermögensverschiebung durch irrtümliche Leistung einer Nichtschuld

Voraussetzungen: ■ Leistung

■ Nichtschuld

■ Irrtum

Leistung:

- Vermögensverschiebung von entreicherten Leistenden zu bereicherten Empfänger
= bei Eigentumserwerb durch DATIO (Realobligation: entsteht durch Hingabe der Sache)
- bewusste Vermögenszuwendung des Leistenden und bewusste Entgegennahme
- keine Leistung: Verschiebung aus bloß Sachenrechtlichen Gründen ohne Geschäftabwicklung (z.B. Verbindung)

Nichtschuld

- INDEBITUM: in Hinblick auf Verpflichtung, die tatsächlich nicht besteht
- auch Verpflichtung, gegen die Schuldner dauernde EXCEPTIO hat
- bei aufschiebend bedingten Verpflichtungen, wenn irrtümlich gezahlt wurde, ohne dass Bedingung eingetreten ist
(aber nicht, wenn jemand Verpflichtung vor Liefertermin erfüllt)
- Eingehen eines Mündels ohne Mitwirken des Vormundes: keine Naturalobligation, sondern Nichtschuld
- Naturalschuld ist keine Nichtschuld → keine CONDICTIO INDEBITI

Irrtum

- Irrtümlichkeit der Leistung: muss an Bestehen der Verpflichtung geglaubt haben (auch Rechtsirrtum dürfte zu bejahen sein)
- Wissentliches Leisten einer Nichtschuld begründet keine CONDICTIO INDEBITI: als Schenkung ähnlich angenommen
- Empfänger, der weiß, dass es irrtümlich angenommene Leistung nicht gibt, begeht FURTUM → ACTIO FURTIVA, etc.

6. In welchen Fällen kommt es zu einer CONDICTIO OB REM = CONDICTIO CAUSA DATA CAUSA NON SECUTA?

CONDICTIO OB REM

Kondiziert Leistung, die in Hinblick auf Gegenleistung, welche dann nicht zustande gekommen ist, erbracht wurde

- Leistung in Erwartung einer Gegenleistung ohne durchsetzbaren Kontrakt zwischen Leistendem und Empfänger
- auch: CONDICTIO CAUSA DATA CAUSA NON SECUTA: Erwartung auf Gegenleistung oder Entwicklung ohne Kontrakt
→ CAUSA DATA: Vereinbarung reicht als CAUSA für Eigentumserwerb aus
⇕ → CAUSA NON SECUTA: Gegenleistung, erwartete Entwicklung kommt nicht zustande

CONDICTIO OB CAUSAM FINITAM

- wenn Rechtsgrund zunächst gegeben ist, nachträglich aber wegfällt
- zunächst rechtlich durchsetzbare CAUSA, welche nicht fortbesteht

7. Was versteht man unter einer TURPIS CAUSA? Was ist ein Beispiel für eine CONDICTIO OB TURPEM CAUSAM?

CONDICTIO OB TURPEM VEL INIUSTAM CAUSAM

- Rückerstattung einer Leistung, die im Hinblick auf sittenwidrigen Zweck (TURPIS CAUSA) geleistet wurde.
verbotenen Zweck (INIUSTA CAUSA)
- Rückerstattung auch, wenn verbotener Erfolg eingetreten ist
- z.B. Zahlung zur Verhinderung eines Deliktes, Zahlung, dass jemand Verpflichtung, die ihn ohnehin trifft, erfüllt
- keine Rückforderung: Vorwurf trifft auch Empfänger → IN PARTI TURPITUNDINE MELIOR EST CAUSA POSSIDENTIS
= bei gleich verwerflichen Verhalten ist Lage des Besitzenden günstiger

8. Was versteht man unter einem „stellvertretenden Commodum“?

CONDICTIO und Wegfall der Bereicherung

- Leistung legt Umfang der Konditionsschuld fest: geht auf geleisteten Betrag oder Sache
→ hängt nicht davon ab, ob und wie Konditionsschuldner bereichert ist

Varianten

- Schuldner hat Sache noch → Herausgabe oder Ersatz des Schätzwerts
- Schuldner hat Sache veräußert
 - wissentlicher Bereicherungsschuldner: Ersatz des Schätzwerts
 - gutgläubig Verfügender: Befreiung von Ersatzpflicht
Ausnahme: stellvertretendes Commodum (Vermögenswert, der sich anstelle der geschuldeten Sache im Vermögen befindet)
= anstelle der Sache stellt sich im Vermögen des Empfängers ein Surrogat z.B. Kaufpreis → Herausgabe des Surrogats
- Untergang der kondizierten Sache → Haftung des Konditionsschuldners auf Wert der Sache
... wenn Untergang von ihm verschuldet
... wenn Sache zu Zeitpunkt, zu dem er in Schuldnerverzug war, untergegangen ist

PAULUS

E leistet T irrtümlich einen nichtgeschuldeten Sklaven, den T daraufhin freilässt

→ CONDICTIO des E

- wissentlich: T haftet auf Wert des Sklaven, falls er wissentlich gehandelt habe
- unwissentlich: T haftet auf Herausgabe des Werts des ihm zugesicherten OPERAE LIBERTORUM (= Tagewerke, zu denen sich Freigelassener Freilasser gegenüber Verpflichtet hat) → muss Wert nicht ersetzen, weil dieser nicht mehr in Vermögen

9. Was geschieht bei einer Zahlungsanweisung?

DELEGATIO = Anweisung:

- Dreipersonales Verhältnis: ► Delegant = Anweisender → A
- Delegat = Angewiesener → B
- Delegatar = Anweisungsempfänger → C

- Zahlungsanweisung: A vereinbart mit B, dass B dem Dritten, C, etwas Zahlen muss
- Verpflichtungsanweisung: A vereinbart mit B, dass B dem Dritten, C, etwas versprechen muss

Zahlungsanweisung

- A ermächtigt B, in seinen Namen und zu seinen Lasten an C zu zahlen
- (1. Leistung) B leistet realiter-Zahlung an C in Hinblick auf Rechtsverhältnis zu A (Deckungsverhältnis)
- (2. Leistung) C nimmt Leistung als Leistung des A an ihm entgegen (Valutaverhältnis)
- Gründe für Leistungen können unterschiedlich sein z.B. Verpflichtungserfüllung, Kreditierung eines Betrags, usw.

10. Wie kann mittels Verpflichtungsanweisung ein Schuldnerwechsel zustande kommen?

Verpflichtungsanweisung

A weist B an, gegenüber C durch Stipulation Verpflichtung einzugehen

- Aktivdelegation: A ist Gläubiger des B und weist B an, das, was B ihm schuldet, C zu versprechen → C als neuer Gläubiger des B
= Novation mit Gläubigerwechsel: C erwirbt Forderung des A, wie sie A gegen B gehabt hat
& B hat eine gegen A bestehende EXCEPTIO auch gegen C
- Passivdelegation: A ist Schuldner des C und weist B an, das, was A dem C schuldet, C zu versprechen → B als Neuschuldner d. C
= Novation mit Schuldnerwechsel: B tritt an die Stelle des Altschuldners des A
& B hat alle Einreden, die A gegen C hatte zur Geltendmachung

11. Wie funktioniert die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bei einer Zahlungsanweisung, wenn das Deckungsverhältnis mangelhaft ist? Was gilt bei mangelhaftem Valutaverhältnis?

Mängel im Deckungsverhältnis (A–B)

- Leistung des B an A rückgängig zu machen → B kann Betrag, den er an C gezahlt hat, von A kondizieren

Mängel im Valutaverhältnis (A–C)

- Leistung des A an C rückgängig zu machen → A kann Betrag, den C von B erhalten hat, von C kondizieren

Mängel in beiden Verhältnissen

- B kann Betrag direkt von C kondizieren

12. Was sind prätorische Bereicherungsklagen?

Ausgleich von Vermögensverschiebungen, die nicht auf Leistungen beruhen

- CONDICTIO dienen zur Rückgängigmachung ungerechtfertigter Bereicherungen durch Leistungen
- viele unrechtmäßige Vermögensverschiebungen beruhen nicht auf Leistung z.B. originärer Eigentumserwerb
- Vorläufer des modernen Verwendungsanspruches (ABGB) bzw. Bereicherung in sonstiger Weise (BGB)

→ Prätor gewährt verschiedene **Befehle**

- gutgläubiger Besitzer hat wegen getätigten Aufwand gegen Herausgabeanspruch des Eigentümers ein Retentionsrecht
 - Verbindung: ACTIO IN FACTUM des Eigentümers der untergegangenen Nebensache gegen Hauptsacheneigentümer
 - Verarbeitung: ACTIO IN FACTUM des Eigentümers der verarbeiteten Sache, etc.
 - Verbrauch: ACTIO UTILIS des Eigentümers einer Sache, die ohne DOLUS (aber CULPA) verbraucht wurde gegen Verbraucher
- Prinzip: Ungerecht, sich auf Schaden eines anderen unrechtmäßig zu bereichern
- **Umfang:** QUANTO LOCUPLETIOR FACTUM EST = Vermögenszuwachs beim Beklagten

- Rückerstattung, was aus Vermögen des Entreicherten tatsächlich an ihn gelangt
- Risiko, dass Entreicherung höher ist, als Bereicherung, trägt Kläger

ACTIO IN REM VERSIO: ebenfalls Bereicherungsklage

- Gewalthaber haftet aus Geschäft des Gewaltunterworfenen insoweit, als er durch Geschäft bereichert ist
- VERSIO bildet Verpflichtungsgrund und begrenzt das Ausmaß der Haftung mit tatsächlich eingetretener Bereicherung

13. Welche Klage hat man gegen einen PUPILLUS, dem man ohne Mitwirkung des Vormundes irrtümlich eine Nichtschuld geleistet hat?

Sonderfall: Unautorisierte Bereicherung eines Mündels

POMPONIUS

Mündel A weist Schuldner B ohne Mitwirkung seines Vormundes an, Gläubiger C Geld auszuzahlen

→ Variante 1: B ist Schuldner des A

- Mündel wird C gegenüber von Schuld befreit
- Schuld des B erlischt nicht, weil ohne Mitwirkung des Tutors (B hat aber fortan EXCEPTIO DOLI gegen Klage auf Schuld)

→ Variante 2: B hält sich irrtümlich für Schuldner des A

- Mündel wird C gegenüber von Schuld befreit
- Verhältnis B-A: ungerechtfertigte Bereicherung durch Zahlung einer Nichtschuld
aber Empfänger ist Mündel ohne Zustimmung des Tutors → keine CONDICTIO INDEBITI
ABER: B hat ACTIO UTILIS gegen A auf Betrag, um den A bereichert wurde

14. Exkurs: CONDICTIO FURTIVA

Sonderstellung

- beruht auf FURTUM, nicht auf Leistung
- bei zufälligem Untergang der RES FURTIVA wird FUR nicht von Verbindlichkeit zur Restitution befreit
FUR SEMPER IN MORA EST: der Dieb ist immer in Verzug: sofortige Verpflichtung zur Rückgabe und sofort in Schuldnerverzug (→ Gefahrtragung für zufälligen Untergang im Schuldnerverzug)
- allein gegen FUR: Herausverlangen von weiteren Empfängern mit CONDICTIO FURTIVA nur, wenn weitere Übergabe auch FURTUM z.B. vorsätzliche Hehlerei des Empfängers → sonst nur dingliche Klagen gegen Dritten
- Eigentümer hat CONDICTIO FURTIVA oder REI VINDICATIO auf Wertersatz und ACTIO FURTI als Pönale Klage

XIII. Ansprüche infolge von Schädigungen

Schadenseintritt – Schadenstragung

- Nachteil durch Schaden trifft grundsätzlich den, dessen Rechtsgut geschädigt wurde
- fügt eine Person einem anderen Schaden zu, kann u.U. Geschädigter Ausgleich für Schaden fordern
- Grundsatz: Wer für Schaden ursächlich ist und dabei schuldhaft und rechtswidrig gehandelt hat, muss Ersatz zahlen

Schadensbegriff

- Materielle Schäden
- Körperverletzung, Schmerzensgeld
- sonstige ideelle Schäden

Moderner Schadenersatz: Versicherung eine zentrale Rolle

- Abwälzung auf Versicherer, Regressanspruch der Versicherung gegen haftenden Schädiger
- entsteht erst in Neuzeit
- Römisches Recht: versicherungsähnliche Überwälzungen bei SOCIETAS und Seedarlehen

1. Was ist ein Delikt? Wie unterscheiden sich Schadenersatz EX CONTRACTU und EX DELICTO?

EX CONTRACTU

- Person missachtet Pflichten, die er durch Vertrag auf sich genommen hat
- schuldhaftes zufügen von Schaden an Partner
- Schadenersatz aus Verletzung des Vertrags

EX DELICTO

- Person missachtet von Rechtsordnung vorgeschriebene Pflichten (ergeben sich aus spezifischen Tatbeständen)

- Delikt: Tatbestände, nach denen die Schädigung der Rechtsgüter sanktioniert wird
- Rechtswidrigkeit
generell bereits aus Verletzung eines absolut geschützten Gutes
= von jedem zu respektierendes Gut → Missachtung rechtswidrig z.B. Eigentum, körperliche Integrität anderer

2. Was charakterisiert eine römische Bußklage? Wie steht sie zu einem Schadenersatzanspruch?

Schadenersatz und Buße: Regelungstypen zur Abschreckung vom Zufügen von Schäden

Schadenersatz: INDEMNITAS

- Ausgleich des zugefügten Schadens: Ziel der Schadloshaltung
- reiner Wertersatz in Schadenshöhe
- EX CONTRACTU: Wertrestitution; AUßER: Vereinbarung einer Pönale → Bußwirkung beim Vertrag

Buße: POENA

- Strafcharakter
- strafweise Vergeltung und Abschreckung als Ziele
- römisches Recht: im Zivilprozess erhoben → Buße kommt Geschädigten zu neben Ersatz des Sachwerts
(vgl. modernes Recht: deliktische Strafansprüche stehen Staat zu)

3. Was ist DAMNUM EMERGENS, was LUCRUM CESSANS? Welche Verlustgroßen werden dabei jeweils berücksichtigt?

Materielle Schäden: Verluste am Vermögen

- DAMNUM EMERGENS

Verminderung des zum Schädigungszeitpunkt vorhandenen Vermögensbestands

- Differenzmethode: Marktwert des Vermögens vor und nach Schädigung
- Behebbarer Schaden: Heilungs- und Reparaturkosten sind Teil des Schadenersatzes

- LUCRUM CESSANS

Verlust einer Profitance

- Verlust einer bereits konkret abschätzbaren, realistischen Profilerwartung
- spekulative Erwerbssaussichten nicht umfasst

- Deliktischer Vermögenseingriff ohne Vermögensschaden

nicht jeder rechtswidrige Eingriff in fremdes Gut muss zu Vermögensschaden führen

- einige Deliktstatbestände sind darauf gerichtet, Vermögensschaden auszugleichen → kein Schadenersatz ohne Schaden
z.B. *unberechtigtes Pflücken reifer Früchte ohne Bereicherungsabsicht: kein Vermögensschaden*

→ keine Haftung aus DAMNUM INIURIA DATUM

unberechtigtes Pflücken unreifer Früchte → Sachbeschädigung i.S. der LEX AEQUILIA

Pflücken von Früchten in Bereicherungsabsicht → FURTUM

ULPIAN

Unbefugtes Kastrieren eines Sklavenknabens → Wertsteigerung: kein materieller Schaden → kein Anspruch aus DAMNUM INIURIA DATUM

aber mit DOLOS: rechtserhebliche Beleidigung INIURIA → ACTIO INIURIARUM auf Deliktsbuße

4. Wie wird die Körperverletzung freier Römer privatrechtlich geahndet?

Bußklage der INIURIA und Mehrzahl spezieller Bußdelikte (vgl. Quasidelikte)

(sowie Sanktionen des öffentlichen Rechts: kriminalrechtliche Folgen)

- kein umfassendes Gebot, für Verletzung der körperlichen Integrität Schadenersatz zu leisten
- Unterziehung des Körpers eines freien Römers einer Schätzung in Geld widerspricht Ehrgefühl
- modernes Recht: Schmerzensgeld = Anerkennung eines ideellen, nicht vermögensmäßig nachweisbaren Schadens
materieller Schaden: Heilungskosten, Erwerbsentgang, Invalidität

5. Was bedeutet Affektionsinteresse? Wie wird es im römischen Recht behandelt?

Affektionsinteresse

- Schaden fügt anderes seelisches Leid zu (als körperlich)
z.B. Schädigung eines liebgewonnenen Menschen oder Gegenstand: Wert der besonderen Vorliebe
- Römisches Recht hält Wert der besonderen Vorliebe einer Sachbeschädigung bzw. -zerstörung nicht für relevant
→ INIURIA: seelisches Leid in Absicht von ANIMUS INIURIANDI → INIURIA-Buße

- Modernes Recht:

Österreich: Anspruch auf Affektionsinteresse bei Vermögensschäden nur bei Mutwillen oder Schadenfreude

Frankreich: breiteren Raum für Trauerschäden, Schockschäden, usw.

PAULUS

A hat Sklaven des B rechtswidrig und schuldhaft getötet, Sklave war auch Bs leiblicher Sohn

- kein Affektionsinteresse neben materiellen Anspruch der Sachzerstörung

6. Welche Rechtsgüter schützt das INIURIA-Delikt?

INIURIA: Persönlichkeitsverletzung

- schützt Ehre und körperliche Unversehrtheit des freien Römers

Dolose Körperverletzung

Ehrenbeleidigung: Katzenkonzert, absichtliche Verletzung eines Sklaven (doppelt, da auch Sachbeschädigung)

- erfordert vorsätzliches Handeln: DOLUS

→ Absicht, Geschädigten zu beleidigen: ANIMUS INIURIANDI

- **Bußklage** ACTIO INIURIARUM

Bußbetrag nach Schätzung, die Verletzter vornimmt und Richter nach Recht und Billigkeit beurteilt und ggF kürzt

7. Welche Rechtsbehelfe sind bei FURTUM vorgesehen? Wie stehen sie zueinander?

FURTUM: unbefugte Zuwendung eines Vermögenswerts in Bereicherungsabsicht, von dem er weiß, dass sie ihm nicht zusteht

- nur an beweglichen Sachen

- Tatbestand: Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in unrechtmäßiger Bereicherungsabsicht

(auch Unterschlagung oder Veruntreuung unter FURTUM und unerlaubte Verwendung eines überlassenen Gegenstands)

- fordert vorsätzliches Handeln: DOLUS

→ Absicht des FUR, sich unrechtmäßig zu bereichern: Dieb wird zum POSSESSOR durch ANIMUS REM SIBI HABENDI

- Schutz: Eigentümer vor Sachentzug durch unbefugte Dritte

↔ Situationen, in denen andere Personen als Eigentümer aus FURTUM klageberechtigt sind

- Sachinhaber, die aufgrund des Vertragsverhältnis CUSTODIA-Haftung haben (müssen solvent sein)

- wenn Eigentümer seine Sache, hinsichtlich der anderer Retentionsrecht hat, eigenmächtig an sich nimmt

- **Klagen**

→ Bußklage: ACTIO FURTI

- offener Diebstahl: Vierfacher Wert der Sache

- geheimer Diebstahl: Doppelter Wert der Sache

→ Schadenersatzklage: CONDICTIO FURTIVA

- Herausgabe der Sache oder einfacher Wertersatz durch Dieb

- keine dingliche Wirkung: nur gegen Dieb, nicht gegen Dritten, der RES FURTIVA besitzt (→ REI VINDICATIO)

→ Kumulation von Klagen: Pönale und sachenverfolgende Klagen können zusammen erhoben werden

8. Was ist DAMNUM INIURIA DATUM?

DAMNUM INIURIA DATUM

- auf Grundlage der LEX AQUILIA entwickelt

- regelt Haftung bei Sachzerstörung und Sachbeschädigung

- umfasst nur Fälle unmittelbarer, aktiver Schadenszufügung

→ indirekte oder durch Unterlassung Schäden: (prätorische) Klagen

= ACTIONES IN FACTUM, ACTIONES UTILES → analog zu ACTIONES LEGIS AEQUILIAE

- Voraussetzungen: rechtswidriges und schuldhaftes (persönlich vorwerfbares) Handeln

- Klage: ACTIO LEGIS LEGIS AQUILIAE

= ACTIO MIXTA: vereint Buße und Wertrestitution

~ Pönales Element: Abstellen auf Höchstwert, mehrere Schädiger haften jeweils auf volle Summe, Verdoppelung der Summe bei Leugnen der Tat

9. Wie unterscheiden die Klassiker das 1. vom 3. Kapitel der LEX AQUILIA?

1. Kapitel: OCCIDERE (Tötung) von fremden Sklaven und vierfüßigen Herdentieren

3. Kapitel: URERE (Verbrennen, Ansengen), FRANGERE (Zerbrechen), RUMPERE (Verstümmeln, Wunde zufügen) = CORRUMPERE
(→ alles, was nicht unter 1. Kapitel fällt)

10. Was versteht man unter den Delikten DOLUS und METUS?

DOLUS: List

- Schaden durch arglistige Täuschung oder treuwidriges Verhalten
- Rechtsbehelfe
 - sachverfolgende Klage: ACTIO DE DOLO
 - auf Ersatz des zugefügten Schadens und Restitution jedes durch DOLUS erzeugten Vermögensvorteils
 - subsidiäre Klage: nur zum Zug, wenn keine andere Klage zur Schadloshaltung möglich
 - Einrede: EXCEPTIO DOLI
 - wichtigste Funktion: Retentionsrecht an Sache gegen Anspruch auf Sachherausgabe
 - Klage und Einrede nicht bei BONA FIDEI IURIS – Obligationen: DOLUS wird schon mit BONA FIDES-Gebot angesprochen
 - bedarf keiner Rechtsbehelfe

METUS: Zwang

- Schaden durch Gewalt oder Drohung
 - Begründung durch gravierende, rechts- und sittenwidrige Beeinträchtigung der Freiheit
 - subsidiär gegenüber anderen Delikten bei physischer Gewalt
 - Rechtsbehelfe
 - RESTITUTIO IN INTEGRUM:
 - Wiedereinsetzung in vorigen Stand
 - Aufhebung der unter Zwang gesetzten Rechtshandlungen → Rückgabepflicht des Erpressers
 - ACTIO QUOD METUS CAUSA:
 - Bußklage, falls Erpresser RESTITUTIO nicht nachkommt
 - auf das Vierfache des erpressten Wertes
 - EXCEPTIO METUS CAUSA
 - Einrede gegen Ansprüche, die unter Zwang begründet worden sind
- (ACTIO und EXCEPTIO nehmen auf Umstand METUS Bezug → Ansprüche auch gegen Rechtsnachfolger anwendbar)

XIV. Die LEX AQUILIA und Verwandtes

1. Wie lautet das 1. Kapitel der LEX AQUILIA, wie das 3. Kapitel?

LEX AQUILIA: Quelle des Schadenersatzrechts bei Sachbeschädigung und Sachzerstörung

1. Kapitel

- durch INIURIA OCCIDERE den Tod eines fremden Sklaven oder vierfüßigen Herdentieres
- Verurteilung auf Ersatz des höchsten Werts dieser Sache in diesem Jahr

3. Kapitel

- Schaden durch INIURIA URERE, FRANGERE, RUMPERE
- Verurteilung auf Ersatz des Werts der Sache in den nächsten 30 Tagen

2. Worin besteht die Leistung der römischen Juristen im Zusammenhang mit der LEX AQUILIA? Welche Bedeutung liegt darin für die kontinentaleuropäische Rechtsentwicklung und für das geltende Recht?

Quellenschicht zur LEX AQUILIA gilt als Hauptgrundlage der späteren kontinentaleuropäischen Rechtsentwicklung zum Schadenersatz

INTERPRETATIO der Juristen

- Auslegung und Weiterentwicklung von Rechtsquellen
- eigene Geltungsquelle des Rechts

3. Wie ist das Schema einer Haftungsprüfung nach der LEX AQUILIA aufgebaut?

① Tatbestandsmäßigkeit

- Schädigung, die von ersten oder dritten Kapitel umfasst ist?
- Kausalität

② Rechtswidrigkeit: INIURIA im objektiven Sinn

- Tatbestandsmäßigkeit indiziert Rechtswidrigkeit

→ Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds?

③ Verschulden: INIURIA im subjektiven Sinn

→ Verschuldensgrade

→ Schuldausschließungsgrund

④ Höhe des Anspruchs

→ Stellung des Geschädigten, als ob ihm kein Nachteil zugefügt worden ist: DAMNUM EMERGENS und LUCRUM CESSANS

→ Umfang bezogen auf konkreten Fall: Differenzmethode

4. Welche Schadensereignisse sind nach Gesetzestext und juristischer INTERPRETATIO vom 1. Kapitel erfasst, welche vom 3. Kapitel?

1. Kapitel:

OCCIDERE: aktives und unmittelbares Töten von fremden Sklaven und vierfüßigen Herdentieren

- Herdetiere: Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde, Maulesel, Esel, Elefanten, Kamele – wenn Arbeitstiere

- strittig: Schwein (Labeo bejaht)

- keine PECUDES: wilde Tiere, Hunde

3. Kapitel

aktive, unmittelbare Schädigung durch URERE: Brennen, FRANGERE: Brechen, RUMPERE: Reißen, Verwunden

CORRUMPERE: allgemein jede nicht im 1. Kapitel erfasste, aktive und unmittelbare Sachbeschädigung oder Zerstörung

Kausalität: Verursachung des Schadens durch Verhalten des Schädigers

- aktive und unmittelbare Einwirkung! → sonst analoge Klage ACTIO IN FACTUM, ACTIO UTILIS

5. Was ist Rechtswidrigkeit?

Verstoß gegen Rechtsnorm

- Deliktstatbestand verbietet bestimmte Verhaltensweisen

→ jeder handelt rechtswidrig, der Deliktstatbestand der LEX AQUILIA erfüllt

- Aufhebung durch Rechtfertigungsgrund → keine Haftung des Schädigers z.B. Notwehr

6. Was ist Verschulden?

Rechtswidriges Verhalten ist Schädiger vorwerfbar

→ Schädiger hat die Möglichkeit, durch andere Verhaltensweise, Schaden zu verhindern

- Schuldausschließungsgrund: Unzurechnungsfähigkeit, Handeln auf Befehl des Gewalthabers → Haftung entfällt

7. Welche Verschuldensgrade gibt es? Wie kann man sie definieren?

DOLUS: Vorsatz

- Schädiger sieht Folgen seines Verhaltens vorher und handelt in diesem Bewusstsein

CULPA: Fahrlässigkeit:

- Schädiger führt Schädigung nicht vorsätzlich herbei, hätte sie aber voraussehen und abwenden können

- Außerachtlassen der pflichtgemäßen Sorgfalt

CASUS: Zufall → keine Haftung

- Schädigung ist nicht vorhersehbar und nicht abwendbar

Tatbestandsmäßigkeit

Direkte Schadenszufügung → LEX AQUILIA (ACTIO LEGIS AQUILIAE)

keine direkte Schadenszufügung → Analoge Klagen (ACTIONES UTILES, ACTIONES IN FACTUM)

1. Wie verstehen die römischen Juristen das OCCIDERE der LEX AQUILIA?

Wann liegt ein MORTIS CAUSAM PRAESTARE vor?

OCCIDERE

- aktives, unmittelbares Töten

- direkte körperliche Einwirkung: Schaden mit seinem eigenen Körper

Bsp: Töten mit bloßen Händen, mit der Ferse, mit dem Kopf, mit einem Schwert, mit einer Keule, durch Speerwurf, durch Abwerfen einer Last, durch unsachgemäßes Operieren, Einflößen von Gift

- Gewalt ist keine Voraussetzung

MORTIS CAUSAM PRAESTARE

- ohne direkte Einwirkung des Täters auf Opfer, z.B. Unterlassung, mittelbare Einwirkung
- Haftung für Setzen der Todesursache: rechtswidrig und schuldhaft
- Analog zu Aquilienklage gebildete ACTIO UTILIS oder ACTIO IN FACTUM

Bsp.: *Unterlassen: Verhungernlassen fremder Sklaven, Erfrierenlassen durch Wegnahme der Kleidung*

mittelbare Einwirkung: Pferd scheut, sodass Sklave, der es reitet, in Fluss fällt und stirbt, Locken in Hinterhalt

2. Kasuistik zu OCCIDERE bzw. MORTIS CAUSAM PRAESTARE

LABEO: Hebammenfall

Hebamme *gibt Sklavin Medikament, Sklavin stirbt darauf*

- OCCIDERE: Hebamme flößt Sklavin Medikament eigenhändig ein → ACTIO LEGIS AQUILIAE
- MORTIS CAUSAM PRAESTARE: Hebamme gibt Sklavin Medikament, diese nimmt es selbst ein → ACTIO IN FACTUM

CELSUS

A gibt Sklaven des B Gift statt Medizin, Sklave nimmt Gift ein und stirbt

→ MORTIS CAUSAM PRAESTARE: ACTIO IN FACTUM

D gibt geisteskranken Sklaven des E ein Schwert, Sklave tötet sich selbst oder einen anderen

→ MORTIS CAUSAM PRAESTARE: ACTIO IN FACTUM

CELSUS: Brückenfall

1. *G stößt Sklaven H von Brücke*

- *H stirbt durch Stoß*
- *H fällt in Fluss, geht unter, stirbt sofort*
- *H fällt in Fluss, kämpft eine zeitlang und ertrinkt*
- ACTIO LEGIS AQUILIAE: Stoß, der Tod herbeiführt, ist aktiv und unmittelbar: G ist Schädiger, der mit eigenem Körper Tod herbeiführt → keine Rolle, ob Tod sofort oder im fortgesetzten Geschehen eintritt

2. *K schleudert Sklavenbuben L gegen Felsen, L stirbt*

→ Tod durch Aufprall, dennoch durch direktes körperliches Einwirken: ACTIO LEGIS AQUILIAE

PROCLUS

N stößt O, O fällt unglücklich gegen Sklaven P, sodass P stirbt

- Verantwortlichkeit des N: mangels körperlichen Kontakts zwischen N und P → ACTIO IN FACTUM
- Verantwortlichkeit des O: körperlicher Kontakt, aber keine Haftung, weil keine unrechtmäßige Sachbeschädigung

NERAZ

R treibt Ochsen des S auf Grat und bewirkt so, dass sie abstürzen

- Treiben der Ochsen stellt keinen direkten körperlichen Kontakt mit direkt schadstiftender Wirkung dar → ACTIO IN FACTUM

ULPIAN:

T reizt Hund, Hund beißt Sklaven des V

PROCLUS: Haftung aus LEX AQUILIA (Hetzen als analog zu Töten durch Werfen eines Speeres)

JULIAN: Haftung aus LEX AQUILIA nur, wenn T Hund gehalten hat, sonst ACTIO IN FACTUM (Hund als direktes Instrument)

3. Welche Belegfälle sind für URERE überliefert?

URERE: aktiver, unmittelbarer Schaden durch Ansengen oder in Brand Setzen

- Fackel ins Gesicht schleudern
- Anzünden eines Felds oder Hauses
- + Haftung für alle Häuser, die in Folge Feuer fangen

Analoge Klage: Feuerschaden durch mittelbare Einwirkung oder Unterlassen

ULPIAN

A zündet auf seinem Feld Stroh an, Feuer breitet sich aus → Schaden auf Feld des B

Kontroverse zu Klage

- herrschende Lehre: ACTIO IN FACTUM: kein Unmittelbarkeitszusammenhang
- i.e.S. keine typische Ursache für Brandschaden am Nachbarfeld

vgl. Anzünden eines Zinshauses: Unmittelbarkeitszusammenhang gesehen

mit Feuerübergang ist zu rechnen, weil wenig Abstand → ACTIO LEGIS AQUILIAE

4. Wie sehen die Haftungsansprüche des Verpächters aus, wenn der Ofenwärtersklave seines Pächters beim Ofen eingeschlafen und die Villa in der Folge verbrannt ist (vgl D 9.2.27 .9)?

ULPIAN: Ofenwärterfall

C hat von D Landhaus gepachtet

1. *E, Sklave des C schläft ein beim Feuerbewachen, Haus brennt ab*
2. *Sklave bewacht Feuer, das nachlässig, Haus brennt ab*

→ Ansprüche aus der LEX AQUILIA hinsichtlich des F und des E

- F hat mangels Verschulden keine Haftung: er hat zwar Feuer entfacht, aber Handlung entspricht Pflichtstandard eines ordentliche Heizers
- E verursacht Schaden durch Unterlassen der Bewachung: nicht aktiv → analoge Klage: ACTIO UTILIS
 - Rechtswidrigkeit: Rechtsordnung verbietet Brandschäden zu verursachen
 - kein Rechtfertigungsgrund
 - Verschulden: NEGLENTIA = Nachlässigkeit

NERAZ: Ofenwächterfall

- *Auswahlverschulden: Schadenersatzpflicht aus Vertrag, des Pächters, wenn bei Auswahl seiner Gehilfen nachlässig gewesen*

→ ACTIO EX LOCATO aus der Pacht (vertraglicher Anspruch schließt Klage aus LEX AQUILIA aus)

- Deliktischer Anspruch: Noxalhaftung

Wahl zwischen Wertersatz für Schaden oder Auslieferung des Täters an D: NOXAE DEDITIO

5. Welche Belegfälle sind für FRANGERE überliefert?

FRANGERE:

Zerbrechen eines zur Bearbeitung übernommenen Glasbechers, Einschlagen oder Aufbrechen einer Haustüre, Demolieren eines Gebäudes, Zufügen eines Knochenbruchs

6. Welche Belegfälle sind für RUMPERE überliefert? Wohin führt die extensive Interpretation von RUMPERE?

RUMPERE: ursprünglich: aktives, unmittelbares Zufügen einer offenen Wunde oder einer Schwellung

ACTIO LEGIS AQUILIAE zu RUMPERE und CORRUMPERE

- Körperverletzung

Bsp. durch schwere Last des Maultieres, Fehlgeburt durch Schlag

- extensive Interpretation: erfasst auch Zerstörung und Beschädigung lebloser Sachen

Bsp. Zerschneiden von Gewändern, Schütten von Getreide in Fluss

Quellen sprechen bisweilen von CORRUMPERE:

Bsp. Ausschütten von Wein, Verunreinigen von Getreide

weiteste Auffassung: CORRUMPERE als Allgemeinbegriff, der auch URERE und FRANGERE mitumfasst

ACTIONES IN FACTUM und UTILES in Analogie zu CORRUMPERE

- Mittelbare Schädigung

Anbohren eines Weinfasses im Zuge von Reparaturarbeiten → Haftung für Wein aus ACTIO IN FACTUM

- Sachentzug ohne Substanzverletzung

- Bestimmungsgemäßer Verbrauch

7. Was ist Sachentzug ohne Substanzverletzung? Welche Rechtsfolgen hat er?
Wie ist die Abgrenzung zum FURTUM zu denken?

Sachentzug ohne Substanzverletzung

↔ Sachentzug mit Bereicherungsabsicht: FURTUM

- kein Fall von CORRUMPERE

- Rechtsschutzbedürfnis: ACTIO IN FACTUM

- bei Sachentzug ohne Bereicherungsabsicht und keine Zerstörung: ACTIO IN FACTUM analog zu ACTIO LEGIS AQUILIAE
(bei dolosem Entzug ohne Bereicherungsabsicht ist Analogie zu FURTUM denkbar)

- Haftungserfordernisse Rechtswidrigkeit und Schuld müssen erfüllt sein

Bsp. Ring in Tiber fallen lassen, Becher oder Waren ins Meer werfen, Vertreiben einer Viehherde, die dann in Diebeshände gerät

PROCLUS

Wer Eber *aus* fester Schlinge befreit, haftet nicht aus Aequilienklage → ACTIO IN FACTUM zum Ersatz des Schadens durch Entzug

ULPIAN

A schlägt B Geldstücke aus der Hand

- Absicht, dass sie Dritten zukommen: FURTUM
- Sachentzug, ohne dass sie an einen anderen gelangen können (Meer, Kloake, Fluss) → LEX AQUILIA oder ACTIO IN FACTUM (unwiderbringlichkeit kommt Sachuntergang gleich, daher auch LEX AQUILIA)

8. Wie macht der bestimmungsgemäße Verbrauch von Gütern haftpflichtig?
Wie ist die Abgrenzung zum FURTUM zu denken?

Unbefugtes Konsumieren einer Sache

↔ Konsumieren dolos und nicht irrtümlich: FURTUM – Verschuldensgrad!

- Zerstört Substanz, aber nutzt sie Bestimmung entsprechend → analoge Klagen

PAULUS: ACTIO UTILIS gegen jemanden, der fremden Wein oder fremdes Getreide unerlaubt verbraucht

Verursachung

9. Was ist ein Kausalzusammenhang im Sinne der Äquivalenztheorie?

Haftung nur für Schäden, die er verursacht hat

- Unterscheidung von äquivalenter und adäquater Verursachung im römischen Recht nicht explizit
- Tatbestände der LEX AQUILIA implizieren in typisierter Form Kausalität und Adäquanz der Schadenszufügung
- Analoge Tatbestände: zurechenbare Verursachung

PAULUS

A verwundet Sklaven des B nicht tödlich, Sklave stirbt, weil B nicht richtig pflegt

- Haftung für analoges VULNERARE
- Verwundung zwar kausal, aber keine adäquate Ursache für Tod des Sklaven → Vernachlässigung ist A nicht zurechenbar

10. Wie prüft man, ob ein bestimmtes Verhalten eine CONDICIO SINE QUA NON für einen Schaden darstellt
– bei einem Tun, bei einem Unterlassen?

CONDICIO SINE QUA NON: Äquivalenz der Verursachung

- Verhalten des Schädigers als notwendige Bedingung für Schaden
- Tun: Entfällt Erfolg ohne Verhalten, ist es kausal
- Unterlassen: Entfällt Erfolg bei korrektem Verhalten, ist es kausal
- keine Haupt- und Nebenursache: alle CONDICIONES SINE QUIBUS NON scheint gleichwertig

11. Welchen Aspekt bezieht die Adäquanztheorie in die Zurechnung schädlichen Erfolgs ein?

Nur adäquate Verursachung führt zu Haftung

- Ursache darf nicht gänzlich untypische sein
- Zurechnung auf adäquat verursachte Schäden eingeschränkt
- nur jenes Verhalten, das auch typischerweise zu solch einem Schaden führt

12. Was versteht man unter überholender Kausalität?
Welche Haftungsfolgen gibt es bei den Römern in Fällen überholender Kausalität?

Überholende Kausalität

- A setzt schädigendes Verhalten, B wirkt später auf dasselbe Objekt ein und führt Schaden herbei, bevor sich As Verhalten auswirken kann

Sklave wird von A tödlich verwundet, stirbt durch Schlag von B

- jeder der beiden Täter haftet
- Tatbestände – Auffassungsunterschiede
 - B haftet für OCCIDERE
 - A haftet nur dann für OCCIDERE, wenn Tatbestand mit tödlicher Verletzung als vollendet angesehen wird
 - A haftet für VULNERARE (analog zu RUMPERE), wenn man OCCIDERE erst mit Eintreten des verursachten Tods als gegeben ansieht

13. Was ist alternative, was ist kumulative Kausalität? Wie sind die Haftungsfolgen?

Alternative Kausalität

- mehrere Personen an einer Tat beteiligt → nicht feststellbar, wer Schaden tatsächlich herbeigeführt hat
- Jeder haftet so, als hätte er Schaden allein verursacht: Kausalitätsvermutung

Kumulative (konkurrierende) Kausalität

- mehrere Schädiger handeln so, dass Handlung jedes einzelnen Schaden eintreten habe lassen, entfällt Kausalität des einzelnen
→ Verhalten des einzelnen wegdenkbar, und trotzdem Erfolg: er habe keine CONDICIO SINE QUA NON
- Haftung jedes einzelnen, als hätte er Schaden allein verursacht

Rechtswidrigkeit, Rechtfertigungsgründe

1. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit?

Tatbestandsmäßigkeit indiziert Rechtswidrigkeit

- zu vermuten, wenn Verhalten äußerem Tatbild des 1. oder 3. Kapitels der LEX AQUILIA bzw. analogen Tatbestand entspricht
- Grund, dass bei Verwirklichung eines Tatbestandes fremdes Eigentum geschädigt wird

2. Was ist Rechtswidrigkeit? Worin liegt sie beim 1. Kapitel, worin beim 3. Kapitel der LEX AQUILIA?

Rechtswidrigkeit

- Verhalten gegen Rechtsnormen
- zeigt sich in gesetzlicher Formulierung darin, dass LEX eine INIURIA OCCIDERE etc. mit Schadenersatzsanktion verbindet
- Herbeiführen des Schädigungserfolges

3. Welche sind die wichtigsten Rechtfertigungsgründe? Was bedeutet es für die Haftungsprüfung, wenn festgestellt wird, dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt?

Annahme der Rechtswidrigkeit kann durch Rechtfertigungsgründe widerlegt sein

- bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrund: keine Haftung = Aufhebung der tatbestandsmäßigen Schädigung
- Ende der Haftungsprüfung
- Typen:
 - Notwehr
 - Notstand
 - erlaubte Selbsthilfe
 - Ermächtigung durch die Rechtsordnung
 - Einwilligung des Verletzten

4. Was versteht man unter Notwehr?

Notwehr

Abwehr eines → gegenwärtigen oder unmittelbaren Angriffs

- kein Angriff, der schon Ende gefunden hat
- Angriff muss rechtswidriges Verhalten darstellen → keine Notwehr gegen rechtmäßiges Handeln (keine Gegennotwehr, da Notwehr rechtmäßig)
- Verschulden des Angreifers nicht notwendig (Notwehr auch gegen Unmündige möglich)

→ auf **eigenes**, notwehrfähiges Gut

- Leben, Gesundheit, Eigentum

→ mit angemessenen Mitteln

- Schaden muss in plausiblen Verhältnis zum Wert des konkret verteidigten Gutes stehen
→ Notwehrexzess: Notwehrüberschreitung = unangemessen → rechtswidrig
- Verteidiger darf Angreifer nicht mehr als notwendig schädigen

→ Schädigung eines Dritten ist nicht zulässig

→ Nothilfe: Abwehr eines Angriffs auf ein **fremdes** Gut (Voraussetzungen wie bei Notwehr)

→ Putativnotwehr: irrümliches Annehmen einer nicht gegebenen Notwehrsituation

→ Rechtfertigt Schädigung nicht, kann sie als nicht vorwerfbar erscheinen lassen → Verneinung der Schuld

5. Unter welchen Voraussetzungen handelt der Wirt, der dem Passanten das Auge ausschlägt, in Notwehr?

ALFEN

W stellt Laterne auf Straße, P trägt sie fort, W hält P fest und verlangt Laterne, um loszukommen, schlägt P mit Lanze auf W ein

1. Prügelei, bei der W dem P Auge ausschlägt

- Schadenszufügung durch W gerechtfertigt: Verteidigung seiner körperlichen Unversehrtheit gegen P

→ W haftet nicht

2. W gewinnt in Prügelei Oberhand und schlägt P gezielt Auge aus

- keine Notwehr: nach Niederringen – W verteidigt sich nicht mehr, sondern schädigt P mutwillig

- Notwehrexzess

→ W haftet, da Handlung nicht gerechtfertigt ist

3. P trägt Laterne fort, W läuft ihm nach und beginnt, P zu prügeln, W schlägt P bei Prügelei ein Auge aus

- kein Angriff auf körperliche Unversehrtheit, sondern auf Eigentum

- Wert der Laterne gering, sodass Verteidigungsakt Augenerstörung nicht rechtfertigt. Notwehrexzess

- schuldhaftes Handeln (Fahrlässigkeit)

→ W haftet

6. Was versteht man unter Notstand?

Wie muss die schädigende Rettungsmaßnahme beschaffen sein, um als Notstandshandlung zu gelten?

Notstand

Verletzung eines fremden Rechtsguts bei Abwendung einer **seinem** Rechtsgut unmittelbaren Gefahr

- Gefahr: kein rechtswidriger Angriff

- Erfordernisse

- Gefahr muss ohne Verschulden des gefährdeten Rechtsgutsträgers entstanden sein

→ vorwerfbar verursachte Gefahr lässt Rechtfertigung aus Notstand entfallen

- Rettungsmaßnahme muss letzter Ausweg aus Gefahr sein

- Rettungsmaßnahme muss sich objektiv eignen, Gefahr abzuwenden (Abwägung zwischen geopfertem und geretteten Gütern)

→ Sachwehr: Abwehr eines angreifenden Tieres

→ Notstandshilfe: Notstand entsprechende Handlung zur Rettung **fremder** Rechtsgüter

7. Wann können sich die Schiffer, die fremde Ankertaue oder Fischernetze zerschnitten haben, um ihr Schiff flottzubekommen, nicht auf Notstand berufen?

ULPIAN

Schiff des A gerät durch Wind unverschuldet in Ankerseile des Schiffes bzw. in Fischernetze des B

- Zerschneiden der Seile bzw. Netze, um freizukommen, durch Notstand gerechtfertigt

Schiff des A gerät durch Verschulden der Schiffer in Ankerseile des Schiffes bzw. in Fischernetze des B

- selbst verschuldete Notstandssituation → Haftung durch rechtswidriges, schuldhaftes Durchschneiden der Netze bzw. Seile

(kein Ersatz des Verlusts durch Entgangenen Fischfang: zu spekulativ für LUCRUM CESSANS)

8. Wie beurteilt Celsus das Niederreißen des Nachbarhauses als Brandschutzmaßnahme für das eigene Haus, wenn das Feuer schließlich nicht bis zum Platz des Nachbarhauses gelangt (vgl Ulpian (Celsus) D 9.2.49.1)?

Sind dazu noch andere Rechtsansichten überliefert?

CELSUS

D bemerkt sich näherndes Feuer, reißt Haus des Nachbarn nieder, um eigenes Haus vor Brand zu retten

- Notstandshandlung → keine Haftung

→ Feuer breitet sich tatsächlich bis zum Nachbarhaus aus

Notstand unproblematisch, da geopfert Sache ohnehin untergegangen wäre

→ Feuer gelangt nicht bis zum niedergehenden Haus: falsche Einschätzung des D

Frage nach Rechtmäßigkeit des Niederreißen:

→ **CELSUS**: Notstand, sofern Notstandshandlung aus begründeter Angst erfolgt ist

(Vergleich zu Maßfigur BONUS PATER FAMILIAS)

→ **SERVIUS**: keine Rechtfertigung bei Fehlenschätzung → Haftung, wenn auch Verschulden zutrifft

(Ausnahme: Magistrate, die Häuser zum Schutz anderer Häuser abreißen, selbst wenn Brand nicht kommt)

9. Welche Belegfälle gibt es zur erlaubten Selbsthilfe? #

Erlaubte Selbsthilfe

- Behauptung der eigenen rechtlichen Interessen
- allenfalls Schädigung eines anderen
- z.B. *Entfernen einer unbefugt gelegten Wasserleitung durch eigenes Haus*

POMPONIUS

Stute des E grasst auf Weide des F, F vertreibt Stute, Stute erleidet Fehlgeburt

- QUINTUS MUCIUS: F nur haftbar, wenn Stute geschlagen oder mutwillig zu heftig gejagt wurde;
anderes Vertreiben ist gerechtfertigt
- POMPONIUS: keine Möglichkeit der Rechtfertigung → Haftung des F

10. Welche römischen Belegfälle zur besonderen Ermächtigung durch die Rechtsordnung?
Welche römischen Belegfälle sind überliefert für schädigendes Handeln von Magistraten, das gerechtfertigt ist, und solches, für das die Magistrate haften?

Besondere Ermächtigung durch Rechtsordnung

- Befugnis von Hoheitsträgern, aus öffentlichem Interesse in Rechte anderer zu deren Nachteil einzugreifen
Magistrate handeln gerechtfertigt:
 - gewaltsame Pfändung,
 - zerschlagen von Betten, die unerlaubt auf öffentlicher Straße stehen,
 - Abriss eines Hauses gegen Ausbreitung eines Feuers
- Überschreiten der Befugnisse → Haftung für entstandenen Schaden
Magistrate sind belangbar
 - beschädigte Rückgabe einer gepfändeten Sache: *ACTIO LEGIS AQUILIAE*
 - Verhungern gepfändeter Tiere, da Magistrate Eigentümer verweigern, sie zu füttern: *ACTIO IN FACTUM*

11. Welche Belegfälle gibt es zur Einwilligung eines Verletzten?

- Gefährdeter kann vorweg durch Willenserklärung Schadensrisiko übernehmen → Schädigung nicht rechtswidrig
- z.B. *Glasschleifer vereinbaren, dass sie für Schäden an übernommenen Gläsern nicht haften* → *FRANGERE* nicht haftbar
- z.B. *Dominus, der Sklaven in Wettkampf teilnehmen lässt, willigt in Verletzungen durch regelkonformen Kampf ein*
- Bedeutsam: Reichweite der Einwilligung z.B. *Operation: Einwilligung zu Risiken eines sachgemäßen Eingriffs*

12. Wann darf nach altrömischer Vorstellung ein Dieb von jedermann getötet werden?

Gerechtfertigte Tötung eines FUR

Zwölftafelgesetz

- Ermächtigung zur Tötung eines Diebes, der sich mit Waffengewalt wehrt
oder der in der Nacht ertappt wird

Klassik

- zweifelhaft, ob Tötungsbefugnis noch in Gebrauch ist
- Rückdrängung, weil keine Deckung mit Begriff der Notwehr:
Überschreiten einer sachlich angemessenen Verteidigung von Eigentum

Verschulden

1. Wie lässt sich Verschulden definieren?

CULPA i.w.S: Verschulden:

- = subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens
- DOLUS: Vorsatz
- CULPA i.e.S.: Fahrlässigkeit

2. Was ist DOLUS, was ist CULPA? Inwiefern hat der römische Ausdruck CULPA eine Doppelbedeutung?

DOLUS: Vorsatz

- Voraussehen und Billigung der schädenden Folgen seines Verhaltens
- bewusst und gewollt
- DOLUS DIRECTUS: direkter Vorsatz → Täter erkennt Schädlichkeit und will Schaden verwirklichen
- DOLUS EVENTUALIS: bedingter Vorsatz → Täter erkennt Schädlichkeit, will Schaden zwar nicht, findet sich mit Risiko ab

CULPA:

CULPA i.w.S: Verschulden

CULPA i.e.S.: Fahrlässigkeit

-Verstoß gegen pflichtgemäße Sorgfalt, ohne vorsätzlich zu handeln

→ Pflichtgemäße Sorgfalt: DILIGENTIA

- Beachtung: korrektes Handeln → keine Haftung

- Pflichtverstoß: NEGLEGENTIA (Unachtsamkeit), IMPERITIA (Unerfahrenheit), INFIRMITAS (Schwäche)

- CULPA LEVISSIMA: geringe Fahrlässigkeit reicht, um Verschulden zu begründen

3. Wie prüfen die Römer, ob ein Schädiger die pflichtgemäße Sorgfalt beachtet hat?

Sorgfaltsmaßstab

- CULPA IN ABSTRACTO: Bestimmung nach objektiven Kriterien

Vergleich zu Verhalten der Maßfigur eines VIR BONUS = Inbegriff des korrekt handelnden anständigen Römers,
bzw. eines BONUS PATER FAMILIAS hypothetische Vergleichsfigur

- Differenzierung nach Handlungs- und Rollentypen BONUS MEDICUS als Maßfigur für Arzt, etc.

= typische Kenntnisse und Fähigkeiten

4. Was bedeutet es für die Haftungsprüfung, wenn festgestellt wird, dass der Schädiger dem Sorgfaltsstandard entsprochen hat?

Wer pflichtgemäße Sorgfalt beachtet, handelt korrekt → keine Haftung

ALFEN

Ballspiel, A stößt Mitspielenden Sklavenbub, sodass dieser stürzt und sich Bein bricht

- keine Klage aus LEX AQUILIA: Unfall mehr durch CASUS als durch Verschulden

- sorgfältiger Ballspieler muss nicht so spielen, dass er im Zuge niemand anderen verletzt → keine Haftung

5. Wie beurteilen Quintus Mucius und Paulus die Haftung des Baumschneiders (vgl D 9.2.31)?

Baumschneiderfall

Baumschneider schneidet Ast ab, lässt ihn zu Boden fallen → trifft Sklaven eines anderen tödlich

QUINTUS MUCIUS: Weg unter Baum

- CULPA, Weg lässt mit Passanten: sorgfältiger Mensch konnte vorhersehen und rechtzeitig Warnung aussprechen → Haftung

PAULUS: kein Weg unter Baum

- vorbeigehender im freien Feld nicht vorhersehbar → keine CULPA, keine Haftung

- sieht er Vorbeigehenden, handelt er mit DOLUS → Haftung

6. Welche Schuldausschließungsgründe gibt es?

⊗ Unzurechnungsfähigkeit

⊗ Befehl des Gewalthabers oder Vorgesetzten

7. Welche Personen sind in Rom unzurechnungsfähig?

FURIOSUS (Geisteskranker)

INFANS (Kind bis 7 Jahre)

IMPUBERES INFANTA MAIORES (7 bis 12 Jahre): Prüfung der Einsichtsfähigkeit im Einzelfall

Befehl des Gewalthabers oder Vorgesetzten

Verschulden nur dort, wo Möglichkeit zu freiem Entscheiden und Handeln

- Freiheit durch Gewalt- oder Weisungsverhältnis soweit beschränkt, dass Gewaltunterworfenen entschuldigt ist

- wenn auf Befehl Schaden zugefügt → ACTIO DIRECTA gegen Gewalthaber

- Sklave erlangt Freiheit: kann selbstständig zur Verantwortung gezogen werden → Entschuldigung früheren Handelns auf Befehl

8. Welche Bedeutung kann CASUS als Faktor der Schädigung haben?

ALFEN

Ballspiel, A stößt Mitspielenden Sklavenbub, sodass dieser stürzt und sich Bein bricht

- keine Klage aus LEX AQUILIA: Unfall mehr durch CASUS als durch Verschulden

- sorgfältiger Ballspieler muss nicht so spielen, dass er im Zuge niemand anderen verletzt → keine Haftung

9. Was charakterisiert die Denkmodelle der Kulpakompensation und des Handelns auf eigene Gefahr?

Schädliche Unachtsamkeit des Opfers

= Geschädigter trägt durch eigene Sorglosigkeit zur Schädigung bei → Schädiger-Haftung abgelehnt

- keine geteilte Schadenshaftung: Täter haftet unvermindert oder geht ganz frei
- modernes Recht: gemeinsames Tragen von Mitverschulden

Konzepte zur Entlastung des Täters bei schädlicher Unachtsamkeit des Opfers

→ Kulpakompensation

Aufrechnung des Verschuldens des Schädigers gegen Sorglosigkeit des Opfers

- CULPA kompensiert, wenn Unachtsamkeit wenigstens so schwer wiegt, wie Verschulden des Täters
- DOLUS kann nicht kompensiert werden

→ Handeln auf eigene Gefahr

Einlassen auf typisch schadensgeneigte Situationen = riskante Verhaltensweisen

z.B. *Teilnahme an gefährlichen Veranstaltungen, Betreten von fremden Grundstücken*

- bei Beteiligung: Übernahme des Schadensrisikos → Schutzpflicht des Schädigers entfällt, sobald sich anderer selbst gefährdet
- kein Haftungsanspruch

10. Wie ist die Haftung des Speerwerfers zu erklären, der außerhalb des Übungsfelds mit Speeren wirft?

ULPIAN: Speerwerfer-Fall

1. *Mehrere Leute werfen im Spiel mit Speeren, Sklave wird unabsichtlich tödlich getroffen*

- Fahrlässigkeit des Speerwerfers:

- Schädiger soll und kann Schädigung vorhersehen,
- sorgfältiger Speerwerfer hätte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen
- Speerwerfer haftet durch CULPA-Vorwurf

2. *Sklave, der über Übungsfeld geht, wird unabsichtlich tödlich getroffen*

- keine Haftung – drei Modelle

- ☞ Schritt des Sklaven auf Spielfeld = Risikoübernahme: Speerwerfer von Sorgfaltspflicht enthoben: Handeln auf eigene Gefahr
- ☞ Aufrechnung der CULPA aus 1 mit Unachtsamkeit des Opfers: wegen Unachtsamkeit nicht angelastet: Kulpakompensation
- ☞ anderer Sorgfaltsstandard: Speere werden auf einem geeigneten Übungsfeld geworfen = ausreichende Sicherheitsmaßnahme → Speerwerfer handelt immer korrekt, ohne CULPA

3. *Sklave geht über Übungsfeld, jemand wirft absichtlich einen Speer auf ihn und trifft ihn tödlich*

- Absicht: DOLUS → verantwortlich → Haftung aus LEX AQUILIA

11. Welche Überlegungen bringt Proculus im „Barbierfall“ vor, die für eine Haftung des Barbiers sprechen? Welche Gegenargumente sind erkennbar (vgl D 9.2.11 pr)?

PROCLUSUS, (MELA): Barbierfall

Leute spielen Ball in Bereich, der zu öffentlicher Verkehrsfläche gehört, Barbier B rasiert Sklaven, Spieler wirft Ball, prallt auf Hand des Barbiers, spaltet Kehle des Sklaven

- Verschulden des Barbiers und Rolle des Opfers

Fahrlässigkeit des Barbiers: Rasieren an Ort, wo gewöhnlich gespielt wird

- sorgfältiger Barbier muss bei Hantieren mit Rasiermesser Kundschaft vor riskanten Außeneinwirkungen schützen
- Der, der an einem gefährlichen Ort zu Barbier geht, solle sich über sich selbst beklagen = Sorglosigkeit des Opfers
- keine Haftung des Barbiers, wenn Sklave von Risiko bewusst war

MELA: Haftung dessen, den Verschulden trifft → offen, ob Ballspieler haftet, v.a. wenn rechtswidrig und schuldhaft gehandelt

Höhe des Anspruchs des Geschädigten

1. Wie äußert sich das pönale Element der ACTIO LEGIS AQUILIAE?

1. Kapitel: Ersatz des höchsten Werts des getöteten Lebewesens im Jahr der Schädigung

- pönales Element: höchster Wert → mehr als eine strikt sachbezogene Wiedergutmachung
- Berechnungszeitpunkt:
 - Celsus: ein Jahr zurück vom Todeszeitpunkt
 - Julian und hL: ein Jahr zurück ab Zeitpunkt der tödlichen Verletzung

2. Kapitel: Ersatz des Wertes der Angelegenheit in den nächsten dreißig Tagen = Ausmaß des Schaderns

- Beachtung des Heilungsverlaufs bei Lebewesen, um allfällige Dauerschäden veranschlagen zu können
- interpretativ: Höchstwert anzunehmen

2. Was versteht man unter dem Ersatz des Interesses bei der LEX AQUILIA? I

Bestrebung, Geschädigten so zu stellen, als ob ihm kein Nachteil oder Vorteil ergangen wäre

→ Interesse, nicht geschädigt worden zu sein

→ Interesse umfasst Nachteile, die für Betroffenen in konkreten Lebensumständen entstehen

= Maßstab stellt auf subjektive, individuelle Lage ab

3. Wie funktioniert die Differenzmethode?

Vermögensstand des Geschädigten vor Schadensereignis

– Vermögensstand des Geschädigten nach Schadensereignis

= Schaden

4. Was versteht man unter DAMNUM EMERGENS, was unter LUCRUM CESSANS?

Wann befürworten die römischen Juristen den Ersatz von LUCRUM CESSANS?

DAMNUM EMERGENS: direkter Einbruch in Vermögensstand

LUCRUM CESSANS: Profitchancen mit guter Chance auf Realisierung → keine spekulativen Erwartungen

5. Spielt es eine Rolle, ob das getötete Lebewesen einem „Ensemble“ angehört hat? Belegfälle?

Kasuistik zum Interesseersatz

- Sklave war bewährtes Mitglied in Musikkapelle, Schauspieltruppe; Pferd gehörte eingetübtem Viergespann an
→ Veranschlagung des verminderten Werts der Gruppen durch Ausfall  **Gaius, Paulus Case 277**
- Sklave, der zum Erben eingesetzt war, Erbe aber noch nicht angetreten und Erbe daher nicht für Dominus erworben
→ Ersatz des Werts der Erbschaft
- getöteter Sklave hat in Büchern der Hauswirtschaft Fälschungen vorgenommen
→ Ersatz des Interesses der Aufklärung dieser Unregelmäßigkeiten gegen Schädiger
- Heilungskosten eines verletzten Sklaven/Tieres sind zu ersetzen

ULPIAN: Paterfamilias eines als Schusterlehrlings verdingten Haussohns kann bei dessen Verletzung neben Heilungskosten auch Ersatz für Verdienstentgang fordern (Haussohn ist freier Römer, kein Sklave → wohl Haftung aus ACTIO UTILIS)

- Zerstörung eines Testaments oder Schuldscheins = Bedachte bzw. Gläubiger verliert Anspruch
→ Ersatz des Werts des verlorenen Anspruches

6. Wie wird das Affektionsinteresse von den römischen Juristen behandelt?

Affektionsinteresse: Wert der besonderen Vorliebe → kein Ersatz im Rahmen der LEX AQUILIA

Anspruchskonkurrenzen

1. Was gilt für die Konkurrenz zwischen Vertragsklagen und ACTIO LEGIS AQUILIAE?

Konkurrenz mit Vertragsklagen und anderen sachverfolgenden Klagen

- keine Kumulation der ACTIO LEGIS AQUILIAE/analogen Klage ACTIO IN FACTUM, ACTIO UTILIS mit sachverfolgenden Klagen wegen sachverfolgenden Charakter
- Möglichkeit, aus Vertrag oder Delikt Schadenersatz zu verlangen, nur entweder Klage EX DELICTO oder Klage EX CONTRACTU
↔ Paulus: jemand gibt Kleider zur Leihe, behält sie beschädigt zurück
→ ACTIO COMMODATI auf Schadenersatz
→ ACTIO LEGIS AQUILIAE auf jenen Differenzbetrag, um den deliktische Forderung vertragliche übersteigt
- Ersatz für Schaden im Rahmen einer REI VINDICATIO → Verzicht auf Aquilienklage bzw. Erbe, der mit HEREDITATIS PETITIO den Wert des getöteten Erbschaftssklaven verlangt

2. Welche Rechtsbehelfe können zum Tragen kommen, wenn eine Sache entwendet und zerstört wird?

Konkurrenz mit dem FURTUM

= Elemente eines fortgesetzten Tatgeschehen

z.B. jemand stiehlt fremden Sklaven und tötet ihn → ACTIO FURTI und ACTIO LEGIS AQUILIAE

z.B. jemand stiehlt fremde Urkunden → ACTIO FURTI und ACTIO LEGIS AQUILIAE

(Wenn Wille nur Zerstörung, kein Diebstahl → nur ACTIO LEGIS AQUILIAE)

= CONDICTIO EX CAUSA FURTIVA auf Wert der Sache + Wertdifferenz bzgl. dessen, was ihm Aquilienklage gebracht hätte

3. Konkurrenz von Ansprüchen des 1. Kapitels und des 3. Kapitels

- aktive Verletzung, die verzögernd tödlich wirkt → 1. Kapitel
- Verletzung ohne tödliche Wirkung, Tötung durch anderen → Verletzer aus 3. Kapitel, Töter aus 1. Kapitel
- getrennte Tathandlungen Verletzung und später Tötung durch denselben → zwei volle Ansprüche, einmal aus 3., einmal aus 1.
- Verletzung → Belangung aus 3. Kapitel → Tod durch Verletzung → 1. Kapitel, aber geschädigter darf nicht mehr erhalten, als hätte er von vornherein aus 1. Kapitel geklagt = Einschränkung mit EXCEPTIO DOLI geltend zu machen

Kläger und Beklagte: Noxalhaftung

1. Wer ist primär aktivlegitimiert zur ACTIO LEGIS AQUILIAE?

Eigentümer

→ Miteigentümer: Schadenersatz im Verhältnis seines Anteils (auch von Miteigentümern)

2. Welchen Personen wird in Analogie zur LEX AQUILIA ein Klagerecht eingeräumt?

- Usufruktär (Nießbraucher) und Usuar (Gebrauchsberechtigter)
 - analoge Klage auf deliktischen Schadenersatz für Beeinträchtigungen an Gegenstand, an dem sie dingliches Recht haben
 - PAULUS: analoge Klage des Usufruktärs gegen schädigenden Eigentümer
- Pfandgläubiger
 - analoge Klage bis zur Höhe seiner Forderung
 - PAULUS: nur, wenn Pfandgläubiger keine andere Befriedigungsmöglichkeit mehr hat (z.B. Klage aus Grundforderung verjährt, Schuldner insolvent)
 - analoge Klage auf Schadenersatz von schädigendem Eigentümer
- Gutgläubiger Besitzer
 - analoge Klage – auch gegen schädigenden Eigentümer
- Pächter
 - analoge Klage gegen Schädiger der Pachtsache, wenn er Sicherheit leistet, dass Eigentümer keinen Ersatzanspruch erhebt
- CUSTODIA-Haftenden
 - analoge Klage gegen schädigenden Dritten,
 - wenn CUSTODIA-Pflicht jemand aufgrund eines Vertrages für DAMNUM INIURIA DATUM eines Dritten verantwortlich macht

3. Welche Rechtsansichten gibt es zum Schadenersatzanspruch des Kommodatars gegen den Dritten, der die geliehene Sache beschädigt oder zerstört hat?

Analoge Klage für CUSTODIA-Haftenden

- wenn CUSTODIA-Pflicht jemand aufgrund eines Vertrages für DAMNUM INIURIA DATUM eines Dritten verantwortlich macht
- vgl.** Julian verneint, dass der CONDUCTOR oder Kommodator solche Schädigungen durch Dritte zu vertreten hat
 - Klage nicht benötigt

4. Welche Gründe sind denkbar, dass die römischen Juristen dem Paterfamilias, dessen Sohn als Schusterlehrling vom Lehrherrn verletzt worden ist, einen Schadenersatzanspruch gegen den Lehrherrn einräumen? Was kann der Paterfamilias verlangen (ng D 9.2.5.39.2.7 pr)?

Ausnahme →  **Case 276**

- Klagerecht des Paterfamilias, dessen Sohn als Schusterlehrling arbeitet und verletzt wird
- Paterfamilias ist nicht Eigentümer des Sohnes
- Ansatzpunkte für analoge Behandlung
 - Sohn unter Gewalt des Vaters, ähnlich Sklaven
 - sozial schwacher Vater ist auf Einkommen des Sohnes angewiesen → Vermögensnachteil durch Verletzung
- Offen, ob es in anderen Fällen der Verletzung oder Tötung freier Römer Ansprüche aus DAMNUM INIURIA DATUM gegeben hat

5. Wie steht es mit der aktiven Vererblichkeit von Schadenersatzansprüchen aus Sachbeschädigung und Sachzerstörung, wie mit der passiven?

Aktive Vererbbarkeit des Klagerechts aus DAMNUM INIURIA DATUM

→ Klagerecht aus DAMNUM INIURIA DATUM des Erblassers geht auf Erben über

Schaden entsteht zwischen Tod des Erblassers und Erbschaftserwerb

→ Ersatzanspruch der ruhenden Erbschaft geht auf Erwerber über

keine Passive Vererbbarkeit der Haftung aus DAMNUM INIURIA DATUM

→ Haftung geht mit Tod des Verantwortlichen unter: Tod oder Freilassung des Sklaven lässt Noxalhaftung untergehen
Bereicherungen durch Delikt im Vermögen des Erblassers, kann sie Geschädigter von Erben fordern

6. Was bedeutet NOXAE DEDITIO? Wann ist es dem Gewalthaber nicht gestattet, sich durch Auslieferung des gewaltunterworfenen Täters von der Haftung zu befreien?

Beklagte und Haftende

- Schädiger = eigenberechtigte Römer

- Litiskresenz: (Erhöhung auf DUPLUM)

leugnet Beklagter Verantwortung, wird aber vom Richter zur Haftung verurteilt, erhöht sich Haftungssumme auf das Zweifache

Noxalhaftung

- Sklaven, Haustöchter und UXOR IN MANU können nicht geklagt werden

- Haussöhne können geklagt werden, doch es gibt keine Vollstreckung gegen sie

→ Frage der allfälligen Haftung, wenn gewaltunterworfenen Person einer anderen Schäden zufügt

① Überprüfung der Haftung an Person des konkreten Täters

- Überprüfung des Verhaltens des Schädigers auf Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Verschulden

- Ermitteln der Anspruchshöhe

→ wenn Verantwortlichkeit bejaht:

② Richten des Schadenersatzanspruches gegen Gewalthaber des Täters

- Gewalthaber im Zeitpunkt der Klageerhebung (nicht im Schädigungszeitpunkt):

NOXA CAPUT SEQUITUR: Noxalhaftung begleitet Gewaltunterworfenen

③ Möglichkeiten des Gewalthabers, sich aus Haftung zu befreien

→ Schadenssumme bezahlen – oder

→ NOXAE DEDITIO: Auslieferung des Gewaltunterworfenen, der Tat begangen hat

(z.B. günstig, wenn Sklave weniger Wert als Schaden)

- Auslieferung verwehrt, wenn Gewalthaber von Delikt wusste oder es hätte verhindern können z.B. auf Befehl des GH

→ Belangung des Gewalthabers, als hätte er Tat selbst begangen : ACTIO DIRECTA statt Noxalklage

= Verwirklichung eines Delikts, wenn Unterworfener als Werkzeug eingesetzt wird